

Textliche Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen

(September 2014)

Die nachfolgend aufgelisteten Festsetzungen sind hinsichtlich ihres Geltungsbereiches deckungsgleich mit dem zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Lindenhof“ im Ortsteil Linnenbach. Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die textlichen Festsetzungen ergänzt.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 11, 16 und 19 BauNVO)

Innerhalb des entsprechend gekennzeichneten Planbereiches wird gemäß § 11 BauNVO ein „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Aktivitätszentrum der DCG“ festgesetzt.

Innerhalb des Sondergebietes sind ausschließlich Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke zulässig. Eine Vermietung der Räume zum entsprechenden Nutzungszweck ist zulässig. Im Geltungsbereich ist maximal eine Wohnung zulässig, deren Geschossfläche maximal 200 m² betragen darf.

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,75 überschritten werden.

2. Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, innerhalb der festgesetzten „Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten“ und innerhalb der festgesetzten „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Privater Wiesenparkplatz (Schotterrasen)“ zulässig.

Garagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Im Bereich der Masten der Hochspannungsfreileitung muss eine Fläche mit einem Radius von 15,0 m von jeglicher Bebauung und Gehölzbepflanzung freigehalten werden.

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die öffentlichen Grünflächen (öG) sind als Verkehrsbegleitgrün als Wiesenflächen bzw. begrünte Böschungen extensiv zu pflegen.

In den privaten Grünflächen (pG) sind zu jedem Nutzungszweck die dafür erforderlichen baulichen Anlagen (Spielgeräte, Netze, Tore, sportfunktionsgerechte Flächenbefestigungen etc.) zulässig. Dem jeweiligen Nutzungszweck dienende Gebäude sind nur eingeschossig bis zu einer Grundfläche von 50 m² und maximal 1 Gebäude je festgesetztem Nutzungszweck (Grillhütte, Gerätehaus, Umkleide, Spielhaus etc.) zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1. Maßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz

Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche herzustellen.

Die als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Privater Wiesenparkplatz (Schotterrasen)“ festgesetzten Flächen sind darüber hinaus ausschließlich mit Schotterrasen zu befestigen. Eine Befestigung mit Pflaster oder Asphalt ist dort unzulässig.

Flächenbefestigungen, auch z.B. Wege innerhalb der Grünflächen, sind wasserdurchlässig auszuführen oder das auf ihnen anfallende Niederschlagswasser seitlich in Grünflächen zu versickern.

Nicht verwendetes Niederschlagswasser der Dachflächen oder aus dem Überlauf von Zisternen ist innerhalb der Grundstücke zu versickern. Dabei sind Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 anzulegen.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Linnenbach kann als Ausnahme zugelassen werden, sofern die Versickerung aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse nach den anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen nicht möglich ist.

5.2. Maßnahmen zum Schutz von Flora, Fauna und Landschaft

Die mit „A“ gekennzeichneten Flächen sind (im Norden) dauerhaft extensiv zu pflegen bzw. (im Süden) als extensiv genutzte Wiesenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Zum Zwecke des Aushagerns ist in den drei aufeinanderfolgenden Jahren vor der Einsaat Getreide (oder vergleichbare nährstoffzehrende Feldfrüchte) anzubauen, abzuernten und aus der Fläche zu entfernen. Im vierten Jahr sind die Flächen fachgerecht dauerhaft mit einer standortgerechten Wiesenmischung einzusäen. Das einzusetzende Saatgut hat aus regionaler Herkunft zu stammen. Pflege: Die Wiesenflächen sind zweimal pro Jahr zu mähen; 1. Schnitt zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli; 2. Schnitt nach dem 15. September. Das Mahdgut ist abzufahren. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden im Bereich dieser Flächen ist nicht zulässig.

Der mit „B“ gekennzeichnete Gehölzstreifen entlang des Baches ist dauerhaft zu erhalten. Bauliche Anlagen sind innerhalb dieses Streifens unzulässig.

Unzulässig ist das Abschneiden oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Alle Gehölzpflanzungen sind extensiv zu unterhalten und zu pflegen (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). Abgestorbene Gehölze sind nachzupflanzen.

Innerhalb des Planbereiches sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Natriumdampfhochdrucklampen (HSE/T-Lampe) zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Insektenfauna zulässig.

Nachsuche nach Haselmaus-Nestern (Vermeidungsmaßnahme V 01):

Die Entfernung von Gehölzbestand im Bereich der bestehenden Heckensträucher im Plangebiet darf erst nach einer eindeutigen Überprüfung des zu rodenden Gehölzstreifens auf das Vorhandensein von Haselmausnestern durch eine fachlich qualifizierte Person erfolgen. Sofern keine Nester festgestellt wurden, kann der Gestrüppstreifen entfernt werden (Freigabe). Danach ist der angrenzende Streifen entsprechend zu begutachten und zu bearbeiten. Dies ist solange fortzuführen, bis der notwendige Freischnitt flächig durchgeführt wurde. Werden dagegen Haselmausnester entdeckt, so sind diese durch eine fachlich qualifizierte Person in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitate des betroffenen Biotopkomplexes umzusetzen. Bei kleinräumiger gegliederten Strauchbeständen kann diese Vorgehensweise durch eine vorlaufende Kontrolle des zu rodenden Gebüschkomplexes ersetzt werden. Die

jeweilige Vorgehensweise hat in Abstimmung mit einer fachlich qualifizierten Person zu erfolgen.

Fledermausschonende(r) Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung (Vermeidungsmaßnahme V 02):

Lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen sind vor Beginn von Gebäudeabriss-, -umbau- oder -sanierungsmaßnahmen von Hand zu entfernen. Gebäuderisse und -öffnungen sowie der Dachstuhl von Gebäuden sind vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Für diesen Fall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen. Die Ausführungsplanung und Überwachung zur Durchführung dieser Maßnahme hat durch eine fachlich qualifizierte Person zu erfolgen. Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden sind im Oktober durchzuführen. Vorbereitende, den Veränderungen an der Bausubstanz vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich. Ausnahmsweise kann die rechtzeitige Zerstörung potenzieller Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben zugelassen werden, sofern diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten ist. Dies muss im Oktober durch ein Verschließen oder Zerstören der strukturellen Gegebenheiten erfolgen. In der Zeit zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar darf diese Methode nicht angewendet werden. Ausnahmsweise kann die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der „Wochenstubenphase“ gewählt werden (im März/April bzw. im September); hierbei sind allerdings Konfliktsituationen mit gebäudebrütenden Vogelarten auszuschließen (vorlaufende fachliche Kontrolle). Bei Durchführung der Quartiersverschlüsse im März, April oder September sind die zu verschließenden Quartieröffnungen im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person zu markieren. Der tatsächliche Verschluss muss nachts zwischen 0.00 Uhr und 3.00 Uhr durchgeführt werden.

Fledermausschonende(r) Brückenabriss oder -sanierung (Vermeidungsmaßnahme V 03):

Potenzielle Quartierstrukturen von an Gebäude- bzw. Bauwerksquartiere gebundenen Fledermausarten sind vor Beginn der Brückenabriss- oder -sanierungsarbeiten zu sichern. Hierzu sind beide Portalflächen von Mauerfugenvegetation - einschließlich des jungen Gehölzaufwuchses - zu befreien. Unmittelbar vor dem geplanten Abriss- oder Sanierungstermin ist auf beiden Mauerkronen über die gesamte Breite ein aufgerolltes, feinmaschiges (Maschenweite maximal 1 cm) Kunststoffnetz zu befestigen (bspw. Vogelschutznetze für den Gartenbedarf). Frühestens ab 0.00 Uhr und spätestens um 2.00 Uhr ist dieses Netz an beiden Portalen nach unten zu ziehen und auf den angrenzenden Böschungsfächen zu verankern. Hierbei muss das Netz dicht am Mauerwerk anliegen, um ein „Hinterfliegen“ zu verhindern. Der Abriss ist unmittelbar am nächsten Tag durchzuführen. Die Ausführung muss zum Schutz möglicherweise überwinternder Tiere im Oktober erfolgen. Ausnahmsweise kann die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der „Wochenstubenphase“ gewählt werden (im März/April bzw. im September); hierbei sind allerdings Konfliktsituationen mit gebäudebrütenden Vogelarten auszuschließen (vorlaufende fachliche Kontrolle). Die Ausführungsplanung und Überwachung zur Durchführung dieser Maßnahme hat durch eine fachlich qualifizierte Person zu erfolgen.

Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten (Vermeidungsmaßnahme V 04):

Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden sind im Oktober durchzuführen. Vorbereitende, den Veränderungen an der Bausubstanz vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich. Ausnahmsweise können Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden auch außerhalb Oktober zugelassen werden, wenn die entsprechenden Gebäude oder Gebäudeteile unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße ist unmittelbar seitens der Bauherrschaft ein Ergebnisbericht zuzusenden, wobei der Gemeinde Fürth eine Kopie vorzulegen ist.

Beschränkung der Rodungszeit (Vermeidungsmaßnahme V 05):

Rodungen des Gehölzbestandes (auch die Rodung kleinflächiger Gehölze und die Beseitigung ggf. vorhandener Ziergehölze) sind ausschließlich außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar, zulässig. Ausnahmsweise können Gehölzrodungen auch in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zugelassen werden, wenn die entsprechend zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Für diesen Fall ist vorlaufend eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen.

Gehölz- und Habitatschutz (Vermeidungsmaßnahme V 07):

Der entlang des Linnenbaches ausgebildete Ufergehölzzug einschließlich seines Ufersaumstreifens ist bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung, mechanische Beschädigung u.ä.) zu schützen.

Beschränkung der Ausführungszeit (Vermeidungsmaßnahme V 08):

Die Durchführung von Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitungen ist ausschließlich außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar, zulässig. Ausnahmsweise können Erdarbeiten und Baustellenvorbereitungen auch in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zugelassen werden, wenn die entsprechend beanspruchten Flächen unmittelbar vor Beginn der Erdarbeiten bzw. vor Einrichtung der Baustelle sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf vorhandene Bodennester abgesucht werden. Im Nachweisfall ist der Baubeginn bzw. die Einrichtung bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße ist unmittelbar seitens der Bauherrschaft ein Ergebnisbericht zuzusenden, wobei der Gemeinde Fürth eine Kopie vorzulegen ist.

Fang und Umsiedlung betroffener Individuen (Vermeidungsmaßnahme V 09):

Vor Baubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten, Abschieben des Oberbodens) sind die vorkommenden Zauneidechsen durch eine fachlich qualifizierte Person zu fangen und in geeignete Habitate umzusiedeln. Der Fang ist in den Jahresperioden durchzuführen, in denen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden können, d.h. in den jeweiligen Jahresperioden von April bis Mai und von August bis September. Die Witterungsverhältnisse sind hierbei zwingend zu berücksichtigen. Die Maßnahme muss in unmittelbarer Verknüpfung mit der Maßnahme C 03 (vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zur Schaffung von Ersatzhabitaten) erfolgen. Die dafür notwendige, artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist vorlaufend bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen.

Hinweis: Alle nachfolgenden Typbezeichnungen für Fledermaus- oder Nistkästen, Quartier- oder Niststeine etc. sind der Produktpalette der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH in Schorndorf entlehnt. Qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar.

Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen (CEF-Maßnahme C 01):

Im funktionalen Umfeld (bspw. im Bereich der Ufergehölze des Linnenbaches) sind bauzeitlich vier Fledermauskästen (jeweils zwei Flachkästen Typ 1FF und zwei Fledermaushöhlen Typ 2FN) zu installieren. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist dem Abriss, dem Umbau oder der Sanierung der Bestandsgebäude voranzustellen. Die konkrete Standortfestlegung und Sicherung der Umsetzung hat durch eine fachlich qualifizierte Person im Zuge der bauaufsichtlichen Verfahren zu erfolgen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße erhält unmittelbar seitens der Bauherrschaft einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, wobei der Gemeinde Fürth eine Kopie vorzulegen ist.

Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen (CEF-Maßnahme C 02):

Im funktionalen Umfeld sind bauzeitlich vier Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils zwei Nisthöhlen Typ 1B und zwei Nisthöhlen Typ 2MR) zu installieren. Die Umsetzung

dieser Maßnahme ist dem Abriss, dem Umbau oder der Sanierung der Bestandsgebäude voranzustellen. Die konkrete Standortfestlegung und Sicherung der Umsetzung hat durch eine fachlich qualifizierte Person im Zuge der bauaufsichtlichen Verfahren zu erfolgen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße erhält unmittelbar seitens der Bauherrschaft einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, wobei der Gemeinde Fürth eine Kopie vorzulegen ist.

Schaffung von Ersatzhabitaten (CEF-Maßnahme C 03):

Zum unmittelbaren Habitatersatz für die Zauneidechse, aber auch zur Schaffung von unbesiedelten Habitatstrukturen für die umzusetzenden Zauneidechsen, sind geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse dauerhaft herzustellen (die im Planteil mit „C“ gekennzeichneten Flächen). Die vorgesehenen Baumgehölze sind an der nördlichen Peripherie dieses Streifens zu pflanzen, um unerwünschte Beschattungswirkungen zu vermeiden. Eine Konkretisierung der zu entwickelnden, standörtlichen Gegebenheiten muss in einem eigenständigen Planwerk erfolgen (artenschutzfachliche Ausführungsplanung oder Kompensationskonzept). Die Maßnahme ist vor Baubeginn zu realisieren und in unmittelbarer Verknüpfung mit der Maßnahme V 09 zu sehen. Für die Dauer der Bauarbeiten ist dieser Habitatstreifen mittels eines mobilen Amphibienzaunes einzuzäunen.

Einbau von Quartiersteinen an Gebäuden (Kompensationsmaßnahme K 01):

Im Rahmen von Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sind Quartiersteine für synanthrop adaptierte Fledermausarten im Funktionsraum zu installieren. Hierbei sind vier Spezialsteine (Fledermaussteine Typ 27) gruppenhaft oder kolonieartig in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen.

Einbau von Quartiersteinen am Brückenbauwerk (Kompensationsmaßnahme K 02):

Bei einem Neubau des Brückenbauwerkes sind über der Durchlassöffnung des südlichen Portals drei Wandschalen FE ein- bzw. anzubauen.

Einbau von Niststeinen (Kompensationsmaßnahme K 03):

Im Rahmen von Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sind Niststeine für synanthrop orientierte Vogelarten im Funktionsraum zu installieren. Hierbei sind vier Niststeine (zwei Steine des Typs 24 (Zielart: Haussperling) sowie zwei Steine des Typs 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze)) in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen.

Sicherung von Austauschfunktionen (E 01):

Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von mindestens 10 cm einzuhalten.

Quartierschaffung für Fledermäuse (E 02):

An Neubauten sind nutzbare Quartierstrukturen im Funktionsraum vorzusehen. Diese können in Form von Holzverschalungen mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung ausgeführt werden. Alternativ können Fledermauskästen aufgehängt bzw. Quartiersteine eingebaut werden.

Ökologische Baubegleitung bzw. Bauleitung (E 03):

Die Ausführungsplanung (auch in der Projektvorbereitungsphase einschließlich der Erstellung eines detaillierten Zeitplanes für die Maßnahmenumsetzung und der fachlichen Begleitung der Abbruchmaßnahmen) und Überwachung zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen - insbesondere bei der Umsetzung von Gehölz- und Habitat-Schutzmaßnahmen, bei der Installation von Hilfsgeräten und der Erstellung entsprechender Ergebnisdokumentationen, bei der Festlegung und Abgrenzung der Baufeldgrenzen, der Höhlen-Nachsuche sowie der bauzeitlichen Verhinderung von Stoffeinträgen - hat durch eine fachlich qualifizierte Person zu erfolgen.

Erhalt und Sicherung Lebensraumtyp *91E0:

Die Ziele des LRT *91E0 „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“ sind die Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und

Altersphasen, die Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik sowie die Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen. Bei der Einrichtung von Baufeldern im direkten Umfeld eines zu ertüchtigenden Bauwerkes dürfen daher die vorhandenen Gehölze, die zum LRT *91E0 zu rechnen sind, nur Auf-den-Stock-gesetzt werden. Die ggf. betroffenen Baumindividuen sind vorab auf das Vorhandensein von Baum- oder Spechthöhlen durch eine fachlich qualifizierte Person zu untersuchen. Beim Vorhandensein von Höhlen sind die Bäume zu erhalten und das Baufeld umzuorientieren.

Vermeidung von Stoffeinträgen während der Bauphase:

Um nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Schutzgebiet und vor allem die dort geschützten Arten zu vermeiden, ist der Eintrag von Baustoffen in das Gewässer bauzeitlich durch übliche Maßnahmen auszuschließen.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Je angefangene 6 Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum (Stammumfang mindestens 14/16 cm) der nachfolgenden Artenliste in einer mindestens 6 m² großen unbefestigten Pflanzfläche im Bereich der Stellplätze oder im unmittelbaren Umfeld anzupflanzen. Im Plan zeichnerisch festgesetzte sowie bestehende Bäume im Bereich der Stellplätze oder im unmittelbaren Umfeld werden angerechnet.

Für die im Plan als anzupflanzen festgesetzten Bäume und Sträucher sind Arten der nachfolgenden Liste zu verwenden.

Laubbäume 1. Ordnung (Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 14 - 16 cm):

Acer campestre (Feldahorn)	Acer platanoides (Spitzahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Fagus sylvatica (Buche)
Fraxinus excelsior (Esche)	Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)	Tilia platyphyllos (Sommerlinde)

Laubbäume 2. Ordnung (Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 14 - 16 cm):

Acer campestre (Feldahorn)	Prunus avium (Vogelkirsche)
Prunus padus (Traubenkirsche)	Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	Sorbus domestica (Speierling)
Obstgehölze in Arten und Sorten	

Sträucher (2 x verplanzter Strauch, mindestens 4 Triebe, mindestens 60 - 100 cm, Pflanzdichte: ein Strauch je 1,5 m²):

Acer campestre (Feldahorn)	Carpinus betulus (Hainbuche)
Cornus mas (Kornelkirsche)	Cornus sanguinea (Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)	Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Ligustrum vulgare (Liguster)	Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Prunus spinosa (Schlehe)	Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
Rosa canina (Hundsrose)	Rosa rubiginosa (Weinrose)
Sambucus nigra (Holunder)	Viburnum opulus (Schneeball)

Unzulässig ist das Anpflanzen von Nadelgehölzen und Hybridpappeln.

Im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10,0 m erreichen. Innerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung sind auch Bäume 3. Ordnung zulässig, sofern sie aufgrund der geringeren Endwuchshöhe die Anforderungen an den Sicherheitsabstand zur Leitung gewährleisten.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 Abs. 1 HBO sowie wasserrechtliche Festsetzungen nach § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO)

Die Dachflächen sind als Sattel-, Walm-, Pult- oder Flachdächer, mit einer Dachneigung von maximal 30° auszubilden.

Für geneigte Dachflächen, die nicht als Gründach ausgeführt werden, sind ausschließlich kleinformate, nicht spiegelnde Werkstoffe (z.B. Tonziegel oder Betondachsteine) zulässig.

Die Ausführung von Dachgauben ist je Gebäude nur in einer Form zulässig. Dabei darf die Gesamtlänge der Gauben auf einer Dachseite maximal die Hälfte der Traufwandlänge dieser Dachseite betragen.

Die Gebäude innerhalb der privaten Grünflächen sind mit Holz- oder Natursteinfassaden landschaftsgerecht zu gestalten.

2. Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HBO)

Zur Einfriedung sind Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig. Zudem sind Zäune aus Holz bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Andere Einfriedungen sind unzulässig.

3. Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser (§ 37 Abs. 4 HWG)

Anfallendes Niederschlagswasser von Dachflächen ist in Zisternen zu sammeln und für die Brauchwassernutzung und/oder die Grünflächenbewässerung zu nutzen.

C. Hinweise und Empfehlungen

1. Denkmalschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste), entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

2. Pflanzabstände zu Ver- und Entsorgungsleitungen

Bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Auswechslungen oder Reparaturen dieser Anlagen vorgenommen werden können.

Im Hinblick auf Baumpflanzungen im Bereich von Leitungstrassen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, Ausgabe 2013“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zu beachten.

Darüber hinaus ist bei Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich von Leitungstrassen zu beachten, dass tiefwurzelnde Bäume einen Mindestabstand zu den Ver- und Entsorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Leitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich von Betriebsmitteln sind deshalb vorher mit den entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

3. Hochspannungsfreileitung

Im Bereich der Hochspannungsfreileitung dürfen nur Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in müNN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE Deutschland AG.

4. Bodenschutz, Baugrund und Grundwasser

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Gemeinde Fürth keine Baugrunderkundung durchgeführt wurde. Es wird daher empfohlen, vor Planungs- bzw. Baubeginn eine objektbezogene Erkundung auch in Bezug auf mögliche Grundwasserstände zu beauftragen. Es ist davon auszugehen, dass Grund- bzw. Hang- und Schichtenwasser oberflächennah ansteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers bei der Realisierung der angestrebten Nutzung sowie bei der anschließenden Nutzung selbst, darauf zu achten ist, dass eine Gefährdung für das Grundwasser ausgeschlossen bzw. soweit wie möglich minimiert wird.

Es liegen der Gemeinde Fürth keine Informationen über Altstandorte, Altablagerungen, Altlasten und/oder Grundwasserschäden vor.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten. Werden diese festgestellt, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5), zu informieren.

Die Bodenversiegelung (Verkehrsflächen, Fußwege etc.) soll auf ein Mindestmaß reduziert werden. Bei der baulichen Umsetzung (auch der Außenanlagen) ist eine Minimierung der Baustellenfläche anzustreben. Als Grün- bzw. Gehölz- oder Ruderalflächen ausgewiesene Bereiche dürfen nicht für Baustelleneinrichtungen genutzt werden.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (wie z.B. Heizöl) ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße anzuzeigen.

Für die Nutzung von Geothermie mittels Erdwärmesonden ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen.

5. Niederschlagswasserversickerung/-einleitung

Für die Niederschlagswasserversickerung/-einleitung ist eine eigenständige wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Ein Erlaubnis Antrag ist im Rahmen der Objektplanung rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße einzureichen. Mit dem Erlaubnis Antrag ist der qualitative und quantitative Nachweis nach den DWA-Regelwerken Arbeitsblatt DWA-A 138 und dem Merkblatt DWA-M 153 zu erbringen, dass die Versickerung/Einleitung hydraulisch möglich

ist und dass keine Schadstoffe in das Grundwasser/Oberflächengewässer eingetragen werden können.

6. Löschwasserversorgung und Flächen für die Feuerwehr

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zur Ortslage Linnenbach ist die Sicherstellung des Löschwasserbedarfs über das Trinkwassernetz problematisch (Verkeimungsgefahr bei zu großen Rohrdimensionen und geringer Trinkwasserabnahme). Es soll daher im Rahmen der Objektplanung eine Kompensation durch Bau einer Löschwasserzisterne erfolgen. Einzelheiten sind mit der Brandschutzstelle abzustimmen.

Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten.

7. Immissionsschutz

Das Vorhaben liegt an einer klassifizierten Straße (Kreisstraße 53). Forderungen gegen die Straßen- und Verkehrsverwaltung sowie die Gemeinde Fürth auf aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände) oder Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern) sind ausgeschlossen.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass für das geplante Aktivitätszentrum grundsätzlich die Bestimmungen der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagen-Lärmschutzverordnung - 18. BImSchV) gelten. Die Sportanlagen sind so zu betreiben, dass die in der 18. BImSchV aufgeführten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

Zur Beurteilung von Geräuschimmissionen, die durch die Freizeitnutzung der Vereinsgebäude und dessen Außenbereichsflächen verursacht werden, ist die Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen vom 04.05.1995, die sogenannte Freizeitlärm-Richtlinie, ein geeignetes technisches Regelwerk, das als Orientierungshilfe herangezogen werden kann.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung nach der Freizeitlärm-Richtlinie ist auch der Schutz ruhebedürftiger Zeiten und der Sonn- und Feiertage zu berücksichtigen (Ifd. Nr. 3.3, 3.4 und 4.1 FZLärmR).

Der für die Beurteilung maßgebliche Immissionsort liegt 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fenster eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einer Wohnung im Gebäude der sich auf dem Grundstück Flurstück Nr. 34/2 befindlichen Gärtnerei.

8. Uferschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass im Gewässerrandstreifen (10,0 m ab der Böschungsoberkante des Gewässers) besondere Schutzvorschriften nach § 23 HWG gelten.

Der Uferschutzstreifen (mit Ausnahme des Bereiches der bestehenden Straßenbrücke) ist von jeglichen baulichen Maßnahmen freizuhalten.

9. Vermeidung von Gewässereingriffen

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes kann nur durch eine Ertüchtigung des bestehenden, denkmalgeschützten Brückenbauwerkes erfolgen. Hierzu können entweder die nicht mehr originalen Brückenaufbauten entfernt und durch eine frei gespannte Betonplatte oberhalb des historischen Bauwerkes ersetzt werden oder die bestehende Brücke wird in der bisherigen Form weiter genutzt, wobei lediglich die beidseitigen Absturzsicherungen (Geländer) zu erneuern wären. In beiden Fällen können sowohl Veränderungen der Substratzusammenset-

zung, der Gewässerdurchgängigkeit sowie des Abflussverhaltens des Linnenbaches vollständig vermieden werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Veränderungen der oben beschriebenen Planszenarien hinsichtlich der notwendigen Ertüchtigung des Brückenbauwerkes zwangsläufig eine Neubewertung der FFH-Verträglichkeit bedingen.

10. Zeitplan für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Ein Zeitplan für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren (auch Abbruchantrag) den Bauvorlagen beizufügen. In den Zeitplan sind auch die bis dahin ggf. bereits vorlaufend ausgeführten Maßnahmen im Sinne einer Dokumentation aufzunehmen. Der Zeitplan ist durch eine fachlich geeignete Person aufzustellen.

11. Freiflächenplan

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren ein Freiflächenplan (siehe auch Bauvorlagenerlass) einzureichen ist, in dem die das jeweilige Vorhaben betreffenden grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes (z.B. Erhaltung/Neuanpflanzung von Gehölzen, Maßnahmen zum Ausgleich, zeitliche Regelungen) sowie artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen übernommen und konkretisiert werden.

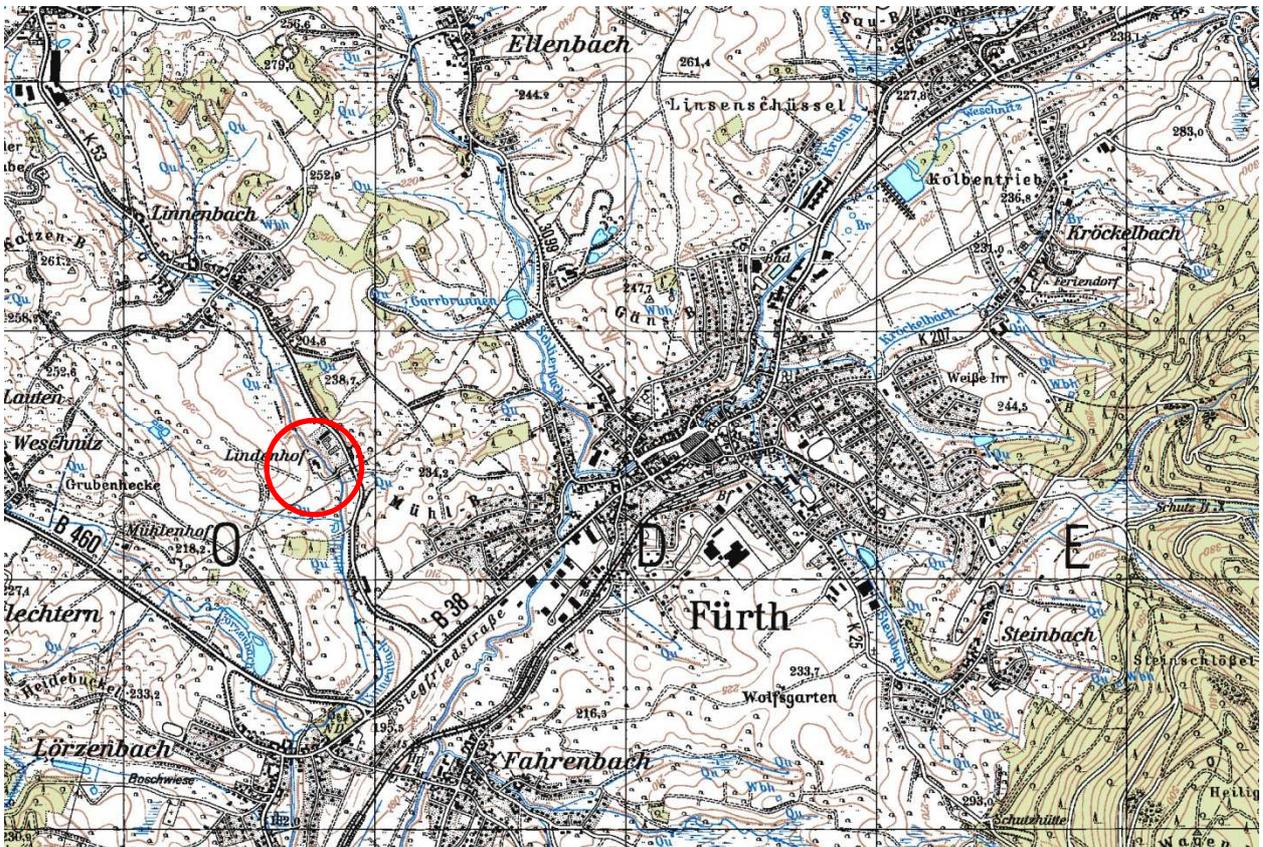
12. Ausgleich über das Ökokonto

Durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangeltungsbereiches können die Eingriffe durch die Planung minimiert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden. Die Kompensation des verbleibenden Defizits erfolgt durch Zuordnung vorlaufender Ersatzmaßnahmen aus dem kommunalen Ökokonto der Gemeinde Fürth.



Gemeinde Fürth

Bebauungsplan „Am Lindenhof“ im Ortsteil Linnenbach



Begründung

September 2014

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft

Bearbeitet durch:

Schweiger + Scholz
Ingenieurpartnerschaft
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Umweltbericht bearbeitet durch:

Contura
Landschaft Planen
Birkenstraße 24
64579 Gernsheim

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	4
I.1	Grundlagen	4
I.1.1	Anlass der Planung	4
I.1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	5
I.1.3	Planungsvorgaben	6
I.1.4	Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung	8
I.1.5	Erschließungsanlagen	9
I.1.6	Altlasten sowie Boden- und Grundwasserschutz	10
I.1.7	Denkmalschutz	11
I.1.8	Energiewende und Klimaschutz	11
I.1.9	Immissionskonflikte	11
I.1.10	Belange des Artenschutzes	12
I.1.11	Belange des FFH-Schutzgebietes	19
I.2	Beabsichtigte Nutzung	21
I.3	Festsetzungen des Bebauungsplanes	23
I.3.1	Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen	23
I.3.2	Festsetzungen zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft	25
I.4	Bodenordnende Maßnahmen	26
II.	Umweltbericht	26
II.1	Einleitung	26
II.1.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes	26
II.1.2	Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes	26
II.1.3	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	26
II.1.4	Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele	27
II.1.5	Angewandte Untersuchungsmethoden	27
II.1.6	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	27

II.2	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	28
II.2.1	Lage und naturräumliche Einordnung des Bearbeitungsbereiches	28
II.2.2	Schutzgut Boden und Altlasten	28
II.2.3	Schutzgut Klima	29
II.2.4	Schutzgut Grundwasser	29
II.2.5	Schutzgut Oberflächengewässer	30
II.2.6	Schutzgut Flora und Fauna	30
II.2.7	Schutzgut Landschaft	34
II.2.8	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	34
II.2.9	Schutzgut Mensch	35
II.2.10	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	35
II.3	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen	35
II.3.1	Schutzgut Boden	35
II.3.2	Schutzgut Klima	36
II.3.3	Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	36
II.3.4	Schutzgüter Flora und Fauna	37
II.3.5	Schutzgut Landschaft	46
II.3.6	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	47
II.3.7	Schutzgut Mensch	47
II.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	47
II.5	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	48
II.6	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen aus der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt (Monitoring)	51
II.7	Zusammenfassung	51
III.	Planverfahren und Abwägung	52

Anlagen:

- Anlage 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Umweltbericht
- Anlage 2: Bestandsplan zum Umweltbericht
- Anlage 3: Entwicklungsplan zum Umweltbericht
- Anlage 4: Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
- Anlage 5: FFH-Vorprüfung
- Anlage 6: Plan zum externen Ausgleich (Lage und Abgrenzung der zuzuordnenden Flächen aus dem kommunalen Ökokonto)

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1 Grundlagen

I.1.1 Anlass der Planung

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb, der von den früheren Besitzern nicht mehr weitergeführt werden kann. Das Gelände wurde bereits an die „Christliche Gemeinde in Linnenbach e.V.“ („DCG“) verkauft, die hier ein Aktivitätszentrum errichten möchte. Ein entsprechendes christliches Gemeindezentrum besteht bereits im Ortsteil Linnenbach, kann dort aber aufgrund der räumlichen Situation und der topografischen Gegebenheiten nicht mehr erweitert werden.

Die „Christliche Gemeinde in Linnenbach e.V.“ besteht innerhalb der Anfang des 20. Jahrhunderts in Norwegen gegründeten Glaubensgemeinschaft bereits seit 1988 und ist einer von derzeit 14 Vereinen in Deutschland. Die „DCG“ ist eine freie christliche Gemeinschaft protestantischen Ursprungs und hat den Zweck, den christlichen Glauben und das Leben gemäß der Bibel zu fördern. Die Teilnehmer der „DCG“ Linnenbach sind überwiegend Bürger der Gemeinde Fürth und der benachbarten Weschnitztal-Gemeinden, die in ihren Wohnge- meinden in das örtliche Gemeindeleben eingebunden sind. Der derzeitige Standort des Vereinshauses der christlichen Gemeinde bietet keine weiteren Erweiterungsmöglichkeiten, sodass die Schaffung eines neuen Aktivitätszentrums als langfristige und nachhaltige Investition gesehen wird. Auch die Lage in der unmittelbaren Nähe zu Wohngebäuden würde bei Intensivierung und Ausweitung der Nutzungen am alten Standort ggf. zu Immissionskonflikten führen, auch wenn bislang ein gutes nachbarliches Verhältnis besteht. Neben allgemeinen Gottesdiensten gibt es verschiedene Aktivitätsbereiche für Kinder und Jugendliche, wie z.B. Big-Band, Chor, Werken, Volleyball, Fußball, Media-Gruppe etc., in verschiedenen Altersklas- sen von 6 bis 25 Jahren. Zur Glaubensgemeinschaft in Linnenbach zählen derzeit ca. 300 Personen, von denen in etwa die Hälfte jünger als 18 Jahre ist. Fast 90 % der Teilnehmer der Aktivitäten der christlichen Gemeinde wohnen in einem Umkreis von 10 km. Um der aufwachsenden Generation weiterhin Möglichkeiten für die persönliche Entwicklung bieten zu können, sieht die christliche Gemeinde einen großen Bedarf zur Erweiterung des Angebotes an altersgerechten Aktivitäten.

Die christliche Gemeinde hatte in der Vergangenheit bereits Planungen für ein Neubauvorha- ben in einem anderen Ortsteil von Fürth betrieben, diese jedoch aus verschiedenen Gründen nicht mehr weiter verfolgt. Im Ortsteil Linnenbach, in dem die christliche Gemeinde seit 1992 ein christliches Gemeindezentrum hat, ist die Glaubensgemeinschaft von der Bevölkerung anerkannt und als Nachbar geschätzt. Die Spiel- und Sportanlagen der christlichen Gemeinde stehen soweit möglich auch anderen Nutzern z.B. für Kindergeburtstage oder Klassenfeste zur Verfügung.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Fürth ist das Plangebiet bereits als Außenbereichsbe- bauung gekennzeichnet. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die bauliche Nutzung im Außenbereich im Sinne der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens verbindlich geregelt werden.

Mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes soll anstelle der bisher festgesetzten Fläche für die Landwirtschaft mit vorhandener Außenbereichsbebauung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Aktivitätszentrum der DCG“ bauplanungsrechtlich festgesetzt werden. Die umgebenden Flächen werden als Grünflächen mit Nutzungszweck als Freizeit- bzw. Sportanlage sowie als Ausgleichsflächen festgesetzt. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren entsprechend zu ändern.

I.1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Fürth, Flur 6, Flurstücke Nr. 34/3, Nr. 36/4, Nr. 37, Nr. 38/1, Nr. 38/2, Nr. 45, Nr. 64/1 (teilweise) und Nr. 65/5 (teilweise) sowie in der Gemarkung Lörzenbach, Flur 7, Flurstücke Nr. 14/2, Nr. 14/6, Nr. 14/7 und Nr. 14/8 (teilweise). Das Anwesen „Lindenhof“ ist gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Fürth dem Ortsteil Linnenbach zugeordnet.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 4,62 ha.

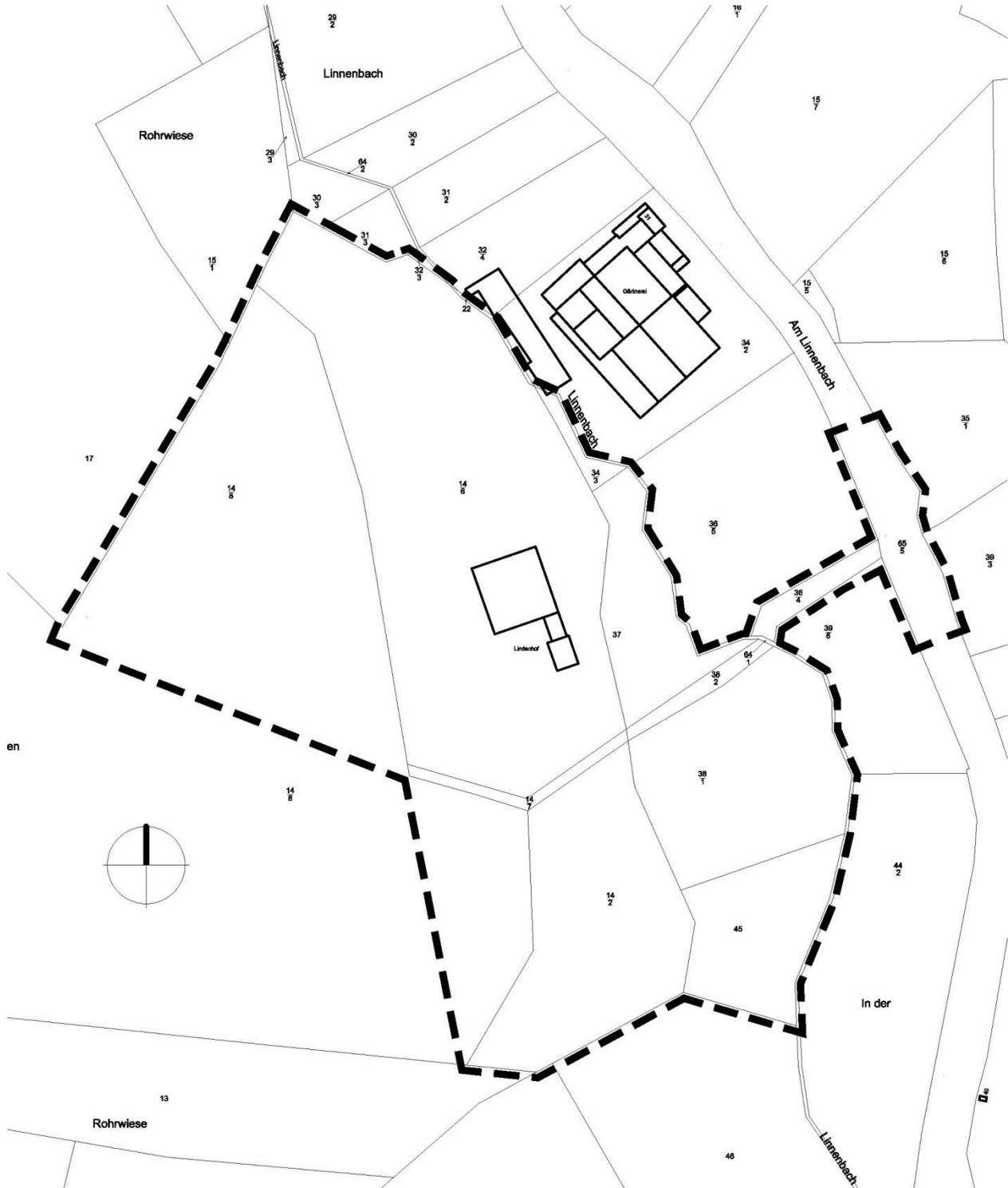


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Lindenhof“ im Ortsteil Linnenbach (unmaßstäblich)

I.1.3 Planungsvorgaben

In dem seit 17.10.2011 rechtsverbindlichen Regionalplan Südhessen 2010, der im Maßstab 1:100.000 vorliegt, ist die Fläche als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ vorgesehen, vollständig überlagert durch ein „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ sowie ein „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“. Die Belange der Regional- und Landesplanung wurden im Verfahren mit den zuständigen Behörden abgestimmt, sodass aus regionalplanerischer Sicht des Regierungspräsidiums Darmstadt keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

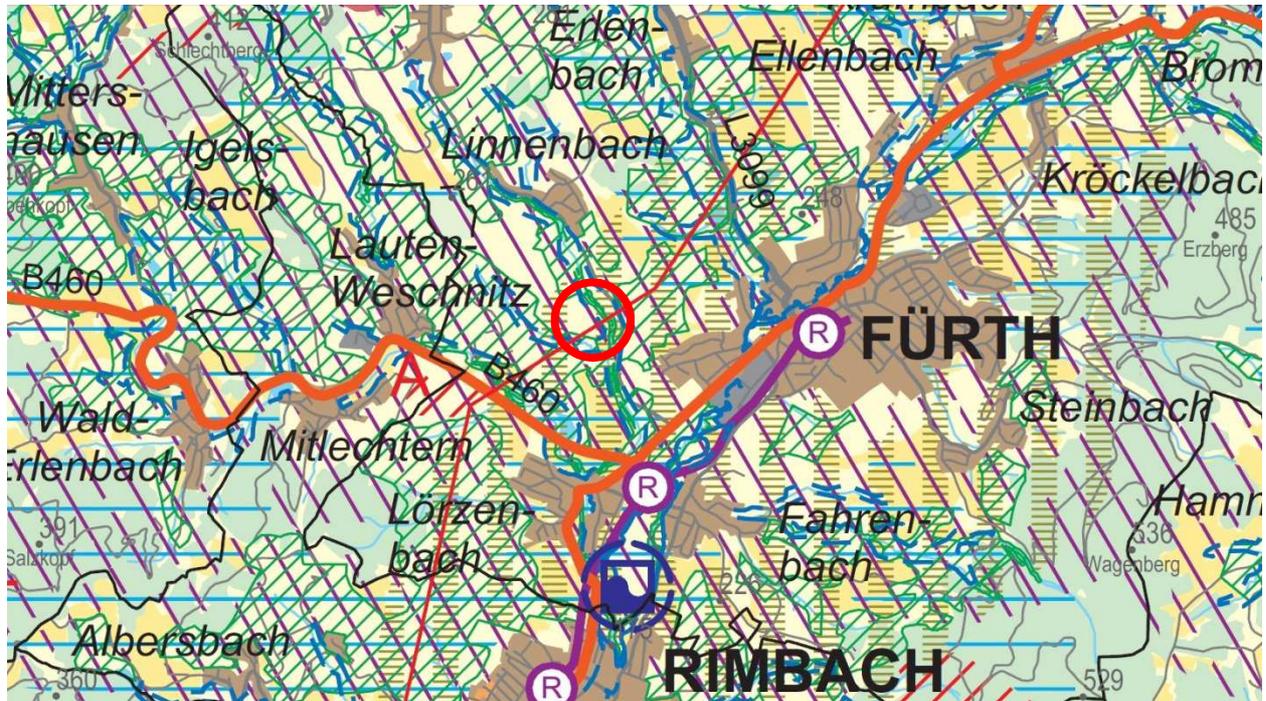


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010 (unmaßstäblich)

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Fürth ist das Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ mit „vorhandener Außenbereichsbebauung“ dargestellt. In Teilbereichen entlang des Linnenbaches sind eine „Umgrenzung von gesetzlich geschützten Biotopen“ und eine „Umgrenzung von Flächen für Biotopentwicklung und -verbund“ festgelegt.

Da es sich bei der nach Festsetzung des Bebauungsplanes zulässigen Nutzung um ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Aktivitätszentrum der DCG“ bzw. um Grün- und Ausgleichsflächen handelt, wird der Flächennutzungsplan in einem entsprechenden Parallelverfahren geändert.

In der Darstellung des Flächennutzungsplanes sind mit blauen Linien mögliche Führungen einer Ortsumgehung im Zuge der B 38 bzw. B 460 dargestellt. Diese Darstellung, jeweils ergänzt durch einen Freihaltekorridor von 200 m Breite (100 m beidseits der Trasse) sind nur nachrichtlich und formal planungsrechtlich ohne Konsequenz. Allerdings hat die Gemeinde Fürth bei Verabschiedung des aktuellen Flächennutzungsplanes beschlossen, die möglichen Trassen für eine Ortsumgehung von konkurrierenden Nutzungen und potentiellen Konflikten freizuhalten. Aufgrund der gegenüber der Vorentwurfsplanung verschobenen Sportplatzfläche wurde ein mögliches Konfliktpotential weitgehend ausgeschlossen. Stellplatzfläche und Ortsumgehung sind vereinbar, da die Ortsumgehung in diesem Bereich gemäß Machbarkeitsstudie als Brückenbauwerk vorgesehen ist, unter dem geparkt werden kann. Zudem wäre der Schotterrasenparkplatz bei Bedarf auch leicht zu verlegen, wenn er z.B. einem Brückenpfeiler im Weg wäre.

In erster Einschätzung ist festzustellen, dass die geplante Nutzung nicht in besonderem Maße schutzwürdig und hinsichtlich der zulässigen Immissionen mit der bisherigen Nutzung

(Wohnnutzung im Bereich eines landwirtschaftlichen Anwesens) vergleichbar ist. Beeinträchtigungen oder Planungshemmnisse für eine spätere Planung der Ortsumgebung von Fürth sind nach bisherigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Die nach dem Verfahren der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgenommene Machbarkeitsstudie einer Ortsumgebung im Zuge der B 38/B 460 durch ein Verkehrsplanungsbüro führte zu einem zwischen den im Flächennutzungsplan dargestellten Trassenalternativen liegenden Vorschlag für die Straßenführung (siehe Planeintrag in der Flächennutzungsplanänderung). Aus topografischen und naturschutzfachlichen Gründen (Kaltluftströmung, Talauflage) ist die Umgehungsstraße im Bereich des Plangebietes in Hochlage auf Stützen zu führen. Sie quert das Plangebiet im Bereich des geplanten Sportplatzes und der dort vorgesehenen Stellplätze. Die „DCG“ Linnenbach als Vorhabenträger ist über die eventuelle Straßenführung unterrichtet. Der Verzicht auf Einrede gegen ein entsprechendes Planungsvorhaben der Gemeinde Fürth oder des Straßenbaulastträgers soll vor Satzungsbeschluss vertraglich vereinbart werden. Zudem wurden Nutzungsbereiche im Rahmen der Entwurfsplanung aus dem unmittelbaren Bereich der Umgehungsstraßentrasse heraus verschoben.

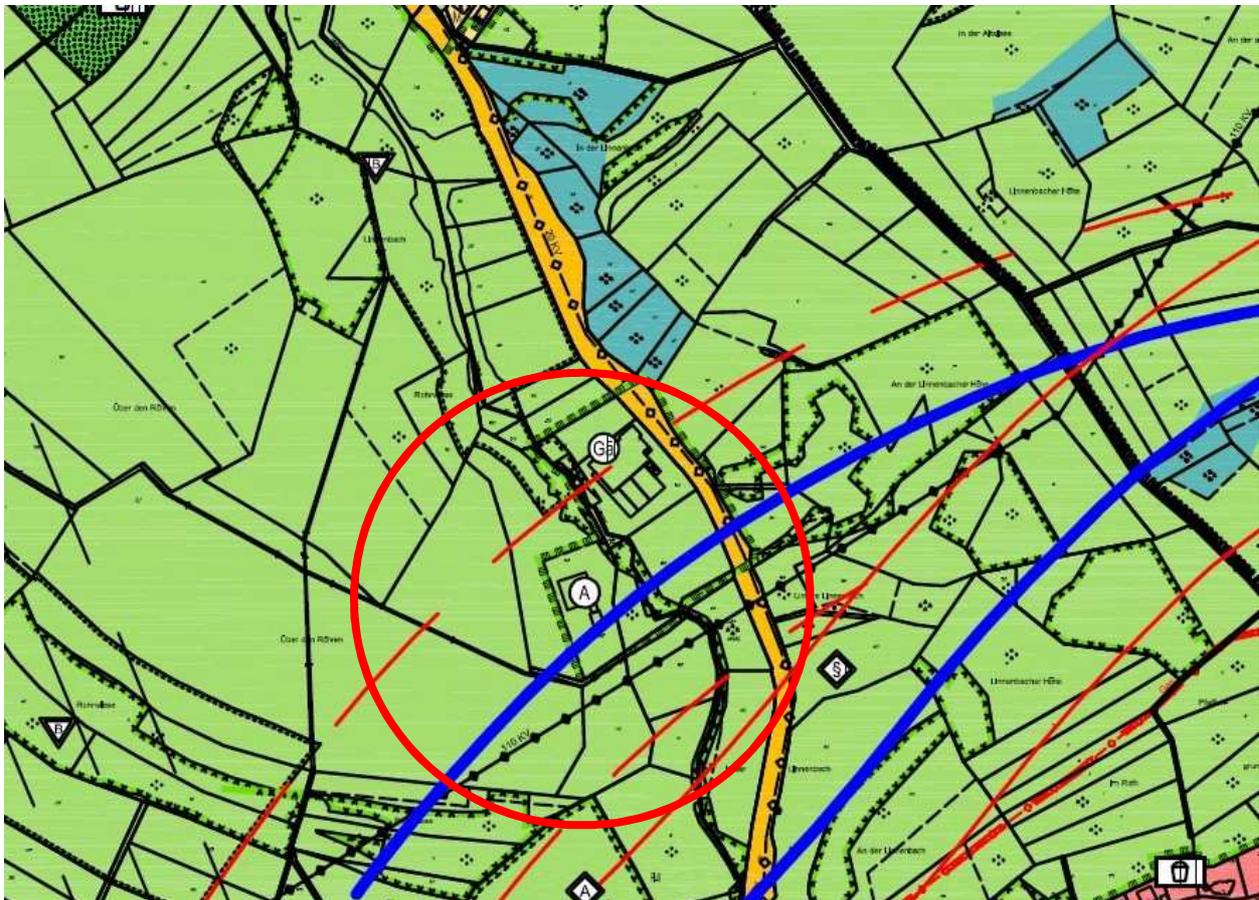


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Fürth (unmaßstäblich)

Die grüne Randsignatur, die teilweise innerhalb des Plangebietes liegt, stellt die ehemalige (Innen-)Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Bergstraße-Odenwald dar. Das Landschaftsschutzgebiet wurde im Zuge der letzten Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes aufgehoben. Die Aufhebung wurde mit Rechtsverbindlichkeit der neuen „Natura 2000-Verordnung“ am 08.03.2008 rechtswirksam. Die unmittelbare Hoffläche sowie das Gelände der Gärtnerei lagen auch vorher bereits außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Das Plangebiet liegt teilweise in einem Natura 2000-Gebiet (FFH-Schutzgebiet Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“). Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzge-

bietet durch das Vorhaben ist mit geeigneten Maßnahmen auszuschließen. So darf es insbesondere nicht zu einer Verschlechterung der Wasserqualität im Bachlauf z.B. durch Einleitung von Schmutzwasser kommen. Bauliche Anlagen sind im Uferschutzstreifen des Gewässers nach Hessischem Wassergesetz ohnehin unzulässig. Die Ufervegetation, die hier durch Erlenbestände geprägt ist, ist zu erhalten und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Für das Plangebiet gibt es bisher keine verbindlichen Bauleitpläne oder städtebauliche Satzungen. Ein städtebaulicher Rahmen zur Entwicklung der benachbarten Gärtnerei wurde vor einigen Jahren durch Aufstellung einer Außenbereichssatzung durch die Gemeinde Fürth festgelegt.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete. Ein Wasserschutzgebiet der Zone III befindet sich in einer Entfernung von mehr als 400 m.

Das Vorhaben liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Auch sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.

I.1.4 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

Östlich des Plangebietes befindet sich eine aus mehreren Gebäuden/Gewächshäusern bestehende Gärtnerei. Die Ortslage Linnenbach liegt etwa 500 m nördlich des Plangebietes.



Abbildung 4: Luftbild des Plangebietes und der Umgebung (unmaßstäblich)

Der innerhalb des Geltungsbereiches bestehende, landwirtschaftlich genutzte Betrieb - Wohnhaus und landwirtschaftliche Nutzgebäude - soll zum christlichen Gemeindezentrum umgenutzt und erweitert werden. Ggf. ist ein vollständiger Abriss der bestehenden baulichen Anlagen erforderlich. Aus topographischen Gründen ist das seitens der christlichen Gemeinde geplante Gebäude nur an der Stelle des bisherigen Gebäudebestandes realisierbar, weshalb dort ein entsprechendes Baufenster durch Baugrenzen festgesetzt wird. Die Gebäude sind an

dieser Stelle durch begrünte Böschungen und den Bewuchs entlang des Linnenbaches bereits gut zur freien Landschaft abgeschirmt, so dass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Festsetzung des Gebäudestandortes minimiert werden.

Durch den Planbereich führt eine 110 kV Hochspannungsfreileitung. Ein Stützmast befindet sich innerhalb der festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft im Plangebiet. Im Nahbereich dieser Leitung sind nur untergeordnete Nutzungen (privater Wiesenparkplatz als Schotterrasenparkplatz) vorgesehen.

Die Flächen des Geltungsbereiches sind im Übrigen frei von baulichen Anlagen und wurden bisher überwiegend landwirtschaftlich intensiv als Acker bearbeitet.

Nähere Einzelheiten zum aktuellen Zustand der Flächen sind dem Umweltbericht in Teil II dieser Begründung zu entnehmen.

I.1.5 Erschließungsanlagen

Die Verkehrserschließung des Planbereiches erfolgt durch die Kreisstraße 53 (K 53, Straße „Am Linnenbach“) bzw. über den von der K 53 abzweigenden Wirtschaftsweg, über den auch bislang der landwirtschaftliche Hof erschlossen wurde. Die Gebietszufahrt an einer klassifizierten Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt wurde im Verfahren mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt.

Der zusätzliche Verkehr, der durch die Errichtung des geplanten Aktivitätszentrums entsteht, lässt sich über die Anzahl der Besucher abschätzen. Es ist von einer insgesamt geringen Verkehrsbelastung durch das Vorhaben auszugehen, die bezogen auf die Kreisstraße aufgrund der bestehenden Einrichtung der christlichen Gemeinde in Linnenbach auch heute bereits überwiegend festzustellen ist.

Da ungefähr die Hälfte der Besucher Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind und somit nicht selbst fahren können, wird ein entsprechend hoher Besetzungsgrad von 3 Personen/Pkw angenommen. Daraus ergeben sich dann für das Jahr 2012 ca. 100 Pkw und für das Prognosejahr 2028 ca. 120 bis 150 Pkw. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass auch einige Besucher mit dem Fahrrad oder anderen kleineren Fahrzeugen anreisen. Mit den geplanten 207 Pkw-Stellplätzen, sind also ausreichend Stellplätze vorhanden.

Es wird davon ausgegangen, dass ca. 90 % der Besucher von Süden (aus Richtung der B 38) kommen und nur ca. 10 % der Besucher von Norden (aus Richtung Linnenbach). Außerdem kann angenommen werden, dass sonntags in einer Spitzenstunde nahezu alle auf einmal anreisen, sich die Abreise jedoch etwas zeitlich verteilt, sodass sich folgende Verkehrsverteilung für das Prognosejahr 2028 ergibt:

Anreise:

$0,9 \times 150 = 135$ Kfz/h aus Richtung der B 38 (Linkseinbieger)

$0,1 \times 150 = 15$ Kfz/h aus Richtung Linnenbach (Rechtseinbieger)

Abreise:

$0,9 \times 120 = 108$ Kfz/h in Richtung der B 38 (Rechtsausbieger)

$0,1 \times 120 = 12$ Kfz/h in Richtung Linnenbach (Linksausbieger)

Da auf der K 53 aber sehr wenig Verkehr fließt, ist die zusätzliche Verkehrsbelastung absolut tragbar und beeinträchtigt das übergeordnete Straßennetz nicht wesentlich. Für die Gebietszufahrt ist aufgrund der geringen Fußgängerfrequenz in Verbindung mit dem ebenfalls geringen Kfz-Aufkommen der Kreisstraße eine Querungshilfe entbehrlich. Auch eine Abbiegespur auf der K 53 für Linksabbieger ist nicht erforderlich.

Das Anwesen ist an die kommunale Wasserversorgung und Kanalisation anzuschließen. Die Entwässerung soll im Trennsystem erfolgen. Das Schmutzwasser ist mittels Pumpwerk in die Abwasseranlage abzuleiten. Eine direkte Niederschlagswasserableitung ist nicht vorgesehen.

Zur Sicherung der Löschwasserversorgung wird eine Zisterne erforderlich, aus der, vorbehaltlich des Erhalts der Löschwasserreserve, auch eine Brauch- oder Gartenwassernutzung erfolgen kann und sollte. Die Dachflächen sollen durch die unterirdische Löschwasserzisterne in ein bewachsenes Erdbecken im Bereich der Ausgleichsfläche „A“ abgeleitet werden. Nur der Überlauf der Zisterne sowie nicht an die Zisterne angeschlossene befestigte Flächen sollen dezentral versickert oder in den Linnenbach geführt werden. Hierdurch kann der Gewässerschutz gewährleistet werden. Zur dezentralen Versickerung können auch die Grundstücksflächen im Eigentum der christlichen Gemeinde südlich der Gebietszufahrt genutzt werden. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Zuge der Objektplanung mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Für die Niederschlagswasserversickerung/-einleitung ist eine eigenständige wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Ein Erlaubnisantrag ist im Rahmen der Objektplanung rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße einzureichen. Mit dem Erlaubnisantrag ist der qualitative und quantitative Nachweis nach den DWA-Regelwerken Arbeitsblatt DWA-A 138 und dem Merkblatt DWA-M 153 zu erbringen, dass die Versickerung/Einleitung hydraulisch möglich ist und dass keine Schadstoffe in das Grundwasser/Oberflächengewässer eingetragen werden können.

Die Kosten der Hausanschlüsse belasten ausschließlich die Bauherren bzw. Grundstückseigentümer. Für die Gemeinde Fürth fallen keine durch diese Bauleitplanung bedingten Erschließungskosten an.

I.1.6 Altlasten sowie Boden- und Grundwasserschutz

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Auch der Gemeinde Fürth liegen keine entsprechenden Informationen vor. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten. Werden diese festgestellt, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5), zu informieren.

Die Bodenversiegelung durch geplante Außenanlagen soll auf ein Mindestmaß reduziert werden. Bei der baulichen Umsetzung ist eine Minimierung der Baustellenfläche anzustreben. Als Grün- bzw. Gehölz- oder Ruderalflächen ausgewiesene Bereiche sollen nicht für Baustelleneinrichtungen genutzt werden.

Die geplante Nutzung ist in Bezug auf Grundwasserverunreinigungen relativ unkritisch und birgt eher weniger Risiken als die bisherige landwirtschaftliche Hofstelle. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass bei hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers bei der Realisierung der angestrebten Nutzung sowie bei der anschließenden Nutzung selbst, darauf zu achten ist, dass eine Gefährdung für das Grundwasser ausgeschlossen bzw. soweit wie möglich minimiert wird.

Der Grundwasserstand dürfte mit dem Wasserstand im Bachlauf des Linnenbaches korrespondieren und somit wenige Meter unter der Geländeoberkante liegen. Genauere Informationen liegen der Gemeinde Fürth nicht vor. Eine Baugrunderkundung auch in Bezug auf die Grundwasserstände wird bauvorbereitend empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Lagerung wassergefährdender Stoffe (wie z.B. Heizöl) bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße anzuzeigen ist. Auch für die Nutzung von Geothermie mittels Erdwärmesonden ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen.

I.1.7 Denkmalschutz

Im Planbereich und dessen Umgebung sind der Gemeinde Fürth keine Bodendenkmäler bekannt. Dennoch wird zu diesem Thema ein Texthinweis aufgenommen, wonach bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste), entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

Die Brücke über den Linnenbach, die im Planteil nachrichtlich als Kulturdenkmal dargestellt wird, müsste aufgrund der zu geringen Breite ertüchtigt werden. Aus Gründen der Denkmalpflege dürften Änderungen, insbesondere an dem noch weitgehend im Originalzustand erhaltenen Naturstein-Brückenbogen, jedoch kaum genehmigungsfähig sein. Es ist daher davon auszugehen, dass die nicht mehr originalen Brückenaufbauten aus Asphalt und Beton demontiert werden und durch eine frei gespannte Betonplatte oberhalb des historischen Bauwerkes ersetzt werden. Nachdem die historische Bogenbrücke dann keine lastabtragende Funktion mehr hat, sind Sanierungsarbeiten an dem Natursteinbogen voraussichtlich nicht erforderlich. Da die künftige Belastung der Brücke durch im Wesentlichen Pkw deutlich geringere Lasten aufweist als der bisherige landwirtschaftliche Verkehr, ist es z.B. für den Fall des Versagens der denkmalrechtlichen Genehmigung auch möglich, die bestehende Brücke weiter zu nutzen und lediglich die beidseitigen Absturzsicherungen (Geländer) zu erneuern.

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ersetzt die erforderliche Genehmigung zur Brückenerüchtigung nicht, so dass die Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Objektplanung zu berücksichtigen sind.

I.1.8 Energiewende und Klimaschutz

Die Belange des Klimaschutzes werden durch die Energiegesetze des Bundes angemessen und für den vorliegenden Fall ausreichend berücksichtigt. Da es sich um ein Einzelvorhaben handelt, sind zentrale Wärmeversorgungsanlagen nicht möglich. Das Objekt ist entsprechend den Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu planen und zu realisieren. Von einer verbrauchsoptimierten und somit klimafreundlichen Heizungsanlage ist schon im Eigeninteresse der christlichen Gemeinde auszugehen. Im Rahmen der Bestimmungen der Energiegesetze soll dem Vorhabenträger die Wahl der geeigneten Wärmeerzeugung überlassen bleiben. Ein weitergehender Regelungsbedarf auf Ebene der Bauleitplanung wird nicht gesehen.

I.1.9 Immissionskonflikte

Das Aktivitätszentrum der christlichen Gemeinde ist eine vergleichsweise ruhige Nutzung, die wesentliche Lärmemissionen nur durch die Parkplatzflächen und deren An- und Abfahrtsverkehr und ggf. die Sport- und Freizeitflächen erzeugt. Die Stellplatzflächen weisen einen Abstand von über 60 m zu den Gebäuden (Gewächshäusern) der benachbarten Gärtnerei auf. Die Sport- und Freizeitflächen weisen einen Mindestabstand von ebenfalls 60 m zu Nebengebäuden der Gärtnerei auf. Der Abstand des geplanten Fußballplatzes zu den Wohngebäuden der Gärtnerei beträgt mindestens ca. 170 m. Der Abstand der Zufahrt an der Kreisstraße zur Bebauung der Gärtnerei (Gewächshäuser) beträgt über 80 m. Der An- und Abfahrtsverkehr zum christlichen Gemeindezentrum wird im Wesentlichen in Richtung B 38, also in der vom Gärtnereigelände abgewandten Fahrtrichtung erwartet, so dass auch hier keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zumal die Verkehrserzeugung ohnehin gering sein wird. Bei entsprechend großen Abständen und der im Vergleich zu Vereinssportplätzen geringen Frequentierung der Freizeit- und Sportanlagen ist nicht von wesentlichen Immissionskonflikten auszugehen. Die Wohnnutzung hat als Außenbereichsbebauung nur den Schutzanspruch analog zu einem Mischgebiet, so dass eine gutachterliche Prüfung der Immissionssituation im

vorliegenden Fall nicht erforderlich erscheint. Im Übrigen gelten für das Vorhaben die gesetzlichen Anforderungen des BImSchG bzw. der TA Lärm und Freizeitlärmverordnung, so dass im bauaufsichtlichen Verfahren bei Bedarf entsprechende Auflagen zur Einhaltung der gesetzlichen Lärmgrenzwerte erteilt werden können, auch ohne dass hierzu Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich sind.

Aufgrund der großen Abstände zu Wohngebäuden des Ortsteiles Linnenbach sowie des Abstandes zwischen dem Vorhaben und der Gärtnerei östlich des Linnenbaches werden seitens der Gemeinde Fürth keine Immissionskonflikte erwartet.

Das im Außenbereich liegende Vorhaben ist hinsichtlich seines Schutzanspruches nach BImSchG mit der bisherigen landwirtschaftlichen Außenbereichsbebauung vergleichbar. Ein eventueller künftiger Immissionskonflikt wird durch die Planung somit nicht verschärft. Zudem wurden Nutzungsbereiche im Rahmen der Entwurfsplanung aus dem unmittelbaren Bereich der möglichen Umgehungsstraßentrasse heraus verschoben.

I.1.10 Belange des Artenschutzes

In der Artenschutzprüfung (siehe Anlage) werden seitens des Gutachters verschiedene Maßnahmen und Empfehlungen für die gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachteten Tiergruppen als Gesamtübersicht aufgeführt. Sowohl die Maßnahmen als auch die Empfehlungen werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

Alle in den Maßnahmen genannten Typbezeichnungen sind seitens des Gutachters der Produktpalette der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH in Schorndorf entlehnt. Qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Empfehlungen werden hinsichtlich der Berücksichtigung als Festsetzung erläutert.

I.1.10.1 Vermeidungsmaßnahmen

V 01 Nachsuche nach Haselmaus-Nestern: *In den von Heckensträuchern geprägten Arealen des Plangebietes (strauchiger Unterwuchs) sind Winternester der Haselmaus nicht auszuschließen, so dass trotz Berücksichtigung der gesetzlichen Rodungszeiten Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten können; zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände, darf die Entfernung des Gehölzbestandes - oder von Teilen desselben - nur im stetigen Beisein einer fachlich qualifizierten Person erfolgen; die Vorgehensweise wird wie folgt festgelegt: soweit eindeutig überschaubar, wird ein zu rodender Gehölzstreifen auf das Vorhandensein von Nestern überprüft, werden keine Nester festgestellt, kann der Gestrüppstreifen entfernt werden (Freigabe); danach ist der angrenzende Streifen entsprechend zu begutachten und zu bearbeiten; dies ist solange fortzuführen bis der notwendige Freischnitt flächig durchgeführt wurde; werden dagegen Haselmausnester entdeckt, so sind diese durch eine fachlich qualifizierte Person in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitate des betroffenen Biotopkomplexes umzusetzen; bei kleinräumiger gegliederten Strauchbeständen kann diese Vorgehensweise durch eine vorlaufende Kontrolle des zu rodenden Gebüschkomplexes ersetzt werden. Die jeweilige Vorgehensweise erfolgt in Abstimmung mit dem ausgewählten Betreuungspersonal.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zur Nachsuche nach Haselmausnestern und das ggf. erforderlichen Umsetzen von Nestern wird in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich festgesetzt. Die Umsetzung dieser Maßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person ist den Eingriffen voranzustellen.

V 02 Fledermausschonende(r) Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung: *Lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen sind vor Beginn von Gebäudeabriss-, -umbau- oder -sanierungsmaßnahmen von Hand zu entfernen. Gebäuderisse und -öffnungen sowie der Dachstuhl von Gebäuden sind vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen.*

fen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Für diesen Fall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen. Die Ausführungsplanung und Überwachung zur Durchführung dieser Maßnahme hat durch eine fachlich qualifizierte Person zu erfolgen. Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden sind im Oktober durchzuführen. Vorbereitende, den Veränderungen an der Bausubstanz vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich. Ausnahmsweise kann die rechtzeitige Zerstörung potenzieller Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben zugelassen werden, sofern diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten ist. Dies muss im Oktober durch ein Verschließen oder Zerstören der strukturellen Gegebenheiten erfolgen. In der Zeit zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar darf diese Methode nicht angewendet werden. Ausnahmsweise kann die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der „Wochenstubenphase“ gewählt werden (im März/April bzw. im September); hierbei sind allerdings Konfliktsituationen mit gebäudebrütenden Vogelarten auszuschließen (vorlaufende fachliche Kontrolle). Bei Durchführung der Quartiersverschlüsse im März, April oder September sind die zu verschließenden Quartieröffnungen im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person zu markieren. Der tatsächliche Verschluss muss nachts zwischen 0.00 Uhr und 3.00 Uhr durchgeführt werden.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zum fledermausschonenden Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung ist unabdingbar und wird verbindlich festgesetzt.

V 03 Fledermausschonender Brückenabriss oder Brückensanierung: An Gebäude- bzw. Bauwerksquartiere gebundene Fledermausarten wie bspw. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus - die für den Landschaftsraum bekannt sind - können die offenen Spaltensysteme als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben, tlw. sogar zur Überwinterung) nutzen; zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bei diesen Arten sind die potenziellen Quartierstrukturen vor einer entsprechenden Nutzung zu sichern. Um dies zu erreichen sind beide Portalflächen von Mauerfugenvegetation - einschließlich des jungen Gehölzaufwuchses zu befreien; unmittelbar vor dem geplanten Abrisstermin ist auf beiden Mauerkronen über die gesamte Breite ein aufgerolltes, feinsmaschiges (Maschenweite max. 1 cm) Kunststoffnetz zu befestigen (bspw. Vogelschutznetze für den Gartenbedarf); frühestens ab 24:00 Uhr, spätestens um 02:00 Uhr, ist dieses Netz an beiden Portalen nach unten zu ziehen und auf den angrenzenden Böschungflächen zu verankern; hierbei muss das Netz dicht am Mauerwerk anliegen um ein ‚Hinterfliegen‘ zu verhindern; bei korrekter Ausführung sind dann die Hohlraumssysteme im Mauerwerk für Fledermäuse nicht mehr erreichbar; zur Gewährleistung einer fachgerechten Ausführung erscheint zumindest eine entsprechende Einweisung der Ausführenden durch eine fachlich qualifizierte Person sinnvoll. Die Ausführung muss zum Schutz möglicherweise überwinternder Tiere im Oktober erfolgen; ausnahmsweise kann die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der „Wochenstubenphase“ gewählt werden (im März/April bzw. im September); hierbei sind allerdings Konfliktsituationen mit gebäudebrütenden Vogelarten auszuschließen (vorlaufende fachliche Kontrolle). Im Gewölbereich sind vergleichbare Maßnahmen allerdings nicht notwendig, da hier keine geeigneten, tiefen Spaltensysteme feststellbar waren. Der Abriss sollte dann unmittelbar am nächsten Tag erfolgen, da ansonsten die Vernetzung täglich auf ihre intakte Funktionalität überprüft werden muss.

Achtung: Bei absehbaren nächtlichen Niederschlagsereignissen wird von der Durchführung der Maßnahme abgeraten, da es hier zu ungewollten Rückstauphänomenen durch das herabhängende Netz im Abflussquerschnitt kommen könnte.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zum fledermausschonenden Abriss bzw. zur Sanierung des bestehenden Brückenbauwerkes ist unabdingbar und wird verbindlich festgesetzt.

- V 04** Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden sind im Oktober durchzuführen. Vorbereitende, den Veränderungen an der Bausubstanz vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich. Ausnahmsweise können Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden auch außerhalb Oktober zugelassen werden, wenn die entsprechenden Gebäude oder Gebäudeteile unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Der UNB ist unmittelbar seitens der Bauherrschaft ein Ergebnisbericht zuzusenden, wobei der Gemeinde Fürth eine Kopie vorzulegen ist.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zur Begrenzung der Ausführungszeit bei Gebäudeabriss, -umbau oder -sanierung ist unabdingbar und wird verbindlich festgesetzt.

- V 05** Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch die Rodung kleinflächiger Gehölze und die Beseitigung ggf. vorhandener Ziergehölze, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln (Nestlingen) muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Vorlaufend ist bei der UNB ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Beschränkung der zulässigen Rodungszeit für Gehölze wird im Bebauungsplan als verbindliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufgenommen. Die „Maßnahmenalternative“ wird als Ausnahme formuliert und so als verbindliche Festsetzung zum Bestandteil des Bebauungsplanes.

- V 06** Weitestgehender Erhalt der Laubbäume: Die Laubbäume innerhalb des Plangebietes - soweit sie nicht bereits gesetzlichen Schutz genießen (bspw. Ufergehölze) - sind weitestgehend zu erhalten, in das Durchgrünungskonzept zu integrieren und als potenzielle Bruthabitatstrukturen zu sichern, da die geplanten Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können (primäre Potenzialsicherung, bspw. für die Bildung von Baumhöhlen).

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zum weitestgehenden Erhalt der Laubbäume ist unabdingbar. Durch die zeichnerische Festsetzung der zu erhaltenden Bäume wird dem Maßnahmenvorschlag Rechnung getragen.

- V 07** Gehölz- und Habitatschutz: Der entlang des Linnenbachs ausgebildete Ufergehölzzug einschließlich seines Ufersaumstreifens ist an seiner Westseite sowie entlang der geplanten Zuwegung bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18 920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.ä.) zu schützen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zum Gehölzschutz ist unabdingbar und wird verbindlich festgesetzt. In dem genannten Bereich wird die Maßnahme durch die zeichnerische Festsetzung als „Flächen für gesetzlich geschützte Bioto-

pe“ berücksichtigt, weshalb es eigentlich keiner weitergehenden textlichen Festsetzungen bedarf. Dennoch wird der Schutz gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung, mechanische Beschädigung u.ä.) durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18920 ergänzend festgesetzt.

- V 08** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; im Nachweisfall ist die Einrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Der UNB ist unmittelbar seitens der Bauherrschaft ein Ergebnisbericht zuzusenden, wobei der Gemeinde Fürth eine Kopie vorzulegen ist.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zur Beschränkung der Ausführungszeit für Erdarbeiten und Baustellenvorbereitung ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich festgesetzt. Die „Maßnahmenalternative“ wird als Ausnahme formuliert und so als verbindliche Festsetzung zum Bestandteil des Bebauungsplanes.

- V 09** Fang und Umsiedlung betroffener Individuen: Vor Baubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten, Abschieben des Oberbodens) sind die vorkommenden Zauneidechsen durch fachlich qualifiziertes Personal zu fangen und in geeignete Habitate umzusiedeln. Der Fang ist in den Jahresperioden durchzuführen, in denen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden können; dies sind jeweils April-Mai und August bis September; die Witterungsverhältnisse sind hierbei zwingend zu berücksichtigen. Die Maßnahme muss in unmittelbarer Verknüpfung mit der Maßnahme C 03 erfolgen. Die dafür notwendige, artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist vorlaufend bei der UNB zu beantragen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zum Fangen und Umsiedeln der vorkommenden Zauneidechsen ist unabdingbar und wird in Verbindung mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zur Schaffung von Ersatzhabitaten (C 03) verbindlich festgesetzt.

- V 10** Erhalt des Reproduktionshabitates: Das in seiner Ausbildung als Reproduktionshabitat geeignete Areal im südöstlichen Randbereich des Plangebietes ist vollständig zu erhalten und gegenüber einer - auch nur zeitlich befristeten - Inanspruchnahme während der Bauausführung zu sichern (Bauzaun oder vglb. Maßnahme . vgl. V 07).

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zum Erhalt des Reproduktionshabitates ist unabdingbar und wird verbindlich festgesetzt. In dem genannten Bereich wird die Maßnahme durch die zeichnerische Festsetzung als „Flächen für gesetzlich geschützte Biotope“ berücksichtigt, weshalb es keiner weitergehenden textlichen Festsetzungen bedarf.

I.1.10.2 CEF-Maßnahmen¹

- C 01** Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Im funktionalen Umfeld (bspw. im Bereich der Ufergehölze des Linnenbachs) sind bauzeitlich vier Fledermauskästen (jeweils zwei Flachkästen 1 FF und zwei Fledermaushöhlen 2FN) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebietes ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausge-

¹ CEF-Maßnahme = „measures to ensure continued ecological functionality“: Maßnahmen, die durch aktive, vorgezogene Maßnahmen eine Verschlechterung der ökologischen Funktionen verhindern.

hen. Die Umsetzung muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält unmittelbar seitens der Bauherrschaft einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, wobei der Gemeinde Fürth eine Kopie vorzulegen ist.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur bauzeitlichen Bereitstellung von Fledermauskästen wird in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich festgesetzt. Die Hilfsgeräte sind im Plangebiet oder im Randbereich des Plangebietes zu installieren. Die Umsetzung dieser Maßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person, d.h. die Anbringung der Hilfsgeräte, ist den Eingriffen voranzustellen. Eine konkrete Standortfestlegung und Sicherung der Umsetzung hat durch eine fachlich qualifizierte Person im Zuge der bauaufsichtlichen Verfahren zu erfolgen.

- C 02** Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen: Im funktionalen Umfeld sind bauzeitlich vier Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils zwei Nisthöhlen 1B und zwei Nisthöhlen 2MR) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Vorhabensbereiches ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss der Bestandsgebäude vorausgehen. Die Umsetzung muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält unmittelbar seitens der Bauherrschaft einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, wobei der Gemeinde Fürth eine Kopie vorzulegen ist.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur bauzeitlichen Bereitstellung von Nistkästen wird in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich festgesetzt. Die Hilfsgeräte sind im Plangebiet oder im Randbereich des Plangebietes zu installieren. Die Umsetzung dieser Maßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person, d.h. die Anbringung der Hilfsgeräte, ist den Eingriffen voranzustellen. Eine konkrete Standortfestlegung und Sicherung der Umsetzung hat durch eine fachlich qualifizierte Person im Zuge der bauaufsichtlichen Verfahren zu erfolgen.

- C 03** Schaffung von Ersatzhabitaten: Zum unmittelbaren Habitatersatz für die Zauneidechse, aber auch zur Schaffung von unbesiedelten Habitatstrukturen für die umzusetzenden Zauneidechsen sind geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse dauerhaft herzustellen. In Anbetracht der erwarteten, individuenarmen Population (< 10 Individuen) erscheint eine bandartige, 10 m breite Entwicklungsfläche entlang des bestehenden Wirtschaftsweges im Westen des Plangebietes als ausreichend. Die hier zur landschaftlichen Einbindung vorgesehenen Baumgehölze sind dabei an der nördlichen Peripherie dieses Streifens zu pflanzen, um unerwünschte Beschattungswirkungen zu vermeiden. Eine Konkretisierung der zu entwickelnden, standörtlichen Gegebenheiten muss in einem eigenständigen Planwerk erfolgen (artenschutzfachliche Ausführungsplanung oder Kompensationskonzept); die Maßnahme ist vor Baubeginn zu realisieren und zwingend in Verbindung mit V 09 zu sehen. Für die Dauer der Bauarbeiten ist dieser Habitatstreifen mittels eines mobilen Amphibienzaunes einzuzäunen um eine Einwanderung der umgesiedelten Zauneidechsen in den Baustellenbereich zu vermeiden, wo sie den Verbotstatbeständen der Tötung und Verletzung nach § 44 (1) 1 BNatSchG ausgesetzt sein könnten.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur dauerhaften Schaffung von Ersatzhabitaten ist unabdingbar. In dem genannten Bereich wird die Maßnahme durch die zeichnerische Festsetzung als „Flächen für die Schaffung von Ersatzhabitaten“ berücksichtigt. Weitergehende Bestimmungen werden in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich festgesetzt. Auf die erforderliche artenschutzfachliche Ausführungsplanung bzw. das Kompensationskonzept wird in den textlichen Festsetzungen hingewiesen.

I.1.10.3 FCS-Maßnahmen²

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben nach Feststellung des Gutachters keine entsprechenden Maßnahmen notwendig. Es müssen daher keine FCS-Maßnahmen festgesetzt oder ausgeführt werden.

I.1.10.4 Kompensationsmaßnahmen

K 01 Einbau von Quartiersteinen 1: Als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Quartierverluste durch Abriss-, Umbau- und Sanierungsarbeiten sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Quartiererersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe vier Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist sinnvoll, um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahme.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Kompensationsmaßnahme zum Einbau von Quartiersteinen für Fledermäuse an Gebäuden wird in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich festgesetzt.

K 02 Einbau von Quartiersteinen 2: Als Ersatz für tatsächliche oder potenzielle Quartierverluste synanthrop adaptierter Fledermausarten durch den Wegfall der Spaltensysteme am derzeitigen Brückenbauwerk sind über der Durchlassöffnung des südlichen Portals drei Wandschalen FE als Strukturersatz ein- bzw. anzubauen; die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit der Neubaumaßnahme.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Kompensationsmaßnahme zum Einbau von Quartiersteinen für Fledermäuse am Brückenbauwerk wird in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich für den Fall des Neubaus des Brückenbauwerkes festgesetzt.

K 03 Einbau von Niststeinen: Als Ersatz für Bruthabitatverluste von Gebäudebrütern durch Abriss-, Umbau- und Sanierungsarbeiten sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Strukturersatz für synanthrop orientierte Vogelarten zu schaffen, sind für diese Artengruppe vier Niststeine als entsprechendes Hilfsgerät in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen; zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten sind zwei Steine des Typs 24 (Zielart: Haussperling) sowie zwei Steine des Typs 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze) einzusetzen; die Maßnahmenumsetzung erfolgt zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahme.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Kompensationsmaßnahme zum Einbau von Niststeinen für Vogelarten in den oberen Hauswandbereichen der Neubauten wird in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich festgesetzt.

I.1.10.5 Sonstige Maßnahmen

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben nach Feststellung des Gutachters keine entsprechenden Maßnahmen notwendig. Es müssen daher keine sonstigen Kompensationsmaßnahmen festgesetzt oder ausgeführt werden.

² FCS-Maßnahme = „favourable conservation status“: Sicherungsmaßnahmen eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen.

I.1.10.6 Empfohlene Maßnahmen

E 01 Sicherung von Austauschfunktionen: *Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Einhaltung eines Bodenabstandes bei Zäunen wird im Bebauungsplan als verbindliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufgenommen.

E 02 Quartierschaffung für Fledermäuse: *Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den Neubauten verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.*

Hinweis zur Bauweise: *Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die empfohlene Maßnahme zur Quartierschaffung für Fledermäuse wird in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich festgesetzt.

E 03 Ökologische Baubegleitung: *Die Ausführungsplanung (auch in der Projektvorbereitungsphase einschließlich der Erstellung eines detaillierten Zeitplanes für die Maßnahmenumsetzung und der fachlichen Begleitung der Abbruchmaßnahmen) und Überwachung zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen - insbesondere bei der Umsetzung von Gehölz- und Habitat-Schutzmaßnahmen, bei der Installation von Hilfsgeräten und der Erstellung entsprechender Ergebnisdokumentationen, bei der Festlegung und Abgrenzung der Baufeldgrenzen, der Höhlen-Nachsuche sowie der bauzeitlichen Verhinderung von Stoffeinträgen - hat durch eine fachlich qualifizierte Person zu erfolgen.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Empfehlung einer ökologischen Baubegleitung wird in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich festgesetzt.

I.1.10.7 Ergebnis der Artenschutzprüfung

Mit den vorgenannten Festsetzungen werden die artenschutzrechtlichen Belange angemessen und städtebaulich begründet in der Planung berücksichtigt. Der Gutachter kommt im Rahmen der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu folgendem Ergebnis:

„Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich bisher das Erfordernis für die Gruppe der Fledermäuse, 30 Vogelarten sowie für die Einzelarten Haselmaus, Zauneidechse, Steinkrebs und Spanische Flagge eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Fledermäuse, Haselmaus, Zauneidechse und Spanische Flagge sowie für fünf Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand erfolgt dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand waren nicht nachweisbar, bzw. sind auch in Anbetracht der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten.“

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt. Im Zuge der notwendigen Umsiedlung der Zauneidechse ist allerdings grundsätzlich von der Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Ausnahmeerfordernis

Aus formalen Gründen ist zur Realisierung der Maßnahme V 09 (Fang und Umsiedlung) für die Zauneidechse ein Ausnahmeerfordernis gegeben.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass - bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen - durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Flächenentwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Lindenhof“ kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.“

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren (auch Abbruchartrag) den Bauvorlagen ein Zeitplan für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen beizufügen ist. In den Zeitplan sind auch die bis dahin ggf. bereits vorlaufend ausgeführten Maßnahmen im Sinne einer Dokumentation aufzunehmen. Der Zeitplan ist durch eine fachlich geeignete Person aufzustellen.

I.1.11 Belange des FFH-Schutzgebietes

In der FFH-Vorprüfung (siehe Anlage) werden seitens des Gutachters verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungswirkungen auf wertgebende Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“ aufgeführt. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt bzw. - in einem Fall - als Hinweis aufgenommen:

- *Erhalt und Sicherung LRT *91E0: Im Falle einer unumgänglichen Ausweitung der gehölzfreien Bereiche im direkten Umfeld des zu ertüchtigenden Bauwerkes für die Einrichtung eines Baufeldes, dürfen vorhandene Gehölze die zum Lebensraumtyp *91E0 zu rechnen sind, nur Auf-den-Stock-gesetzt werden; dadurch können störende Gehölze vorübergehend aus dem Wirkkreis der Baustelle entfernt werden, ohne den LRT flächig zu beschneiden; nach Abschluss der Maßnahme treiben die Gehölze wieder aus und schließen die entstandene Bestandslücke; dieses Vorgehen ist mit der ordnungsgemäßen Pflege der Bestände durch den Unterhaltungspflichtigen vergleich- und somit anwendbar. Diese ggf. betroffenen Baumindividuen sind vorab auf das Vorhandensein von Baum- oder Spechthöhlen zu untersuchen; beim Vorhandensein von Höhlen sind die Bäume zu erhalten, das Baufeld umzuorientieren.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme zum Erhalt und zur Sicherung des Lebensraumtyps *91E0 wird in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich festgesetzt. Die Ziele des LRT *91E0 „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ nach der Natura 2000-Verordnung sind dabei die Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen, die Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik sowie die Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen.

- *Zum Schutz des Gehölzbestandes gegen mechanische Beschädigung ist das Baufeld entsprechend auszutrassieren und gegenüber den Ufergehölzen durch Bauzäune abzugrenzen; im Einzelfall können Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18 920 angeordnet werden (vgl. unten).*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme zum Schutz des Gehölzbestandes entspricht der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V 07 zum Gehölz- und Habitatschutz. Die Maßnahme wird hierdurch bereits im Bebauungsplan berücksichtigt und verbindlich festgesetzt.

- *Eine ökologische Bauleitung ist einzusetzen. Zu ihrem definierten Aufgabenfeld gehört die Durchsetzung und Überwachung der Maßnahmenrealisierung - insbesondere bei der*

Festlegung und Abgrenzung der Baufeldgrenzen, der Höhlen-Nachsuche sowie der bauzeitlichen Verhinderung von Stoffeinträgen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme zum Einsatz einer ökologischen Bauleitung entspricht sinngemäß der artenschutzrechtlichen Maßnahme E 03. Die Maßnahme wird hierdurch bereits im Bebauungsplan berücksichtigt und verbindlich festgesetzt. Hierbei wird ausdrücklich auch die Projektvorbereitungsphase einschließlich der Erstellung eines detaillierten Zeitplanes für die Maßnahmenumsetzung und der fachlichen Begleitung der Abbruchmaßnahmen benannt.

- Vermeidung von Gewässereingriffen: *Die verkehrliche Anbindung kann nur durch eine Ertüchtigung des bestehenden, denkmalgeschützten Brückenbauwerkes erfolgen; hierzu können entweder die nicht mehr originalen Brückenaufbauten entfernt und durch eine freigespannte Betonplatte oberhalb des historischen Bauwerks ersetzt werden, oder die bestehende Brücke wird in der bisherigen Form weiter genutzt, wobei lediglich die beidseitigen Absturzsicherungen (Geländer) zu erneuern wären. In beiden Fällen können sowohl Veränderungen der Substratzusammensetzung, der Gewässerdurchgängigkeit sowie des Abflussverhaltens vollständig vermieden werden.*

Anmerkung: *Veränderungen der oben beschriebenen Planszenarien hinsichtlich der notwendigen Ertüchtigung bedingen zwangsläufig eine Neubewertung der FFH-Verträglichkeit.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die seitens des Fachgutachters beschriebenen Planszenarien hinsichtlich der notwendigen Ertüchtigung des Brückenbauwerkes entsprechen den tatsächlich vorgesehenen Ertüchtigungsvarianten. Diese Planszenarien werden als Hinweis, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Neubewertung der FFH-Verträglichkeit im Falle von Veränderungen an den Brückenbaumaßnahmen, berücksichtigt.

- Vermeidung von Stoffeinträgen während der Bauphase: *Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgebiet und vor allem die dort geschützten Arten zu vermeiden, sind durch übliche Maßnahmen bauzeitlich der Eintrag von Baustoffen in das Gewässer auszuschließen.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme zur Vermeidung von Stoffeinträgen während der Bauphase wird in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich festgesetzt.

Mit den vorgenannten Festsetzungen und Hinweisen werden die Belange des FFH-Gebietes angemessen und städtebaulich begründet in der Planung berücksichtigt. Der Gutachter kommt im Rahmen der FFH-Vorprüfung zu folgendem Ergebnis:

„Alle geplanten baulichen Eingriffe finden nur im Bereich eines bereits bestehenden Bauwerkes statt und sind somit nicht als unmittelbare, dauerhafte Eingriffe in ein FFH-Gebiet zu werten. Demgegenüber sind zeitlich begrenzte Eingriffe in die Ufergehölzbestände während der Bauphase nicht zwingend vermeidbar. Die Bewertung der Eingriffserheblichkeit auf die Erhaltungszielsetzungen des FFH-Gebietes 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- *Durch das Vorhaben entstehen in keiner Weise Beeinträchtigungen für den prioritären LRT *9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion).*
- *Durch das Vorhaben entstehen, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, keine relevanten Beeinträchtigungen für den prioritären LRT *91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae).*
- *Durch das Vorhaben entstehen, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, in keiner Weise Beeinträchtigungen für den LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculo-fluitantis und des Callitricho-Batrachion.*

- *Durch das Vorhaben entstehen in keiner Weise Beeinträchtigungen für die wertgebenden Arten Groppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Steinkrebs (*Austropotamobius torrentinum*).*
- *Summationseffekte mit anderen Vorhaben sind nicht zu erwarten.*
- *Veränderungen der beschriebenen und der Bewertung zugrundeliegenden Planszenarien hinsichtlich der notwendigen Ertüchtigung bedingen zwangsläufig eine Neubewertung der FFH-Verträglichkeit.*

Die Ertüchtigung einer Brücke am Linnenbach im Rahmen der Erschließung des geplanten Aktivitätszentrums der ‚Christlichen Gemeinde in Linnenbach e.V.‘ verursacht weder für das Schutzziel des FFH-Gebietes 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘, noch für die Erhaltungszielsetzungen der in diesem Schutzgebiet vorkommenden wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Arten und Lebensraumtypen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen.“

Im Übrigen dürften Änderungen am Brückenbauwerk aus Gründen der Denkmalpflege, insbesondere an dem noch weitgehend im Originalzustand erhaltenen Naturstein-Brückenbogen, kaum genehmigungsfähig sein. Es ist daher - wie seitens des Fachgutachters beschrieben - davon auszugehen, dass die nicht mehr originalen Brückenaufbauten aus Asphalt und Beton demontiert werden und durch eine frei gespannte Betonplatte oberhalb des historischen Bauwerkes ersetzt werden. Durch eine entsprechende neue Konstruktion werden jegliche Eingriffe in den unmittelbaren Bachbereich ausgeschlossen. Nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Schutzgebiet und vor allem die dort geschützten Arten können durch übliche Maßnahmen zur Vermeidung eines Eintrages von Baustoffen in das Gewässer ausgeschlossen werden. Nachdem die historische Bogenbrücke dann keine lastabtragende Funktion mehr hat, sind Sanierungsarbeiten an dem Natursteinbogen voraussichtlich nicht erforderlich. Da die künftige Belastung der Brücke durch im Wesentlichen Pkw deutlich geringere Lasten aufweist als der bisherige landwirtschaftliche Verkehr, ist es z.B. für den Fall des Versagens der denkmalrechtlichen Genehmigung auch möglich, die bestehende Brücke weiter zu nutzen und lediglich die beidseitigen Absturzsicherungen (Geländer) zu erneuern, wodurch ebenfalls keinerlei Auswirkungen auf das Gewässer und das FFH-Gebiet ausgelöst würden.

I.2 Beabsichtigte Nutzung

Die beabsichtigten Nutzungen des christlichen Aktivitätszentrums ergeben sich aus den bereits vorhandenen Angeboten und den Erfahrungen am bestehenden Standort in Linnenbach sowie den dort nicht mehr umsetzbaren Nutzungsergänzungen und -potenzialen infolge nicht mehr möglicher Flächenerweiterungen. Hinzu kommen die neuen Anforderungen an das Aktivitätszentrum im Hinblick auf die erwartete Entwicklung der „DCG“ für die nächsten 20 bis 30 Jahre und damit verbunden die Erfordernis einer nachhaltigen Lösung, gerade auch für die nächste Generation - die heutigen Kinder und Jugendlichen - die aktuell rund 50 % der Teilnehmer der „DCG“ umfassen.

Eine entsprechend nachhaltige Investition war ursprünglich bereits mit Erwerb des Anwesens in Linnenbach angestrebt worden. Es hat sich jedoch anhand des mittlerweile gegebenen zusätzlichen Flächenbedarfes für Aktivitäten, der dort nicht mehr geschaffen werden kann, und der steigenden Teilnehmerzahlen der „DCG“ gezeigt, dass das vorhandene Anwesen in der Ortslage Linnenbach nicht mehr ausreichend ist und ein neuer Standort - vorzugsweise im Weschnitztal infolge des Ortsbezuges der Mitglieder - gefunden werden soll.

Der Standort in unmittelbarer Nähe zum bisherigen Standort des christlichen Gemeindezentrums bietet für einen Neubau des Aktivitätszentrums, insbesondere auch bezüglich des breit gefächerten Angebotes für Kinder und Jugendliche, optimale Voraussetzungen. Die Alleinlage belastet zudem keine Nachbarschaft mit Lärm, der zwangsläufig entsteht, wenn sich Menschen treffen und gemeinsam aktiv sind, insbesondere eben auch bei dem bestehenden hohen Anteil an Aktivitäten für Kinder und Jugendliche. Auch der mit der Nutzung einhergehende Verkehr

wird am geplanten Standort über das klassifizierte Straßennetz ohne wesentliche Beeinträchtigung für Dritte abzuwickeln sein.

Die beabsichtigten Nutzungen des Aktivitätszentrums sind:

- Aktivitäten für Kinder und Jugendliche
- Gruppenarbeit nach verschiedenen Altersgruppen und Interessen (Indoor-Aktivitäten, Outdoor-Aktivitäten)
- Musikaktivitäten (Spezifische, altersübergreifende Förderung)
- Jugendtreff (Geselliges Beisammensein mit Unterhaltung, Gesellschafts- und Gruppenspiele etc.)
- Aktivitäten für alle Mitglieder (Sport (abendlich), Sporttreff, Gymnastik etc.)
- Seminare
- Gottesdienste (Sonntags einschließlich Kindergottesdienst und derzeit an einem Abend pro Woche)
- Aktivitätssonntage (Spiel & Spaß, Sport, Kaffee & Kuchen, Grillen etc.)

Bezüglich der Nutzungsfrequenzen und der Kapazität des Aktivitätszentrums ist derzeit von 5 Abenden pro Woche mit Abendveranstaltungen und Aktivitäten verschiedenster Art in Gruppen von 40 bis 150 Teilnehmern auszugehen. Sonntags finden Gottesdienste und sonstige Gemeindeveranstaltungen mit bislang ca. 250 bis 350 Teilnehmern statt, wobei künftig durchaus auch Veranstaltungen mit bis zu 500 Personen vorgesehen sind. Aus aktueller Sicht ist es jedoch schwierig, die weitere Entwicklung der christlichen Gemeinde genau vorherzusagen, weshalb die Angaben künftig ggf. zu korrigieren wären.

Das entsprechende Angebot wäre in zentraler oder zentrumsnaher Lage der Gemeinde Fürth ein attraktiver Frequenzbringer, der sich jedoch infolge der Lärmthematik dort planungsrechtlich nicht umsetzen ließe. Die positiven Erfahrungen der „DCG“ am Standort Linnenbach bezüglich der Toleranz der Nachbarschaft zeigt aber auch, dass wachsende Aktivitäten, wie sie geplant sind, früher oder später zu einer Beeinträchtigung dieser Nachbarschaft und zu Konflikten führen würden. Eine Alleinlage bringt somit nicht nur wegen des Flächenbedarfes die bestmögliche Voraussetzung für ein nachhaltiges Projekt und optimale Angebote, die auch in Kooperation mit der Gemeinde Fürth und dem Ortsteil Linnenbach erfolgen können. So wird auch das bestehende Gebäude und die Freizeitanlagen des Vereines gelegentlich von Privatpersonen oder örtlichen Firmen für Veranstaltungen wie Familien- oder Betriebsfeiern genutzt.

Das Projekt zum Neubau des Aktivitätszentrums der „DCG“ stellt im Hinblick auf sein besonderes Angebotsspektrum und seine nachhaltige Ausrichtung für die Teilnehmer eine gezielte Investition in den Standort Weschnitztal dar, deren besonderes Augenmerk zudem in der Betreuung und vielseitigen Förderung von Kindern und Jugendlichen liegt - einer Zielgruppe, deren Verbleib vor Ort die für die künftige Entwicklung der Gemeinde Fürth und des Weschnitztales allgemein von maßgeblicher Bedeutung sein wird. Die Teilnehmer der „DCG“ fördern mit ihrem Ortsbezug und nachhaltiger Investition in den Standort gezielt auch den Verbleib junger Menschen im Weschnitztal.

Mit dem neuen Standort bei Linnenbach, der der „DCG“ die Möglichkeit bieten würde, am bisherigen Standort Fürth zu verbleiben, könnten im Rahmen einer Kooperation mit der Gemeinde Fürth, dem Ortsteil Linnenbach sowie Vereinen der Gemeinde Fürth etc. Synergien genutzt werden, die einen Beitrag zur Vielfalt des Gemeindelebens und damit zur Attraktivität der Gemeinde Fürth leisten können, indem Räume und Angebote in Abstimmung auch extern zur Verfügung gestellt werden können und somit als Bestandteil aktiven Gemeindelebens erlebbar werden.

Kooperationen sind insbesondere denkbar im Bereich der Kinderbetreuung, z.B. auch bei Angeboten der Ferienbetreuung, der Nutzung der Sporthalle auch durch Vereine und vereinslose Gruppen, Veranstaltungen der Gemeinde Fürth und des Ortsteiles Linnenbach

durch Mitnutzung von Räumen der „DCG“ z.B. für Seminare etc., solange dies mit den eigenen Angeboten der „DCG“ zeitlich und räumlich vereinbar ist.

Der Standort Weschnitztal weist trotz der deutlich spürbaren Folgen des demographischen Wandels, der sich in ländlichen Gebieten stärker auswirkt als in Ballungszentren, wesentliche Stärken in der familienfreundlichen Umgebung, dem Landschaftsraum sowie seinem hohen Freizeit- und Erholungswert am Rande des Ballungsraumes Rhein-Main-Neckar auf.

Im Bereich Bildung, Kultur und Freizeit gibt es jedoch kaum private Investoren und meist sinkende Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement. Die „DCG“ beabsichtigt das entsprechende Engagement am Standort Fürth-Linnenbach nachhaltig einzubringen und ihre Einrichtung auch für Bürger außerhalb der eigenen Teilnehmer zu öffnen.

Durch den starken Ortsbezug der Teilnehmer der „DCG“ und das umfangreiche Angebot an Betreuung und Förderung gerade von Kindern und Jugendlichen ist hier ein besonderes Entwicklungspotenzial in der Gemeinde Fürth gegeben.

I.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

I.3.1 Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Nachfolgend werden die wesentlichen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erläutert und begründet, sofern dies nicht bereits an anderer Stelle der Begründung erfolgt.

Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird als „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Aktivitätszentrum der DCG“ nach § 11 BauNVO festgesetzt. Die Sondergebietsfläche wird auf insgesamt 11.044 m² begrenzt. Innerhalb dieser Festsetzungen sind den Anforderungen der christlichen Gemeinde entsprechend Anlagen und Einrichtungen insbesondere auch zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen zulässig. Es sind ausschließlich Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke zulässig. Im Geltungsbereich ist darüber hinaus maximal eine Wohnung zulässig, um eine dauernde Betreuung der Anlagen und Schutz gegen Vandalismus zu ermöglichen. Mit einer zulässigen Geschossfläche von maximal 200 m² ist diese Wohnung gegenüber der zulässigen Gesamtgeschossfläche des geplanten Vorhabens allerdings deutlich untergeordnet. Die zulässigen Zwecke der Grundstücksnutzung schließen auch eine kurzzeitige Beherbergung von Teilnehmern an Veranstaltungen sowie gemeindliche Vortrags- und Unterrichtsräume, eine Kantine mit Küche sowie zugeordnete Verwaltungsräume ein.

Andere Nutzungen, insbesondere der Bau von Anlagen für Nutzungen als Tankstelle, Vergnügungsstätten, Wohnungen und Ferienwohnungen, sonstiger Gewerbenutzung, Gastronomie und jegliche Form von Einzelhandel sind unzulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt. Diese Baugrenzen umschließen den Gebäudebestand, wodurch neben Abriss und Neubau auch die Option einer Gebäudefolgenutzung oder des Umbaus eröffnet wird.

Zusätzlich ca. 10.240 m² sollen als private Grünflächen (pG) einer Sport- und Freizeitnutzung dienen. Innerhalb der privaten Grünflächen sind verschiedene Nutzungszwecke („Sportplatz“ sowie „Spiel- und Freizeitplatz“) angegeben, die ohne scharfe Abgrenzung im Plan dargestellt sind. Nach der DIN 18035-1 („Sportplätze - Teil 1: Freianlagen für Spiele und Leichtathletik, Planung und Maße“) ist ein Sportplatz definiert als *„... eine Freianlage, die sowohl dem organisierten Wettkampfsport nach den national und international vereinbarten Regeln der Sportfachverbände als auch den nicht wettkampforientierten, regeloffenen Sport-, Bewegungs- und Freizeitaktivitäten dient.“* Im Plangebiet stehen dabei die nicht wettkampforientierten, regeloffenen Sport-, Bewegungs- und Freizeitaktivitäten im Vordergrund. Auch ein Bolzplatz gilt als Sportplatz, da es sich hierbei um einen reinen Fußballplatz ohne Tribüne sowie besondere Ausstattung handelt. Die Lage von Spielfeldern (Volleyball oder Fußball) ist dabei nur

beispielhaft dargestellt und kann im Sinne der Minimierung von Erdbewegungen und Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen verschoben werden. Der geplante Spiel- und Freizeitplatz dient beispielsweise der Errichtung von Spielgeräten (z.B. Schaukeln, Klettergerüste etc.), kann aber auch zum Grillen (ggf. mit Grillhütte) verwendet werden.

Weitere ca. 10.470 m² des Plangeltungsbereiches entfallen auf Flächen für Ausgleichs- bzw. Naturschutzmaßnahmen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Außenbereich, zur Gewährleistung einer umfangreichen Eingrünung der Bebauung und der Aktivitätsbereiche soll das Maß der baulichen Nutzung möglichst gering festgesetzt werden. Andererseits soll auch die Fläche des Sondergebietes möglichst klein festgesetzt werden, um die bauliche Nutzung durch Gebäude und Stellplätze auf einen landschaftlich angemessenen und begrenzten Bereich zu beschränken, der durch bestehende und ergänzende Bepflanzung sowie die topographische Situation in die Landschaft eingebunden ist. Es wird für das 11.044 m² große Sondergebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 festgesetzt.

Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sind nach § 19 Abs. 4 BauNVO in die GRZ einzurechnen. Es wird aber gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bestimmt, dass die festgesetzte Grundflächenzahl durch entsprechende Anlagen bis zu einer GRZ von 0,75 überschritten werden darf.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf zwei begrenzt. Für das Vorhaben erscheint die Festsetzung einer maximalen Geschosshöhe wegen der Außenbereichslage zwingend erforderlich.

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen im Geltungsbereich soll sich an der Topografie des anstehenden Geländes sowie der bisherigen Bebauung orientieren. Es werden Festsetzungen bezüglich der maximal zulässigen Gebäudehöhe getroffen, die entsprechend der Planung gestaffelt wurden und sich auf die Höhe des Kanaldeckels (197,48 müNN) vor dem Gebäude beziehen. Im nordöstlichen Bereich wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von ca. 11,0 m zugelassen. Dies entspricht einer Höhe von 208,50 müNN. Im westlichen Bereich wird die Gebäudehöhe auf 211,00 müNN begrenzt. Hierdurch wird eine maximale Gebäudehöhe von ca. 13,5 m zugelassen. Eine Geländebestandsaufnahme wurde bereits durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorgenommen und die Ergebnisse dokumentiert. Die Höhenlinien sind im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.

Um Störungen in der freien Landschaft durch parkende Kfz zu minimieren, sind Stellplätze ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, innerhalb der festgesetzten „Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten“ und innerhalb der festgesetzten „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Privater Wiesenparkplatz (Schotterrasen)“ zulässig. Garagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die zulässige Dachneigung wird nicht auf einen festen Wert, sondern auf einen Bereich bis maximal 30° festgesetzt. Als Dachform werden Sattel-, Walm-, Pult- und Flachdächer zugelassen. Eine Ausrichtung nach Süden zur Nutzung von Solaranlagen wird empfohlen.

Zur Reduzierung der Fernwirkung der Gebäude sind spiegelnde Dach- und Fassadenmaterialien mit Ausnahme von Solaranlagen unzulässig. Solaranlagen sollen wegen der Bedeutung regenerativer Energien für die Begrenzung der Klimaerwärmung zulässig sein, auch wenn mit ihnen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einhergehen kann.

Durch den Planbereich führt eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung. Ein Stützmast befindet sich innerhalb des Plangebietes. Im Bereich dieses Mastes muss eine Fläche mit einem Radius von 15,0 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Weiter wird festgesetzt, dass im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden dürfen, die eine Endwuchshöhe von maximal 10,0 m erreichen. Innerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung sind auch Bäume 3. Ordnung

zulässig, sofern sie aufgrund der geringeren Endwuchshöhe die Anforderungen an den Sicherheitsabstand zur Leitung gewährleisten. In diesem Bereich dürfen nur Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind, weil durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, die Gefahr besteht, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird.

I.3.2 Festsetzungen zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

In Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft wird auf den Umweltbericht in Teil II dieser Begründung verwiesen. Die darin ermittelten Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe im Planbereich selbst werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Mit dem Bebauungsplan werden - neben den bereits in den Kapiteln I.1.10 „Belange des Artenschutzes“ und I.1.11 „Belange des FFH-Schutzgebietes“ erläuterten Maßnahmen - nachfolgende Festsetzungen zur Minimierung der Umweltauswirkungen getroffen:

- Die mit „A“ gekennzeichneten Flächen sind (im Norden) dauerhaft extensiv zu pflegen bzw. (im Süden) als extensiv genutzte Wiesenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Zum Zwecke des Aushagerns ist in den drei aufeinanderfolgenden Jahren vor der Einsaat Getreide (oder vergleichbare nährstoffzehrende Feldfrüchte) anzubauen, abzuernten und aus der Fläche zu entfernen. Im vierten Jahr sind die Flächen fachgerecht dauerhaft mit einer standortgerechten Wiesenmischung einzusäen. Das einzusetzende Saatgut hat aus regionaler Herkunft zu stammen. Pflege: Die Wiesenflächen sind zweimal pro Jahr zu mähen; 1. Schnitt zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli; 2. Schnitt nach dem 15. September. Das Mahdgut ist abzufahren. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden im Bereich dieser Flächen ist nicht zulässig.
- Um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, sollen befestigte Flächen wasserdurchlässig sein und anfallendes Niederschlagswasser vor Ort über ein bewachsenes Erdbecken im Bereich der Ausgleichsfläche „A“ versickert werden. Hierdurch werden hydraulische Belastungen des Gewässers sowie das Eintragen von Schadstoffen in den Linnenbach ausgeschlossen. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Linnenbach kann daher nur als Ausnahme zugelassen werden, sofern die Versickerung aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse nach den anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen nicht möglich ist. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Linnenbach ist die technische Machbarkeit der Einleitung gegeben. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass für die Niederschlagswasserversickerung/-einleitung eine eigenständige wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Ein Erlaubnis Antrag ist im Rahmen der Objektplanung rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße einzureichen. Mit dem Erlaubnis Antrag ist der qualitative und quantitative Nachweis nach den DWA-Regelwerken Arbeitsblatt DWA-A 138 und dem Merkblatt DWA-M 153 zu erbringen, dass die Versickerung/Einleitung hydraulisch möglich ist und dass keine Schadstoffe in das Grundwasser/Oberflächengewässer eingetragen werden können.
- Der Gehölzbewuchs entlang des Linnenbaches (mit „B“ gekennzeichnete Gehölzstreifen) ist dauerhaft zu erhalten. Bauliche Anlagen sind innerhalb dieses Streifens unzulässig.
- Unzulässig ist das Abschneiden oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
- Alle Gehölzpflanzungen sind extensiv zu unterhalten und zu pflegen (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). Abgestorbene Gehölze sind nachzupflanzen.

- Innerhalb des Planbereiches sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Natriumdampfhochdrucklampen (HSE/T-Lampe) zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Insektenfauna zulässig.

Dennoch sind mit der Planung Eingriffe verbunden, die durch ergänzende Maßnahmen auszugleichen sind. Es ist beabsichtigt, die entstehenden Eingriffe soweit möglich innerhalb des Planbereiches zu kompensieren. Hierzu sollen die zeichnerisch festgesetzten Ausgleichsflächen dauerhaft als extensive Wiesenflächen (Ausgleichsflächen „A“, s.o.) bewirtschaftet werden. Der externe Ausgleich des Vorhabens soll über das Ökokonto der Gemeinde Fürth erfolgen. Landwirtschaftliche Flächen sind somit nicht betroffen. Die Flächen des Vorhabens wurden bislang durch eine landwirtschaftliche Hofstelle genutzt, die jedoch seitens des Vorbesitzers aufgegeben wurde. Die Grünland- und Ackerflächen des ehemaligen Hofes können auch künftig durch andere Landwirte bewirtschaftet werden.

Die Kosten des Ausgleiches werden von privater Seite getragen und belasten nicht den Haushalt der Gemeinde Fürth.

I.4 Bodenordnende Maßnahmen

Eine Baulandumlegung nach BauGB ist nicht erforderlich. Eventuelle Grundstücksneuordnungen können durch eine Teilungsvermessung erfolgen.

II. Umweltbericht

II.1 Einleitung

Der Begründung zum Bauleitplan ist nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB beizufügen, der die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt.

II.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

Auf die ausführliche Darstellung in Teil I der Begründung wird verwiesen.

II.1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

Auf die ausführliche Darstellung in Teil I der Begründung wird verwiesen.

II.1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der derzeitige Standort des Vereinshauses der „Christlichen Gemeinde in Linnenbach e.V.“ bietet keine geeigneten Erweiterungsmöglichkeiten, sodass die Schaffung eines neuen Aktivitätszentrums erforderlich wird. Da die Lage in der unmittelbaren Nähe zu Wohngebäuden bei Intensivierung und Ausweitung der Nutzungen am alten Standort voraussichtlich zu Immissionskonflikten führen würde, ist ein neuer Standort erforderlich.

Für eine Erweiterung und die Schaffung eines neuen Aktivitätszentrums ist das vorliegende Plangebiet, das im Flächennutzungsplan der Gemeinde Fürth bereits als Außenbereichsbebauung gekennzeichnet ist, aus Immissionsschutzgründen besonders geeignet. Vergleichbare Standorte stehen derzeit nicht zur Verfügung. Die christliche Gemeinde hatte in der Vergangenheit bereits Planungen für ein Neubauvorhaben in einem anderen Ortsteil von Fürth betrieben, diese jedoch aus verschiedenen Gründen nicht mehr weiter verfolgt.

II.1.4 Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele

Im Regionalplan Südhessen 2010, der im Maßstab 1:100.000 vorliegt, ist die Fläche als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ vorgesehen, vollständig überlagert durch ein „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ sowie ein „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Fürth ist das Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ mit „vorhandener Außenbereichsbebauung“ dargestellt. In Teilbereichen entlang des Linnenbaches sind eine „Umgrenzung von gesetzlich geschützten Biotopen“ und eine „Umgrenzung von Flächen für Biotopentwicklung und -verbund“ festgelegt.

Da es sich bei der nach Festsetzung des Bebauungsplanes zulässigen Nutzung um ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Aktivitätszentrum der DCG“ bzw. um Grün- und Ausgleichsflächen handelt, wird der Flächennutzungsplan in einem entsprechenden Parallelverfahren geändert.

Hinsichtlich der Relevanz des Plangebietes für mögliche Trassenvarianten einer Ortsumgehung im Zuge der B 38/B 460 wird auf die ausführliche Darstellung in Teil I der Begründung verwiesen.

Das Plangebiet liegt teilweise in einem Natura 2000-Gebiet (FFH-Schutzgebiet Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“). Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch das Vorhaben ist mit geeigneten Maßnahmen auszuschließen.

Für das Plangebiet gibt es bisher keine verbindlichen Bauleitpläne oder städtebauliche Satzungen.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete.

Das Vorhaben liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Auch sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.

II.1.5 Angewandte Untersuchungsmethoden

- Bestandserhebung der Biotop- und Nutzungstypen vor Ort
- Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (siehe Anlage)
- FFH-Vorprüfung (siehe Anlage)
- Auswertung vorhandener Unterlagen (s.u.)
- Verbal-argumentative Eingriffs- und Ausgleichsbewertung für die verschiedenen Landschaftspotenziale sowie rechnerische Bilanzierung analog zur hessischen Kompensationsverordnung

II.1.6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Bei der Zusammenstellung der Informationen wurde auf folgende Unterlagen und Materialien zurückgegriffen:

- Regionalplan Südhessen 2010
- Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Fürth
- Bodenkarte von Hessen 1:50.000, HLFB (1997)
- Landschaftsplan der Gemeinde Fürth (2002)
- Weitere naturschutzfachliche Grundlagendaten (Hessische Biotopkartierung, Schutzgebiete) auf folgender Grundlage: Internet-Abruf der Umweltdaten-Plattform *NATUREG*, Gewässerstrukturgüteinformationssystem *GESIS* und *Umweltatlas Hessen* am 10.12.2013
- Karte der Naturräume Hessens 1:200.000, 1974

Es sind bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen keine Schwierigkeiten aufgetreten.

II.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

II.2.1 Lage und naturräumliche Einordnung des Bearbeitungsbereiches

Der Untersuchungsraum liegt im Kristallinen (Vorderen) Odenwald, im Bereich des Weschnitztales. Der Vordere Odenwald ist gekennzeichnet durch ein abwechslungsreiches Kleinrelief, das durch ein verzweigtes Gewässernetz geprägt wird. Innerhalb dieser Mittelgebirgslandschaft liegt eine kleinräumig differenzierte Standortvielfalt vor. Die Untereinheit „Weschnitztal“ (Untereinheit 145.3) beschreibt ein weites muldenförmiges, unbewaldetes Tal der Weschnitz.

Das 4,62 ha große Plangebiet mit dem nicht mehr genutzten landwirtschaftlichen Hof befindet sich im Außenbereich, ca. 500 m südlich der Ortslage des Fürther Ortsteiles Linnenbach und 500 m nordwestlich der Ortslage von Fürth in der morphologischen Aue des Linnenbaches. Die Erschließung erfolgt über einen von der östlich gelegenen Kreisstraße (K 53) abzweigenden Wirtschaftsweg der den Linnenbach auf einer kleinen Brücke überquert. Östlich des Baches - quasi in Gegenlage - befindet sich ein Gärtnereibetrieb.

II.2.2 Schutzgut Boden und Altlasten

II.2.2.1 Beschreibung und Bewertung Boden

Die Geologie wird im Vorderen Odenwald bestimmt von kristallinem Odenwaldgestein aus dem Devon, vornehmlich Granodiorit, und in den Bachbereichen liegen quartäre Ablagerungen aus Ton und Schluff, oft mit Steinen und Geröll, vor.

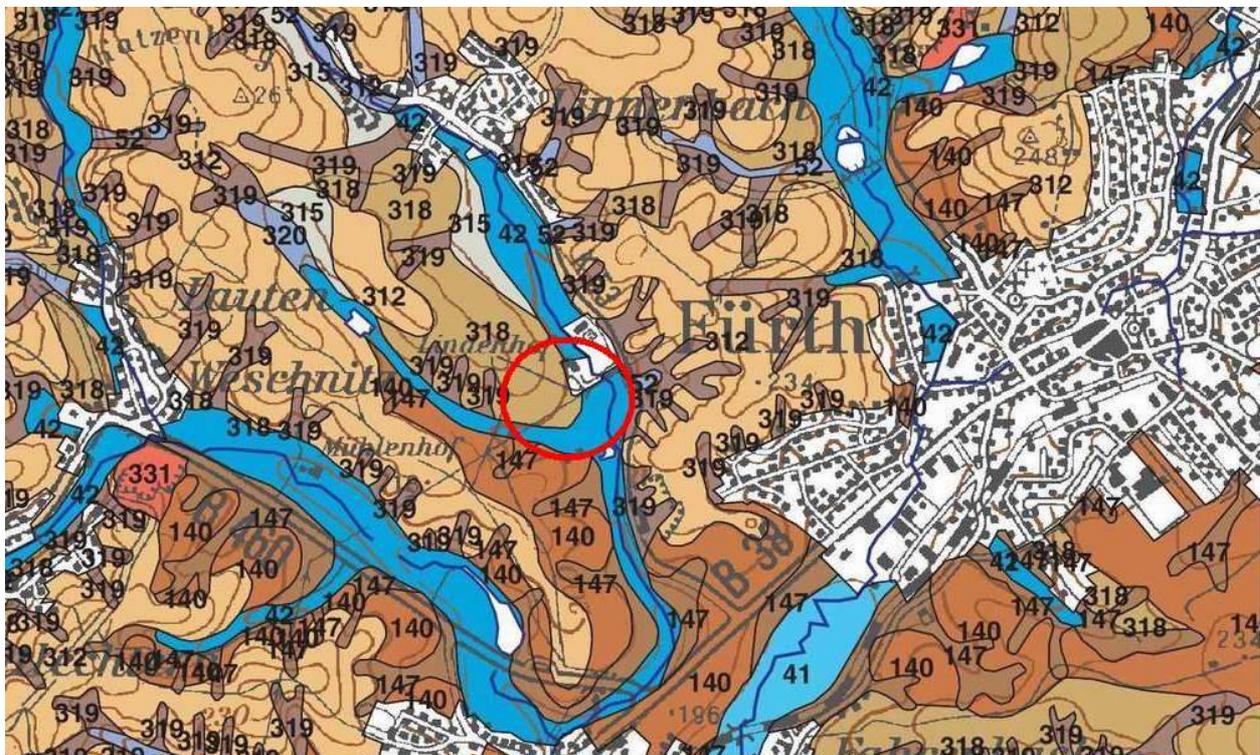


Abbildung 5: Ausschnitt aus der Bodenkarte 1:50.000, Blatt 6318 Erbach, mit Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)

Im Geltungsbereich liegen in einigem Umfang bereits anthropogen veränderte Böden vor (bebaute Flächen, Gartenbereiche, Wege und Straßen). Die Bodenkarte von Hessen (1:50.000, HLFB 1997, vgl. Abbildung 5) zeigt östlich entlang des Linnenbaches den Bodentyp (Bodeneinheit) Nr. 42 „Auengleye der Bäche“. In allen anderen Bereich ist die Bodeneinheit Nr. 318 „Pseudogley- Parabraunerde, lössleharm“ dargestellt. Beide Bodeneinheiten zeichnen sich durch ein hohes Ertragspotenzial und ein hohes Nitratrückhaltevermögen aus. Die Bodentypen sind im Landschaftsraum nicht selten, die Parabraunerden des Typs 318 sogar relativ häufig.

Die noch unbebauten Böden im Plangebiet sind durch landwirtschaftliche Nutzung (Acker, Grünland) und - insbesondere im Bereiche der Auenböden - durch Gehölze (bachbegleitender Erlenbestand) geprägt.

II.2.2.2 Beschreibung und Bewertung Altlasten

Im Bereich des Plangebietes sind der Gemeinde Fürth keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen ist auch nicht mit Vorbelastungen zu rechnen.

Auch aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden.

II.2.3 Schutzgut Klima

II.2.3.1 Beschreibung und Bewertung

Die Planungsregion wird dem Klimaraum Südwest-Deutschland und dem Klimabezirk Westlicher Odenwald zugerechnet. Dieser Klimabezirk ist gekennzeichnet durch milde Winter und warme Sommer. Die mittlere Niederschlagshöhe im Jahr beträgt ca. 800 - 900 mm.

Die Klimafunktionskarte von Hessen (M.: 1:200.000, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Wiesbaden 1997) weist das Weschnitztal als potentiell aktive Ventilationsfläche (Räume für Luftaustausch und Lufttransport) aus, wobei die zahlreichen Siedlungslagen im Weschnitztal als „Strömungsbarrieren durch Baustrukturen“ dargestellt sind.

Die Fläche des Plangebietes (und deren Lage in der Aue des Linnenbaches) ist mit einer Größe von 4,62 ha für die regionalen Luftaustauschströme (entlang des Linnenbaches und im Raum Weschnitztal) betrachtungsrelevant.

Die noch unbebauten Wiesenflächen, Gehölzzüge und (eingeschränkt) auch die Ackerflächen des Planungsbereiches sind grundsätzlich Kaltluft-produzierende Flächen. Die Kaltluft fließt in die Weschnitzaue ab.

II.2.4 Schutzgut Grundwasser

II.2.4.1 Beschreibung und Bewertung

Die Grundwasserergiebigkeit ist nach der Hydrogeologische Karte (1981) im kristallinen Odenwald sehr gering, die Grundwasserentstehung ziemlich direkt (innerhalb eines Jahres oder noch direkter) und deshalb empfindlich.

Der Grundwasserstand zumindest in den bachnäheren Bereichen im Gebiet dürfte mit dem Wasserstand des Linnenbaches korrespondieren und somit wenige Meter unter der Geländeoberkante liegen. Genauere Informationen liegen nicht vor.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete. Ein Wasserschutzgebiet der Zone III befindet sich in einer Entfernung von mehr als 400 m.

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Grundwasserschäden.

II.2.5 Schutzgut Oberflächengewässer

II.2.5.1 Beschreibung und Bewertung

Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft der Linnenbach der ca. 800 m südlich in den Lörzenbach und anschließend in die Weschnitz entwässert.

Der Linnenbach ist mit seinen unmittelbaren Uferbereichen Teil des FFH-Gebietes Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“. Im Rahmen der Grunddatenerhebung (2007) wird die Gewässerstruktur im hier betroffenen Abschnitt wie folgt dargestellt:

Ökomorphologische Gegebenheiten:

- Profiltyp: variierendes Erosionsprofil
- Sohlenstruktur: naturnahe Sohlstrukturen und Substrate
- Sohlensubstrate: Sand und Kies

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Tiefenerosion: deutliche bis übermäßige Eintiefungsprozesse
- Begradigung: unbegradigt, nur vereinzelt geringfügige Lauffixierungen
- Sohlenverbau: ohne Sohlenverbau
- Uferverbau: ohne Uferverbau
- Querverbau: fehlt im Betrachtungsraum
- Verrohrung: fehlt im Betrachtungsraum

Zur Abklärung einer Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen der erforderlichen Ertüchtigung der betroffenen Brücke über den Linnenbach, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (siehe Anlage).

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass - bei Berücksichtigung bestimmter vermeidender und kompensierender Maßnahmen - die Ertüchtigung der Brücke am Linnenbach im Rahmen der Erschließung des geplanten Aktivitätszentrums der „Christlichen Gemeinde in Linnenbach e.V.“ weder für das Schutzziel des FFH-Gebietes 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“, noch für die Erhaltungszielsetzungen der in diesem Schutzgebiet vorkommenden wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Arten und Lebensraumtypen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen verursacht.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

II.2.6 Schutzgut Flora und Fauna

II.2.6.1 Vegetation und Biotoptypen

Der Biotopbestand wurde am 16. August 2013 erhoben. Die Bestandsbeschreibung und Bestandsbewertung erfolgt auf Grundlage der Kompensationsverordnung anhand des angetroffenen Zustandes (Flächennummern entsprechen dem „Plan: Bestand“; die Maße der Gehölze sind geschätzt; Abkürzungen: Dm = Stammdurchmesser in 1,0 m Höhe, H = Baumhöhe, KD = Kronendurchmesser).

Im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung (HB, Erfassungsstand: 1994) wurde der Linnenbach mit der Biotopnummer 6318-757 als „Linnenbach unterhalb von Linnenbach“ erfasst (Biotoptyp nach HB: 04.211 „Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche“). Weitere von der HB erfasste Biotope sind im Gebiet nicht vorhanden.

Die Flächen im Einzelnen:

Fläche 1: Struktureiche Gartenfläche

Verwildernder Hausgarten, angelegt als Gehölz- und Stauden-reicher Ziergarten, mit, Kirschlorbeer, Buchsbaum, Zwetschge, einer Zeder und anderen, kleineren Koniferen, Convallaria major, Phlox, und anderen Stauden, zudem jetzt auch mit viel Brennnessel, Brombeere u.a.

Bewertung nach KV: Die Gartenfläche ist als Typ 11.222 mit 25 WP/m² zu bewerten.

Fläche 2: Wiesenbrache

Ruderalisierende Wiesenbrachflächen, relativ umfangreich im Bereich der Hofstelle und auch an einer kleinen Böschung im Norden sowie am Fuß des Hochspannungsmastes. Die Flächen sind durch Wiesengräser (Arrhenatherum elatius, Dactylis glomerata, Poa trivialis u.a) geprägt, stark vertreten sind aber auch nitrophile Ruderalarten wie Echinocloa crus-galli, Cirsium arvense, Rubus fruticosus agg., auch (aber nicht dominierend) Urtica dioica, und auflaufende Gehölze.

Bewertung nach KV: Wiesenbrachen und ruderale Wiesen, Typ 09.130 mit 39 WP/m². Zusätzlich sind in diesen Flächen einige Laub-, Obst- und Nadelbäume zu bilanzieren (Typ 04.110 mit 31 WP/m² bzw. Typ 04.120 mit 26 WP/m² im Bereich der Kronentraufe zusätzlich zum darunter liegenden Biototyp).

Fläche 3: Wiese im besiedelten Bereich

Als Zufahrtsfläche mechanisch gestörte, regelmäßig kurz gehaltene Grünlandfläche. Neben Wiesenarten (Glatthafer, Weidelgras, Spitzwegerich) auch nährstoffliebenden Arten (Wiesen-Bärenklau, Stumpfblättriger Ampfer, Löwenzahn) und vor allem Verdichtungszeiger wie Gänsefingerkraut, Breitwegerich u.a.

Bewertung nach KV: Als deutlich frequentierte Wiese wird die Grünlandfläche als Typ 11.225 „Wiese im besiedelten Bereich“ mit 21 WP/m² bilanziert. Zusätzlich ist in diese Fläche ein Laubbaum (Winterlinde) zu bilanzieren (Typ 04.110 mit 31 WP/m², im Bereich der Kronentraufe zusätzlich zum darunter liegenden Biototyp).

Fläche 4: Brennnesselreiche Brachflächen

Den Saum des Ufergehölzes nach Westen bildet über weite Strecken ein mehrere Meter breiter, 1 - 2 m hoher krautiger Streifen, der im Wesentlichen aus Brennnessel und Brombeere/Kratzbeere besteht. Mit abschnittweise bereits recht viel Erlen- und Weiden-Jungwuchs ist für einen Erhalt eine turnusmäßige Mahd dieser Sukzessionsfläche erforderlich.

Bewertung nach KV: Ausdauernde Ruderalfluren frischer Standorte Typ 09.210 mit 39 WP/m².

Fläche 5: Ufergehölz

Bachbegleitender Erlenbestand entlang des Linnenbaches, vereinzelt auch mit Esche, Baumweiden selten, im Süden Plangebietes auch mit mehr Totholz, Dm 20 - 50 cm, Höhe bis 25 m. Ein ca. 50 m langer Abschnitt im Norden (etwa auf Höhe des mittleren Gebäudekomplexes der Gärtnerei) war im Rahmen der Gewässerunterhaltung auf den Stock gesetzt und die Erlen aus Stockausschlag hier erst wieder 2 - 4 m hoch gewachsen.

Bewertung nach KV: Das Ufergehölz ist als Typ 04.400 mit 50 WP/m² zu bewerten.

Schutzstatus: Das Ufergehölz ist zusammen mit dem relativ naturnahen Bachlauf (Fläche 14) ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop.

Fläche 6: Fichtengruppe an Geländekante

Mehrreihige Baumgruppe im Bereich einer Geländekante westlich der Bestandsgebäude, bestehend aus ca. 20 Fichten; Dm 20 - 40 cm, H 16 - 20 m.

Bewertung nach KV: Biototyp 04.220 mit 28 WP/m².

Fläche 7: Dachflächen

Gebäude im engeren Eingriffsbereich (Wohngebäude und Scheune). Es wird von der Einleitung des Dachflächenwassers in die Kanalisation ausgegangen.

Bewertung nach KV: Biototyp 10.710 (Dachflächen unbegrünt) mit 3 WP/m².

Fläche 8: Frischwiese, mäßig intensiv

Nach Osten geneigte Fläche mit mäßig intensiv genutztem, mäßig artenreichem Frischgrünland. Das Grünland zeigt einen guten Aufwuchs, vertreten sind typische Fettwiesenarten wie: *Taraxacum officinale*, *Dactylis glomerata*, *Arrhenatherum elatius*, *Ranunculus acris* und *R. repens*, *Plantago lanceolata*, *Rumex acetosa*, *Heracleum sphondylium*. Des Weiteren auch Arten wie *Phleum pratense*, *Poa trivialis*, *Trisetum flavescens*. Daneben sind auch Arten extensiver genutzten Grünlandes wie *Galium album* oder auch *Festuca rubra* nicht selten. Durchschnittlich sind etwa 20 - 25 Arten anzutreffen. Im Norden wie im Süden befinden sich meist randlich einige Laub- und Obstbäume.

Bewertung nach KV: Die Grünlandfläche wird als Mischtyp 06.320/06.310 (intensiv/extensiv genutztes Frischgrünland) mit $(44 + 27) / 2 = 36$ WP/m² angesetzt. Zusätzlich sind hier die Laub- und Obstbäume zu bilanzieren (Typ 04.110 mit 31 WP/m² im Bereich der Kronentraufe zusätzlich zum darunter liegenden Biototyp).

Fläche 9: Hecke, naturnah

Dichte, von *Prunus*-Arten geprägte Hecke im Grenzbereich zwischen Acker und Grünland, bis 6 m hoch.

Bewertung nach KV: Die Hecke ist als Typ 2.100 „Hecke frischer Standorte“ mit 36 WP/m² zu bewerten.

Fläche 10: Acker, intensiv bewirtschaftet

Intensiv genutzte Ackerflächen.

Bewertung nach KV: Die Ackerflächen werden als Typ 01.191 mit 16 WP/m² angesetzt.

Fläche 11: Straßenränder artenarm

Im Zuge der Straßen- und Wegeunterhaltung kurzgehaltenes Rasenbankett.

Bewertung nach KV: Typ 09.160 mit 13 WP/m² angesetzt.

Fläche 12: Gartenflächen, strukturreich

Gebüschreich bepflanzte Randbereiche der öffentlichen Grünflächen.

Bewertung nach KV: Typ 11.222 mit 25 WP/m² angesetzt.

Fläche 13: Hecke, naturnah

Strauchreiche Randfläche („Mantel“) eines kleinen Baumbestandes.

Bewertung nach KV: Typ 2.100 „Hecke frischer Standorte“ mit 36 WP/m².

Fläche 14: Naturnaher Bachlauf des Linnenbaches

Naturnaher Abschnitt des Linnenbaches, der nur im Bereich der Brücke für wenige Meter direkt ins Plangebiet tritt und sonst - gemäß Kataster - direkt an der Ostgrenze außerhalb des Plangebietes verläuft.

Im Rahmen Gewässerstrukturgütekartierung ist der Linnenbach im betreffenden Abschnitt (Nr. 17) insgesamt als „mäßig verändert“ (3) bewertet; dabei sind Laufentwicklung, Längsprofil, Sohlenstruktur und Uferstruktur als „gering verändert“ (2) dargestellt, das Gewässerumfeld jedoch als „mäßig verändert“ (3) und das Querprofil als „stark verändert“ (4).

Bewertung nach KV: Naturnaher Bachlauf, Gewässergüte II und schlechter, Biototyp 05.212 mit 47 WP/m².

Schutzstatus: Der Linnenbach ist (wie auch das bachbegleitende Ufergehölz (Fläche 5)) ein gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop.

II.2.6.2 Fauna

Durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkmechanismen sind beeinträchtigende Wirkungen auf die lokale Fauna nicht von vornherein auszuschließen. Zur Fauna des Gebietes wurden daher örtliche Erhebungen durchgeführt, eine darauf gestützte Potenzialabschätzung vorgenommen und ein Gutachten erstellt, welches insbesondere die artenschutzrechtlichen Erfordernisse berücksichtigt.

Die Ergebnisse sind ausführlich dargestellt in der Anlage „Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG“ zum Bebauungsplan „Am Lindenhof“ der Gemeinde Fürth; Dr. Jürgen Winkler, Rimbach; September 2014.

Datengrundlagen, Betrachtungsraum und berücksichtigte Artengruppen

Der Betrachtungsraum umfasst den Geltungsbereich des Plangebietes.

In Anbetracht der fortgeschrittenen Jahreszeit war eine aktuelle, systematische Erfassung planungsrelevanter Tierartengruppen nicht mehr möglich. Um trotzdem einen Überblick über die tatsächlich betroffene Lokalfauna zu erhalten erfolgten mehrere Begehungen zwischen Anfang August und Anfang Dezember 2013. Zudem erfolgte während dieser Begehungen eine Potenzial-Abschätzung als weitere, wesentliche Basis für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Artengruppen.

Die ornithologische Erfassung erfolgte durch Verhör und Sichtbeobachtung während der Begehungen. Die jeweilige Begehung erfolgte als Transektmuster, das eine vollständige Durchmusterung des Untersuchungsraumes ermöglichte. Auswertungen von Beobachtungszeit, Verhalten (Gesang, Füttern u.a.), Direktbeobachtungen (Jungvögel, Nest u. ä.), Habitatanforderungsprofil bzw. Strukturangebot etc. ermöglichten die jeweilige Statusableitung. Weiterhin wurden nach dem Blattfall (Anfang Dezember 2013) alle Gehölzstandorte im Untersuchungsraum auf vorhandene Nester mittlerer und größerer Baumfreibrüter überprüft, wie auch die Nachsuche nach natürlichen Baumhöhlen, Spechthöhlen oder Nisthilfen durchgeführt wurde.

Die Nachsuche nach Reptilien, und hier insbesondere nach der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*), erfolgte durch eine gezielte Nachsuche in den vorhandenen, potenziell geeigneten Siedlungsarealen.

Die Erfassung der Fische und Rundmäuler sowie der Flusskrebse wurde mittels beköderter Reusen durchgeführt, die an geeigneten Stellen des Linnenbaches, denen eine potenzielle, herausgehobene Bedeutung als Lebensraum der Zielarten innewohnte, eingesetzt wurden. Dabei kamen vier Fisch- und drei Krebsreusen zum Einsatz. Da im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung das Vorkommen von zwei - nicht weiter beschriebenen - Fischarten und einer Krebsart genannt wurde, konnte die Erfassung nach einer Fangnacht beendet werden, da mit Bachforelle (*Salmo trutta f. fario* - ein Individuum) und Bachschmerle (*Noemacheilus barbatulus* - vier Individuen) zwei Fischarten nachweisbar waren und zudem der Nachweis des Signalkrebse (*Pacifastacus leniusculus* - vier Individuen) gelang.

Die Potenzialabschätzung auf Grundlage der angetroffenen Strukturen und Standorteigenschaften des Gebietes kommt zu dem Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betrachtungsrelevanz für die Gruppe der Fledermäuse und Vögel sowie für die Einzelarten Haselmaus, Zauneidechse, Steinkrebs und Spanische Flagge besteht.

Zu den Ergebnissen der Artenschutzprüfung und den sich daraus ableitenden erforderlichen Maßnahmen siehe Kapitel II.3.4 „Schutzgüter Flora und Fauna“.

II.2.6.3 Schutzgebietskulisse Natura 2000 und FFH-Vorprüfung

Der Linnenbach mit seinen unmittelbaren Uferbereichen ist Teil des FFH-Gebietes Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“. Zur Abklärung einer Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen der erforderlichen

Ertüchtigung der betroffenen Brücke über den Linnenbach, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (siehe Anlage).

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass - bei Berücksichtigung bestimmter vermeidender und kompensierender Maßnahmen - die Ertüchtigung der Brücke am Linnenbach im Rahmen der Erschließung des geplanten Aktivitätszentrums der „Christlichen Gemeinde in Linnenbach e.V.“ weder für das Schutzziel des FFH-Gebietes 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“, noch für die Erhaltungszielsetzungen der in diesem Schutzgebiet vorkommenden wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Arten und Lebensraumtypen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen verursacht.

Zu den sich aus der FFH-Vorprüfung ableitenden erforderlichen Maßnahmen siehe Kapitel II.3.4 „Schutzgüter Flora und Fauna“.

II.2.7 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet mit dem nicht mehr genutzten landwirtschaftlichen Hof befindet sich im Außenbereich, ca. 500 m südlich der Ortslage des Fürther Ortsteiles Linnenbach und 500 m nordwestlich der Ortslage von Fürth in der morphologischen Aue des Linnenbaches. Umgeben ist die Hofstelle von dem Ufergehölzzug im Osten, Grünland und sich anschließendes Ackerland im Norden und Westen und Ackerland im Süden. Nach Norden, Westen und Süden bewirken benachbarte Bäume und Gehölze eine gewisse Abschirmung der Hofstelle.

Der vorhandene Baukörper ist durch die reliefbedingte Muldenlage, die moderate Gebäudehöhe und die umgebenden Bäume/Gehölzzüge somit wenig auffällig. Trotz der relativ offenen Umgebung ist keine negative Fernwirksamkeit festzustellen.



Abbildung 6: Blick von Südosten auf die Bestandsbebauung; die abschirmenden Gehölze an der Peripherie (links, im Hintergrund und rechts (Ufergehölz am Linnenbach)) bleiben erhalten; die Gehölze mittig im Vordergrund entfallen im Zuge des Umbaus

II.2.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Die Brücke über den Linnenbach ist im Planteil des Bebauungsplanes als Kulturdenkmal dargestellt. Die im Zuge erforderlicher baulicher Veränderungen berührten Belange des Denkmalschutzes sind auf Ebene der Objektplanung zu berücksichtigen.

Innerhalb des Planbereiches und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine weiteren, unter Denkmalschutz stehenden Objekte oder geschützten Kulturgüter. Bodenfunde aus dem Plangebiet sind nicht bekannt.

II.2.9 Schutzgut Mensch

Bei der Betrachtung des Schutzgutes „Mensch“ ergeben sich grundsätzlich Überschneidungen mit anderen Schutzgütern, insbesondere mit den Schutzgütern Landschaftsbild, Grundwasser (Trinkwasserverbrauch), Boden (hier hauptsächlich der Aspekt Altlasten) sowie Klima/Luft (Immissionsschutz).

Der zentrale Bereich des Plangebietes ist bereits durch Bebauung geprägt und für die freiraumbezogene Erholung somit kaum mehr relevant. Störende Auswirkungen auf das Landschaftsbild, insbesondere die Fernwirkung nach Westen und Süden, werden durch die Muldenlage und abschirmende Gehölze minimiert. Das Gebiet ist somit gut in die Landschaft eingebunden.

Aufgrund der relativ kleinflächigen baulichen Entwicklung ist nicht von einer weitgreifenden Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse, der lufthygienischen Situation oder des Trinkwasserverbrauchs auszugehen.

II.2.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es sind keine besonders bedeutenden Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter oder kumulierende Effekte festzustellen.

II.3 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen

II.3.1 Schutzgut Boden

II.3.1.1 Auswirkungen

- Verlust natürlichen Oberbodens durch Versiegelung im Bereich der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen.
- Nivellierende Abgrabungen im Bereich der „privaten Grünflächen“ zur Schaffung ebener Sportflächen.
- Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

II.3.1.2 Maßnahmen

- Grundsätzlich ist mit Boden sparsam umzugehen; die Versiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Oberboden ist gemäß DIN 18915 zu sichern und fachgerecht zu lagern. Er soll möglichst vor Ort einer Folgenutzung zugeführt werden.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.
- Nivellierende Abgrabungen im Bereich der „privaten Grünflächen“ zur Schaffung ebener Sportflächen sind so Ressourcen-schonend wie möglich zu planen und auszuführen.
- Bei eventuell erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Plangebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial zu verwenden.
- Die Baustellenfläche ist soweit möglich zu minimieren.
- Als zu erhaltende Gehölz-, Grünland- oder Ruderalflächen ausgewiesene Bereiche dürfen nicht für Baustelleneinrichtungen genutzt werden.

- Minimierung der baulichen Eingriffsfläche durch Umnutzung/Umgestaltung bereits bebauter und versiegelter Bereiche.
- Minimierung des Versiegelungsgrades und dadurch Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit durch Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien.
- Schutz des Bodens und Förderung seiner Durchlüftung durch ständige Vegetationsdecken.
- Hinweise auf Altlasten bestehen nicht. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten. Werden diese festgestellt, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5), zu informieren.

Der Eingriff in die Funktionen des Bodens ist vor Ort nicht ausgleichbar. Die Eingriffswirkung kann an anderer Stelle oder durch Maßnahmen, die sich auf andere Potentiale (Arten- und Biotopotential) verbessernd auswirken, kompensiert werden.

II.3.2 Schutzgut Klima

II.3.2.1 Auswirkungen

- Es kommt durch die Erweiterung der vorhandenen Baufläche sowie Versiegelung und Teilversiegelung zu einer leicht erhöhten Erwärmung im Bereich von bisher unversiegelten Flächen. Über die Hälfte der in Anspruch genommenen Fläche ist Grünland, gerodet werden auch insgesamt 14 Einzelbäume und ein mittelalter, kleiner Fichtenbestand (ca. 20 Bäume).
- Eine Beeinträchtigung der regional bedeutsamen Luftaustauschströme ist durch den Eingriffsumfang sowie die Baukörpergestalt und -höhe nicht zu erwarten.

II.3.2.2 Maßnahmen

- Erhaltung von Gehölzen, insbesondere des umfangreichen Ufergehölzes entlang des Linnenbaches, des kleinen Böschungsgehölzes im Norden und insgesamt 12 größeren Einzelbäumen wie zeichnerisch dargestellt.
- Erhaltung von Frischgrünland im Norden des Plangebietes.
- Festsetzungen zur Neuanlage von Gehölzen, v.a. Laubbäumen entlang der nordwestlichen und südlichen Außengrenzen und im Bereich der Stellflächen.
- Minderung der Versiegelung durch Festsetzung der privaten Parkplatzflächen als „Wiesenparkplatz“ (Schotterrasen).
- Neuanlage von Dauergrünland auf bisherigen Ackerflächen.
- Relief-angepasste Gebäudehöhen.

Die Eingrünung/Begrünung des Gesamtgebietes, die Erhaltungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die enge Verzahnung mit der umliegenden strukturreichen Landschaft haben eine kleinklimatisch ausgleichende Wirkung auf das Plangebiet. Die klimatischen Auswirkungen der Bebauungserweiterung und (Teil-)Versiegelung sind somit als nicht bedeutsam einzustufen.

II.3.3 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

II.3.3.1 Auswirkungen

- Verringerte Versickerung und Grundwasserneubildung durch Überbauung und (Teil-) Versiegelung von bisherigen Acker- und Wiesenflächen. Dadurch Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses aus diesem Gebiet.
- Erhöhung des Wasserverbrauchs.

- In Bezug auf Grundwasserverunreinigungen ist die geplante Nutzung („Aktivität“) als relativ unkritisch zu bewerten und birgt eher weniger Risiken als die bisherige landwirtschaftliche Hofstelle.

II.3.3.2 Maßnahmen

- Nicht verwendetes Niederschlagswasser der Dachflächen oder aus dem Überlauf von Zisternen ist innerhalb der Grundstücke zu versickern. Dabei sind Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 anzulegen.
- Verwendung von wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen im Bereich von Flächen, von denen keine Gefahr für Grund- und Fließgewässer ausgeht.
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind - soweit nicht für zulässige Nebenanlagen genutzt - als zusammenhängende Grünflächen anzulegen.

Die Maßnahmen bewirken einen verzögerten Niederschlagswasserabfluss. Das Oberflächenwasser wird, soweit es der Boden zulässt, vor Ort versickert. Der Bedarf an Trinkwasser wird sich voraussichtlich erhöhen. Der Eingriff in das Grundwasserpotential kann minimiert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden.

II.3.4 Schutzgüter Flora und Fauna

II.3.4.1 Auswirkungen Vegetation und Biotope

Durch den ergänzenden Umbau/Neubau und die geplanten Nebenflächen kommt es zum Verlust von mäßig artenreichem Grünland, Brachflächen und Ackerland. Es kommt zur Rodung eines mittelalten, kleinen Fichtenbestandes (ca. 20 Bäume) an einer kleinen Böschung sowie von 7 Nadel- und 7 Laub-/Obstbäumen.

Die hochwertigste Struktur des Plangebietes, das ca. 350 m² lange Ufergehölz entlang des Linnenbaches bleibt von der Bauplanung weitestgehend unberührt; im Zuge der Ertüchtigung des querenden Brückenbauwerkes sind hier geeignete Maßnahmen zur Schonung des Bestandes zu ergreifen.

II.3.4.2 Auswirkungen Fauna

Vorhabenbedingt werden Biotopflächen - im vorliegenden Fall fast ausschließlich Grünland- und Ackerflächen, Brachflächen sowie Gehölzbiotope - überbaut bzw. versiegelt. Zu erwarten sind zudem im Rahmen von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten Eingriffe in den vorhandenen Gebäudebestand. Dadurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer, irreversibler Habitatverlust ein. Hiervon sind vor allem potenziell Vogelarten mit Gehölzbindung, synanthrope Vogelarten sowie lokal vorkommende Fledermausarten betroffen.

Insbesondere die Beseitigung der (halb-)ruderalen Standorte rund um Baubestand, Gehölze und Säume im Bereich der geplanten Nebenflächen birgt die Gefahr möglicher Habitatverluste für die Zauneidechse und die Haselmaus, deren Vorkommen hier potenziell angenommen werden muss.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (siehe Anlage) wurde geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 Abs.1 BNatSchG vereinbar ist. Dabei war zu ermitteln, ob vorhabenbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen.

Der Prüfung auf die Verletzung von Verbotstatbeständen sind die Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. von Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung bzw. zum

vorgezogenen Ausgleich der ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen, FSC-Maßnahmen) zugrunde zu legen.

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis, für die Gruppe der Fledermäuse, 30 Vogelarten sowie für die Einzelarten Haselmaus, Zauneidechse, Steinkrebs und Spanische Flagge eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Fledermäuse, Haselmaus, Zauneidechse und Spanische Flagge sowie für fünf Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand erfolgt dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand waren nicht nachweisbar bzw. sind auch in Anbetracht der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Gutachten folgende Maßnahmen³ aufgeführt, die in die weiter unten aufgeführte Gesamtdarstellung der „Maßnahmen Flora und Fauna“ (Kapitel II.3.4.4) aufgenommen sind (siehe auch Gutachten in der Anlage).

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01 Nachsuche nach Haselmaus-Nestern
- V 02 Fledermausschonende(r) Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung
- V 03 Fledermausschonende(r) Brückenabriss oder Brückensanierung
- V 04 Begrenzung der Ausführungszeit bei Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung
- V 05 Beschränkung der Rodungszeit für alle höhlenfreien Gehölze
- V 06 Weitestgehender Gehölzerhalt
- V 07 Gehölz- und Habitatschutz
- V 08 Beschränkung der Ausführungszeit für Erdarbeiten und die Baustellenvorbereitung
- V 09 Fang und Umsiedlung betroffener Zauneidechsen-Individuen
- V 10 Erhalt von saumgeprägten Randbereichen des Ufergehölzes als Reproduktionshabitate

CEF-Maßnahmen („vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“):

- C 01 Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen
- C 02 Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen
- C 03 Schaffung von Ersatzhabitaten (Zauneidechsen)

FCS-Maßnahmen („besondere Sicherungsmaßnahmen“):

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen erforderlich.

Kompensationsmaßnahmen:

- K 01 Einbau von Quartiersteinen im neuen Gebäudekomplex
- K 02 Einbau von Quartiersteinen im Zuge der Brückenertüchtigung
- K 03 Einbau von Niststeinen

Empfohlene Maßnahmen:

- E 01 Sicherung von Austauschfunktionen (Zaun-Bodenabstand)
- E 02 Quartierschaffung für Fledermäuse
- E 03 Ökologische Baubegleitung

³ Maßnahmennummerierung (V 01 ff) aus Gutachten übernommen.

Ergebnis der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt. Im Zuge der notwendigen Umsiedlung der Zauneidechse ist allerdings grundsätzlich von der Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Es werden Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen (vorlaufende Ersatzmaßnahmen) und weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen empfohlen. FCS-Maßnahmen (besondere Sicherungsmaßnahmen) werden nicht erforderlich.

Aus formalen Gründen ist zur Realisierung der Maßnahme V 09 (Fang und Umsiedlung) für die Zauneidechse ein Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben.

II.3.4.3 Auswirkungen Natura 2000: Hinweise aus der FFH-Vorprüfung

Aus der FFH-Vorprüfung ergeben sich zur Vermeidung und Minimierung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungswirkungen auf wertgebende Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes Nr. 6318-307 die folgenden Hinweise, die auch in die Gesamtdarstellung der „Maßnahmen Flora und Fauna“ (Kapitel II.3.4.4) Eingang finden:

- Erhalt und Sicherung LRT *91E0: Im Falle einer unumgänglichen Ausweitung der gehölzfreien Bereiche im direkten Umfeld des zu ertüchtigenden Bauwerkes für die Einrichtung eines Baufeldes, dürfen vorhandene Gehölze die zum Lebensraumtyp *91E0 zu rechnen sind, nur *Auf-den-Stock-gesetzt* werden; dadurch können störende Gehölze vorübergehend aus dem Wirkkreis der Baustelle entfernt werden, ohne den LRT flächig zu beschneiden; nach Abschluss der Maßnahme treiben die Gehölze wieder aus und schließen die entstandene Bestandslücke; dieses Vorgehen ist mit der ordnungsgemäßen Pflege der Bestände durch den Unterhaltungspflichtigen vergleich- und somit anwendbar. Diese ggf. betroffenen Baumindividuen sind vorab auf das Vorhandensein von Baum- oder Spechthöhlen zu untersuchen; beim Vorhandensein von Höhlen sind die Bäume zu erhalten, das Baufeld umzuorientieren.
- Zum Schutz des Gehölzbestandes gegen mechanische Beschädigung ist das Baufeld entsprechend auszutrassieren und gegenüber den Ufergehölzen durch Bauzäune abzugrenzen; im Einzelfall können Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18 920 angeordnet werden (vgl. unten).
- Eine ökologische Bauleitung ist einzusetzen. Zu ihrem definierten Aufgabenfeld gehört die Durchsetzung und Überwachung der Maßnahmenrealisierung - insbesondere bei der Festlegung und Abgrenzung der Baufeldgrenzen, der Höhlen-Nachsuche sowie der bauzeitlichen Verhinderung von Stoffeinträgen.
- Vermeidung von Gewässereingriffen: Die verkehrliche Anbindung kann nur durch eine Ertüchtigung des bestehenden, denkmalgeschützten Brückenbauwerkes erfolgen; hierzu können entweder die nicht mehr originalen Brückenaufbauten entfernt und durch eine frei gespannte Betonplatte oberhalb des historischen Bauwerks ersetzt werden, oder die bestehende Brücke wird in der bisherigen Form weiter genutzt, wobei lediglich die beidseitigen Absturzsicherungen (Geländer) zu erneuern wären. In beiden Fällen können sowohl Veränderungen der Substratzusammensetzung, der Gewässerdurchgängigkeit sowie des Abflussverhaltens vollständig vermieden werden.

Anmerkung: Veränderungen der oben beschriebenen Planszenarien hinsichtlich der notwendigen Ertüchtigung bedingen zwangsläufig eine Neubewertung der FFH-Verträglichkeit.

- Vermeidung von Stoffeinträgen während der Bauphase: Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgebiet und vor allem die dort geschützten Arten zu vermeiden, sind durch übliche Maßnahmen bauzeitlich der Eintrag von Baustoffen in das Gewässer auszuschließen.

II.3.4.4 Maßnahmen Flora und Fauna (Gesamtdarstellung)

Mit folgenden Maßnahmen lassen sich Eingriffe in Bezug auf Flora und Fauna vermeiden, minimieren und teilweise auch kompensieren. Maßgebliche artenschutzrechtliche Erfordernisse (s.o.) und Forderungen, die sich aus der FFH-Vorprüfung ergeben, sind integriert bzw. in der Planung angemessen berücksichtigt.

Maßnahmen Vegetation und Biotope

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind - soweit nicht für zulässige Nebenanlagen genutzt - als zusammenhängende Grünflächen anzulegen.
- Die erforderliche Eingrünung und Begrünung des Plangebietes wird durch Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern einer Auswahlliste von standortgerechten Gehölzen gesichert.
- Unzulässig ist das Anpflanzen von Nadelgehölzen und Hybridpappeln.
- Alle Gehölzpflanzungen sind extensiv zu unterhalten und zu pflegen (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). Abgestorbene Gehölze sind nachzupflanzen.
- Je angefangene 6 Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum (Stammumfang mindestens 14/16 cm) einer vorgegebenen Artenliste in einer mindestens 6 m² großen unbefestigten Pflanzfläche im Bereich der Stellplätze oder im unmittelbaren Umfeld anzupflanzen.
- Dauerhafte Erhaltung von Gehölzen, insbesondere des umfangreichen Ufergehölzes (mit „B“ gekennzeichnete Flächen) entlang des Linnenbaches, des kleinen Böschungsgehölzes im Norden und insgesamt 12 größeren Einzelbäumen wie zeichnerisch dargestellt.
- Die mit „A“ gekennzeichneten Flächen sind (im Norden) dauerhaft extensiv zu pflegen bzw. (im Süden) als extensiv genutzte Wiesenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Aufgrund der reichlich mit Nährstoffen versorgten Böden infolge der Ackernutzung sind die südlichen Flächen vor der Einsaat zunächst auszuhagern, womit die beabsichtigte Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften wesentlich verbessert wird. Zum Zwecke des Aushagerns sind in drei aufeinanderfolgenden Jahren Getreide (oder vergleichbare nährstoffzehrende Feldfrüchte) einzusäen, abzuernten und aus der Fläche zu entfernen, wobei kein Einsatz von Dünger und Pestiziden erfolgen darf. Im vierten Jahr sind die Flächen fachgerecht dauerhaft mit einer standortgerechten Wiesenmischung einzusäen. Das einzusetzende Saatgut hat im Sinne des § 40 Abs. 4 BNatSchG aus regionaler Herkunft zu stammen. Bewirtschaftung: Die Wiesenflächen sind zweimal pro Jahr zu mähen; 1. Schnitt zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli; 2. Schnitt nach dem 15. September. Das Mahdgut ist abzufahren. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden im Bereich dieser Flächen ist nicht zulässig.
- Während der Bauzeit sind die zu erhaltenden Gehölze in den betreffenden Abschnitten entsprechend DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Entlang der (nord-)westlichen und südlichen Außengrenzen sind einheimische, standortgerechte Laubbäume (Stammumfang mindestens 14/16 cm) der Artenliste wie zeichnerisch festgesetzt zu pflanzen.
- Minderung der Versiegelung durch Festsetzung der privaten Parkplatzflächen als „Wieseparkplatz“ (Schotterrasen).
- Bei den zeichnerisch festgesetzten Heckenpflanzungen sind Gehölze der festgesetzten Artenlisten zu verwenden.
- Dachflächen sollen extensiv begrünt werden (Empfehlung).

- Große Fassaden sollen begrünt werden (Empfehlung).

Maßnahmen für die Fauna/den Artenschutz

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01 Nachsuche nach Haselmaus-Nestern:** In den von Heckensträuchern geprägten Arealen des Plangebietes (strauchiger Unterwuchs) sind Winterester der Haselmaus nicht auszuschließen, so dass trotz Berücksichtigung der gesetzlichen Rodungszeiten Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten können; zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände, darf die Entfernung des Gehölzbestandes - oder von Teilen desselben - nur im stetigen Beisein einer fachlich qualifizierten Person erfolgen; die Vorgehensweise wird wie folgt festgelegt: soweit eindeutig überschaubar, wird ein zu rodender Gehölzstreifen auf das Vorhandensein von Nestern überprüft, werden keine Nester festgestellt, kann der Gestrüppstreifen entfernt werden (Freigabe); danach ist der angrenzende Streifen entsprechend zu begutachten und zu bearbeiten; dies ist solange fortzuführen bis der notwendige Freischnitt flächig durchgeführt wurde; werden dagegen Haselmausnester entdeckt, so sind diese durch eine fachlich qualifizierte Person in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitate des betroffenen Biotopkomplexes umzusetzen; bei kleinräumiger gegliederten Strauchbeständen kann diese Vorgehensweise durch eine vorlaufende Kontrolle des zu rodenden Gebüschkomplexes ersetzt werden. Die jeweilige Vorgehensweise erfolgt in Abstimmung mit dem ausgewählten Betreuungspersonal.
- V 02 Fledermausschonende(r) Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung:** Lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen sind vor Beginn von Gebäudeabriss-, -umbau- oder -sanierungsmaßnahmen von Hand zu entfernen. Gebäuderisse und -öffnungen sowie der Dachstuhl von Gebäuden sind vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Für diesen Fall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen. Die Ausführungsplanung und Überwachung zur Durchführung dieser Maßnahme hat durch eine fachlich qualifizierte Person zu erfolgen. Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden sind im Oktober durchzuführen. Vorbereitende, den Veränderungen an der Bausubstanz vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich. Ausnahmsweise kann die rechtzeitige Zerstörung potenzieller Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben zugelassen werden, sofern diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten ist. Dies muss im Oktober durch ein Verschließen oder Zerstören der strukturellen Gegebenheiten erfolgen. In der Zeit zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar darf diese Methode nicht angewendet werden. Ausnahmsweise kann die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der „Wochenstubenphase“ gewählt werden (im März/April bzw. im September); hierbei sind allerdings Konfliktsituationen mit gebäudebrütenden Vogelarten auszuschließen (vorlaufende fachliche Kontrolle). Bei Durchführung der Quartierverschlüsse im März, April oder September sind die zu verschließenden Quartieröffnungen im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person zu markieren. Der tatsächliche Verschluss muss nachts zwischen 0.00 Uhr und 3.00 Uhr durchgeführt werden.
- V 03 Fledermausschonender Brückenabriss oder Brückensanierung:** An Gebäude- bzw. Bauwerksquartiere gebundene Fledermausarten wie bspw. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus - die für den Landschaftsraum bekannt sind - können die offenen Spaltensysteme als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben, tlw. sogar zur Überwinterung) nutzen; zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bei diesen Arten sind die potenziellen Quartierstrukturen vor einer entsprechenden Nutzung zu sichern. Um dies zu erreichen sind beide Portalflächen von Mauerfugenvegetation - einschließlich des jungen Gehölzaufwuchses zu befreien; unmittelbar vor dem geplanten Abrisstermin ist auf beiden Mauerkronen über die gesamte Breite ein aufgerolltes, fein-

maschiges (Maschenweite max. 1 cm) Kunststoffnetz zu befestigen (bspw. Vogelschutznetze für den Gartenbedarf); frühestens ab 24:00 Uhr, spätestens um 02:00 Uhr, ist dieses Netz an beiden Portalen nach unten zu ziehen und auf den angrenzenden Böschungsf lächen zu verankern; hierbei muss das Netz dicht am Mauerwerk anliegen um ein ‚Hinterfliegen‘ zu verhindern; bei korrekter Ausführung sind dann die Hohlraumssysteme im Mauerwerk für Fledermäuse nicht mehr erreichbar; zur Gewährleistung einer fachgerechten Ausführung erscheint zumindest eine entsprechende Einweisung der Ausführenden durch eine fachlich qualifizierte Person sinnvoll. Die Ausführung muss zum Schutz möglicherweise überwinternder Tiere im Oktober erfolgen; ausnahmsweise kann die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der „Wochenstubenphase“ gewählt werden (im März/April bzw. im September); hierbei sind allerdings Konfliktsituationen mit gebäudebrütenden Vogelarten auszuschließen (vorlaufende fachliche Kontrolle). Im Gewölbereich sind vergleichbare Maßnahmen allerdings nicht notwendig, da hier keine geeigneten, tiefen Spaltensysteme feststellbar waren. Der Abriss sollte dann unmittelbar am nächsten Tag erfolgen, da ansonsten die Vernetzung täglich auf ihre intakte Funktionalität überprüft werden muss.

Achtung: Bei absehbaren nächtlichen Niederschlagsereignissen wird von der Durchführung der Maßnahme abgeraten, da es hier zu ungewollten Rückstauphänomenen durch das herabhängende Netz im Abflussquerschnitt kommen könnte.

- V 04** Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden sind im Oktober durchzuführen. Vorbereitende, den Veränderungen an der Bausubstanz vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich. Ausnahmsweise können Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden auch außerhalb Oktober zugelassen werden, wenn die entsprechenden Gebäude oder Gebäudeteile unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Der UNB ist unmittelbar seitens der Bauherrschaft ein Ergebnisbericht zuzusenden, wobei der Gemeinde Fürth eine Kopie vorzulegen ist.
- V 05** Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch die Rodung kleinflächiger Gehölze und die Beseitigung ggf. vorhandener Ziergehölze, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.
- Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln (Nestlingen) muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Vorlaufend ist bei der UNB ein Antrag auf Befreiung zu stellen.
- V 06** Weitestgehender Erhalt der Laubbäume: Die Laubbäume innerhalb des Plangebietes - soweit sie nicht bereits gesetzlichen Schutz genießen (bspw. Ufergehölze) - sind weitestgehend zu erhalten, in das Durchgrünungskonzept zu integrieren und als potenzielle Bruthabitatstrukturen zu sichern, da die geplanten Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können (primäre Potenzialsicherung, bspw. für die Bildung von Baumhöhlen).
- V 07** Gehölz- und Habitatschutz: Der entlang des Linnenbachs ausgebildete Ufergehölzzug einschließlich seines Ufersaumstreifens ist an seiner Westseite sowie entlang der geplanten

ten Zuwegung bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18 920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.ä.) zu schützen.

- V 08** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; im Nachweisfall ist die Einrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Der UNB ist unmittelbar seitens der Bauherrschaft ein Ergebnisbericht zuzusenden, wobei der Gemeinde Fürth eine Kopie vorzulegen ist.

- V 09** Fang und Umsiedlung betroffener Individuen: Vor Baubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten, Abschieben des Oberbodens) sind die vorkommenden Zauneidechsen durch fachlich qualifiziertes Personal zu fangen und in geeignete Habitate umzusiedeln. Der Fang ist in den Jahresperioden durchzuführen, in denen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden können; dies sind jeweils April-Mai und August bis September; die Witterungsverhältnisse sind hierbei zwingend zu berücksichtigen. Die Maßnahme muss in unmittelbarer Verknüpfung mit der Maßnahme C 03 erfolgen. Die dafür notwendige, artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist vorlaufend bei der UNB zu beantragen.

- V 10** Erhalt des Reproduktionshabitates: Das in seiner Ausbildung als Reproduktionshabitat geeignete Areal im südöstlichen Randbereich des Plangebietes ist vollständig zu erhalten und gegenüber einer - auch nur zeitlich befristeten - Inanspruchnahme während der Bauausführung zu sichern (Bauzaun oder vglb. Maßnahme . vgl. V 07).

CEF-Maßnahmen:

- C 01** Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Im funktionalen Umfeld (bspw. im Bereich der Ufergehölze des Linnenbachs) sind bauzeitlich vier Fledermauskästen (jeweils zwei Flachkästen 1 FF und zwei Fledermaushöhlen 2FN) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebietes ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen. Die Umsetzung muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält unmittelbar seitens der Bauherrschaft einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, wobei der Gemeinde Fürth eine Kopie vorzulegen ist.

- C 02** Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen: Im funktionalen Umfeld sind bauzeitlich vier Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils zwei Nisthöhlen 1B und zwei Nisthöhlen 2MR) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Vorhabensbereiches ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss der Bestandsgebäude vorausgehen. Die Umsetzung muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält unmittelbar seitens der Bauherrschaft einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, wobei der Gemeinde Fürth eine Kopie vorzulegen ist.

- C 03** Schaffung von Ersatzhabitaten: Zum unmittelbaren Habitatersatz für die Zauneidechse, aber auch zur Schaffung von unbesiedelten Habitatstrukturen für die umzusetzenden Zauneidechsen sind geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse dauerhaft herzustellen. In Anbetracht der erwarteten, individuenarmen Population (< 10 Individuen) erscheint eine bandartige, 10 m breite Entwicklungsfläche entlang des bestehenden Wirtschaftsweges im Westen des Plangebietes als ausreichend. Die hier zur landschaftlichen Einbindung vorgesehenen Baumgehölze sind dabei an der nördlichen Peripherie dieses Streifens zu pflanzen, um unerwünschte Beschattungswirkungen zu vermeiden. Eine Konkretisierung der zu entwickelnden, standörtlichen Gegebenheiten muss in einem

eigenständigen Planwerk erfolgen (artenschutzfachliche Ausführungsplanung oder Kompensationskonzept); die Maßnahme ist vor Baubeginn zu realisieren und zwingend in Verbindung mit V 09 zu sehen. Für die Dauer der Bauarbeiten ist dieser Habitatstreifen mittels eines mobilen Amphibienzaunes einzuzäunen um eine Einwanderung der umgesiedelten Zauneidechsen in den Baustellenbereich zu vermeiden, wo sie den Verbotstatbeständen der Tötung und Verletzung nach § 44 (1) 1 BNatSchG ausgesetzt sein könnten.

Kompensationsmaßnahmen:

- K 01** Einbau von Quartiersteinen 1: Als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Quartierverluste durch Abriss-, Umbau- und Sanierungsarbeiten sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe vier Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist sinnvoll, um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahme.
- K 02** Einbau von Quartiersteinen 2: Als Ersatz für tatsächliche oder potenzielle Quartierverluste synanthrop adaptierter Fledermausarten durch den Wegfall der Spaltensysteme am derzeitigen Brückenbauwerk sind über der Durchlassöffnung des südlichen Portals drei Wandschalen FE als Strukturersatz ein- bzw. anzubauen; die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit der Neubaumaßnahme.
- K 03** Einbau von Niststeinen: Als Ersatz für Bruthabitatverluste von Gebäudebrütern durch Abriss-, Umbau- und Sanierungsarbeiten sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Strukturersatz für synanthrop orientierte Vogelarten zu schaffen, sind für diese Artengruppe vier Niststeine als entsprechendes Hilfsgerät in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen; zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten sind zwei Steine des Typs 24 (Zielart: Haussperling) sowie zwei Steine des Typs 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze) einzusetzen; die Maßnahmenumsetzung erfolgt zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahme.

Empfohlene Maßnahmen:

- E 01** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.
- E 02** Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den Neubauten verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.
- Hinweis zur Bauweise: Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.
- E 03** Ökologische Baubegleitung: Die Ausführungsplanung (auch in der Projektvorbereitungsphase einschließlich der Erstellung eines detaillierten Zeitplanes für die Maßnahmenumsetzung und der fachlichen Begleitung der Abbruchmaßnahmen) und Überwachung zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen - insbesondere bei der Umsetzung von Gehölz- und Habitat-Schutzmaßnahmen, bei der Installation von Hilfsgeräten und der Erstellung entsprechender Ergebnisdokumentationen, bei der Festlegung und Abgren-

zung der Baufeldgrenzen, der Höhlen-Nachsuche sowie der bauzeitlichen Verhinderung von Stoffeinträgen - hat durch eine fachlich qualifizierte Person zu erfolgen.

Maßnahmen für die Brückenertüchtigung - Festlegung im Rahmen der FFH-Vorprüfung

- Erhalt und Sicherung LRT *91E0: Im Falle einer unumgänglichen Ausweitung der gehölzfreien Bereiche im direkten Umfeld des zu ertüchtigenden Bauwerkes für die Einrichtung eines Baufeldes, dürfen vorhandene Gehölze die zum Lebensraumtyp *91E0 zu rechnen sind, nur *Auf-den-Stock-gesetzt* werden; dadurch können störende Gehölze vorübergehend aus dem Wirkkreis der Baustelle entfernt werden, ohne den LRT flächig zu beschneiden; nach Abschluss der Maßnahme treiben die Gehölze wieder aus und schließen die entstandene Bestandslücke; dieses Vorgehen ist mit der ordnungsgemäßen Pflege der Bestände durch den Unterhaltungspflichtigen vergleich- und somit anwendbar. Diese ggf. betroffenen Baumindividuen sind vorab auf das Vorhandensein von Baum- oder Spechthöhlen zu untersuchen; beim Vorhandensein von Höhlen sind die Bäume zu erhalten, das Baufeld umzuorientieren.
- Zum Schutz des Gehölzbestandes gegen mechanische Beschädigung ist das Baufeld entsprechend auszutrassieren und gegenüber den Ufergehölzen durch Bauzäune abzugrenzen; im Einzelfall können Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18 920 angeordnet werden (vgl. unten).
- Eine ökologische Bauleitung ist einzusetzen. Zu ihrem definierten Aufgabenfeld gehört die Durchsetzung und Überwachung der Maßnahmenrealisierung - insbesondere bei der Festlegung und Abgrenzung der Baufeldgrenzen, der Höhlen-Nachsuche sowie der bauzeitlichen Verhinderung von Stoffeinträgen.

- Vermeidung von Gewässereingriffen: Die verkehrliche Anbindung kann nur durch eine Ertüchtigung des bestehenden, denkmalgeschützten Brückenbauwerkes erfolgen; hierzu können entweder die nicht mehr originalen Brückenaufbauten entfernt und durch eine frei gespannte Betonplatte oberhalb des historischen Bauwerks ersetzt werden, oder die bestehende Brücke wird in der bisherigen Form weiter genutzt, wobei lediglich die beidseitigen Absturzsicherungen (Geländer) zu erneuern wären. In beiden Fällen können sowohl Veränderungen der Substratzusammensetzung, der Gewässerdurchgängigkeit sowie des Abflussverhaltens vollständig vermieden werden.

Anmerkung: Veränderungen der oben beschriebenen Planszenarien hinsichtlich der notwendigen Ertüchtigung bedingen zwangsläufig eine Neubewertung der FFH-Verträglichkeit.

- Vermeidung von Stoffeinträgen während der Bauphase: Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgebiet und vor allem die dort geschützten Arten zu vermeiden, sind durch übliche Maßnahmen bauzeitlich der Eintrag von Baustoffen in das Gewässer auszuschließen.

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt. Im Zuge der notwendigen Umsiedlung der Zauneidechse ist allerdings grundsätzlich von der Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Es werden Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen (vorlaufende Ersatzmaßnahmen) und weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen empfohlen. FCS-Maßnahmen (besondere Sicherungsmaßnahmen) werden nicht erforderlich.

Aus formalen Gründen ist zur Realisierung der Maßnahme V 09 (Fang und Umsiedlung) für die Zauneidechse ein Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), und weitere Kompensationsmaßnahmen aufgefangen. Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt zu dem Ergebnis, dass die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders bzw. streng geschützten europarechtlich relevanten Art führt. Aus formalen Gründen ist zur Realisierung einer erforderlichen Fang- und Umsiedlungsmaßnahme für die Zauneidechse ein Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der o.a. vermeidenden und kompensierenden Maßnahmen die Ertüchtigung der Brücke am Linnenbach im Rahmen der Erschließung des geplanten Aktivitätszentrums weder für das Schutzziel des FFH-Gebietes Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“, noch für die Erhaltungszielsetzungen der in diesem Schutzgebiet vorkommenden wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Arten und Lebensraumtypen maßgebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Biotope ist als bedeutsam, aber nicht als gravierend zu werten, da ihre floristische Ausstattung im Plangebiet als ubiquitär zu bezeichnen ist und die im Plangebiet beanspruchten Biotoptypen im Landschaftsraum häufig sind. Mit den vorgesehenen Maßnahmen können die Eingriffe im Gebiet nicht vollständig ausgeglichen werden. Es muss daher noch ein externer Ausgleich erfolgen.

II.3.5 Schutzgut Landschaft

II.3.5.1 Auswirkungen

- Beeinträchtigung durch Neubebauung von bereits bebauten und bislang unbebauten Flächen: Hierzu Abriss (eventuell teilweise auch Umgestaltung) eines landwirtschaftlich genutzte Betriebes - Wohnhaus und landwirtschaftliche Nutzgebäude - zur Errichtung eines christlichen Gemeindezentrums.
- Beeinträchtigung der vorhandenen landschaftlichen Einbindung durch Rodung eines mittelalten, kleinen Fichtenbestandes (ca. 20 Bäume) an einer kleinen Böschung sowie von 7 Nadel- und 7 Laub-/Obstbäumen.
- Schaffung von teilversiegelten Stellplatzflächen und eines privaten Wiesenparkplatzes (Schotterrasen).
- Mehrere Meter tiefe Abgrabungen in einer hangigen Ackerfläche zum Zwecke der Schaffung von Aktivitätsbereichen (u.a. Sportflächen).

II.3.5.2 Maßnahmen

- Zur Gewährleistung einer umfangreichen Durchgrünung der Bebauung und der Aktivitätsbereiche wird das Maß der baulichen Nutzung (GRZ) auf 0,4 begrenzt. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf gemäß textlicher Festsetzung durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,75 überschritten werden. Damit liegt der Wert dennoch unterhalb der zulässigen Obergrenzen nach § 17 BauNVO.
- Entsprechend den jetzt bestehenden Gebäuden und wegen der Lage im Außenbereich wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse auf zwei begrenzt.
- Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen im Geltungsbereich soll sich an der Topografie des anstehenden Geländes sowie der bisherigen Bebauung orientieren. Es werden Festsetzungen bezüglich der maximal zulässigen Gebäudehöhe getroffen.
- Zur Landschaftseinbindung sind die Dachflächen als Sattel-, Walm-, Pult- oder Flachdächer, mit einer Dachneigung von maximal 30° auszubilden.
- Es wird empfohlen, Dachflächen als Gründach auszuführen. Ansonsten sind zur Reduzierung der Fernwirkung der Gebäude spiegelnde, glasierte und farbige Dach- und Fassaden-

- materialien mit Ausnahme von Solaranlagen unzulässig. Solaranlagen werden wegen der Bedeutung regenerativer Energien für die Begrenzung der Klimaerwärmung zugelassen.
- Die Gebäude innerhalb der privaten Grünflächen sind mit Holz- oder Natursteinfassaden landschaftsgerecht zu gestalten.
 - Das vorhandene Ufergehölz sowie andere Baumgehölze und kleine Heckenzüge sind für die Abschirmung und Landschaftseinbindung der neuen Bauflächen von zentraler Bedeutung und entsprechend der zeichnerischen Festsetzung dauerhaft zu erhalten.
 - Während der Bauzeit sind die zu erhaltenden Gehölze in den betreffenden Abschnitten entsprechend DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) vor Beeinträchtigungen zu schützen.
 - Pflanzenbestände und Vegetationsflächen sind bei Baumaßnahmen zu schützen.
 - Zur Eingrünung sind entlang der (nord-)westlichen und südlichen Außengrenzen einheimische, standortgerechte Laubbäume (Stammumfang mindestens 14/16 cm) einer vorgegebenen Artenliste wie zeichnerisch festgesetzt zu pflanzen.

Mit der Realisierung der Baumaßnahmen zum Aktivitätszentrum durch Umbau bzw. Abriss vorhandener Bebauung ist eine Veränderung des Landschaftsbildes verbunden. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der örtlichen „Relief-Einbettung“, Vorgaben zur baulichen Gestaltung, zur Gehölzerhaltung und Eingrünungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

II.3.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Die Brücke über den Linnenbach, die im Planteil nachrichtlich als Kulturdenkmal dargestellt wird, soll aufgrund der zu geringen Breite ertüchtigt werden. Die diesbezüglichen Belange des Denkmalschutzes sollen auf Ebene der Objektplanung berücksichtigt werden.

Im Planbereich und dessen Umgebung sind der Gemeinde Fürth keine Bodendenkmäler bekannt. Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste), entdeckt werden. Diese sind nach § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

II.3.7 Schutzgut Mensch

Aufgrund der großen Abstände zu Wohngebäuden des Ortsteiles Linnenbach sowie des Abstandes zwischen dem Vorhaben und der Gärtnerei östlich des Linnenbaches werden seitens der Gemeinde Fürth keine Immissionskonflikte erwartet.

Durch die geplante Bebauung sind keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

II.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Die durch den Bebauungsplan vorgesehenen Veränderungen betreffen im Wesentlichen die bestehende, nicht mehr genutzten Hofstelle mit Gebäuden und das direkte Umfeld sowie die Umgestaltung der westlich anschließenden Ackerfläche in eine für Freizeitaktivitäten vorgesehene Sport- und Spielfläche und wirkt sich in erster Linie auf die Schutzgüter Boden, Flora und Fauna sowie das Landschaftsbild aus. Zu berücksichtigen ist das unmittelbar betroffene FFH-Gebiet Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“. Hierzu wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

Es kommt zur Umgestaltung bebauter Flächen, Verlust von Wiesenflächen und Brachebereichen, zur Rodung von Bäumen und Verlust von Ackerfläche. Die damit zusammenhängenden und davon abhängigen Biozönosen werden beeinträchtigt und auch zerstört. Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Biotope ist jedoch als nicht gravierend zu werten, denn die im Gebiet vorhandenen Biotoptypen sind im Landschaftsraum häufig und auch qualitativ vergleichbar ausgestattet. Ein ausreichendes Ausweichpotential für die betroffene Fauna ist durch die umgebenden Flächen und Strukturen gegeben bzw. wird durch entsprechende Maßnahmen geschaffen. Die im Gebiet vorgesehenen Maßnahmen zur Erhaltung und Neuschaffung von Gehölzstrukturen und Kleinhabitaten sind geeignet, besonders sensible Bereiche zu sichern und Beeinträchtigungen von Fauna und Flora zu minimieren. Die darüber hinaus erforderliche Kompensation der Eingriffe erfolgt durch Zuordnung von Maßnahmen aus dem kommunalen Ökokonto.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), und weitere Kompensationsmaßnahmen aufgefangen. Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt zu dem Ergebnis, dass die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders bzw. streng geschützten europarechtlich relevanten Art führt. Aus formalen Gründen ist zur Realisierung einer erforderlichen Fang- und Umsiedlungsmaßnahme für die Zauneidechse ein Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung konkretisierter vermeidenden und kompensierenden Maßnahmen die Ertüchtigung der Brücke am Linnenbach im Rahmen der Erschließung des geplanten Aktivitätszentrums weder für das Schutzziel des FFH-Gebietes Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“, noch für die Erhaltungszielsetzungen der in diesem Schutzgebiet vorkommenden wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Arten und Lebensraumtypen maßgebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Die mit der Schaffung von Siedlungsflächen stets einhergehende Zerstörung und Versiegelung gewachsenen Bodens ist, bedingt durch dessen Unersetzbarkeit, immer als erheblich zu werten. Durch einschränkende Festsetzungen zu Abgrabungen, Aufschüttungen, Baustelleneinrichtung, Versiegelung, Begrünung des Gebietes u.a. wird hier eine gewisse Minimierung erreicht. Der Eingriff in die Funktionen des Bodens ist vor Ort nicht ausgleichbar und muss daher durch Maßnahmen, die sich auf andere Potentiale (Arten- und Biotoppotential) verbessernd auswirken, kompensiert werden.

Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der örtlichen „Relief-Einbettung“, Vorgaben zur baulichen Gestaltung, zur Gehölzerhaltung und Eingrünungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bedeutsame negative Auswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten.

Da die Eingriffe im Gebiet selbst nicht vollständig ausgeglichen werden können, ist eine Kompensation auf externen Flächen erforderlich, die durch Zuordnung von Maßnahmen des kommunalen Ökokontos realisiert wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Durchführung der artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der externen Ausgleichsmaßnahmen keine maßgebliche negative Veränderung des Umweltzustandes zu prognostizieren ist.

II.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Zur Kontrolle der Abhandlung Eingriff/Ausgleich im Gebiet wurde eine Bilanzierung durchgeführt. Die Bilanzierung für das geplante Baugebiet wurde gemäß Kompensationsverordnung

(„Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV“) vom 1. September 2005 vorgenommen.

Der Bilanzierung wurden die im „Plan: Bestand“ und „Plan: Entwicklung“ dargestellten Flächen zugrunde gelegt. Der Bestand ist in Kapitel II.2.6 beschrieben und gemäß Kompensationsverordnung bewertet. Für die Planung (Entwicklung) wird von folgenden Nutzungen ausgegangen:

Sondergebietsflächen:

Überbaubare Flächen im Umfang wie zeichnerisch dargestellt als Dachflächen mit Regenwasserversickerung (Typ 10.715). Nebenflächen als Typ 10.530 (Teilversiegelte Flächen mit Regenwasserversickerung). Der bilanzierte Umfang entspricht dem Rest aus der festgesetzten maximal ausnutzbaren Fläche ($GRZ 0,4 + 0,35 = 0,75$).

Die verbleibenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden als gärtnerisch anzulegende Flächen (Typ 11.221) bilanziert. Es werden insgesamt 9 neu zu pflanzende Laubbäume (Typ 04.110) bilanziert.

Private Grünflächen:

Die für Spiel- und Sportaktivität konzipierte private Grünfläche im Westen geht als „Gärtnerisch anzulegende Flächen“ (Typ 11.221) in die Bilanzierung ein. Die zeichnerisch dargestellte Hecken-Neupflanzung an der durch Abgrabung entstehenden neuen Böschung wird als Typ 04.200 bilanziert. Die zeichnerisch festgesetzten Bäume entlang des westlichen und südlichen Gebietsrandes werden zusätzlich als Neupflanzung von 25 Laubbäumen (Typ 04.110) bilanziert.

Öffentliche Grünflächen:

Schmale Grünflächen entlang der Straße im Bereich der Erschließung im Osten (Abzweigung von der Kreisstraße). Straßenbankett, tangierte Gartenbereiche und Gehölze bleiben faktisch unverändert und werden als Planung wie Bestand bilanziert.

Fließgewässer:

Das kleine Stück Linnenbach im Geltungsbereich wird Planung wie Bestand bilanziert.

Verkehrsflächen:

Die Kreisstraße geht als Planung wie Bestand in die Bilanzierung ein. Weitere asphaltierte Zuwegungen gehen ebenso wie der landwirtschaftliche Weg als Typ 10.530 (teilversiegelte Flächen oder versiegelte Flächen, deren Abfluss versickert wird) in die Bilanzierung ein. Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit dem Eintrag „privater Wiesenparkplatz (Schotterrasen)“ wird aufgrund der Begrünungsfestsetzung (Schotterrasen) als Typ 10.530 (+), geschotterte Flächen aufgewertet um 5 WP wegen Bewuchs, mit $6 + 5 = 11$ WP/m² angesetzt.

Flächen für die Landwirtschaft:

Die verbleibenden Ackerflächen werden als Planung wie Bestand bilanziert. In der Peripherie des Parkplatzes fallen einige Abschnitte der neu anzulegenden Hecke (Typ 04.200) ebenfalls in diesen Bereich. Die zeichnerisch festgesetzten Bäume entlang des südlichen Gebietsrandes werden zusätzlich als Neupflanzung von 9 Laubbäumen (Typ 04.110) bilanziert.

Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

Die innerhalb des Geltungsbereiches zeichnerisch festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind wie folgt zu behandeln:

Maßnahmen Fläche A

Flächen „A“ im Norden: Das bisher mäßig intensiv bewirtschaftete Frischgrünland ist dauerhaft zu extensivieren. Hierzu sind die Flächen maximal zweimal pro Jahr zu mähen; 1. Schnitt zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli, 2. Schnitt nach dem 15. September. Das Mahdgut ist

abzufahren. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden im Bereich dieser Flächen ist nicht zulässig.

Die extensivierten Grünlandflächen gehen als Typ 06.310 in die Bilanzierung ein.

Flächen „A“ im Süden: Auf den bisherigen Ackerflächen ist artenreiches Frischgrünland anzulegen und dauerhaft extensiv zu bewirtschaften. Hierzu ist eine standortgerechte, artenreiche Wiesenmischung fachgerecht anzusäen. Aufgrund der reichlich mit Nährstoffen versorgten Böden infolge der Ackernutzung sind die südlichen Flächen vor der Einsaat zunächst auszuhagern, womit die beabsichtigte Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften wesentlich verbessert wird. Zum Zwecke des Aushagerns sind in drei aufeinanderfolgenden Jahren Getreide (oder vergleichbare nährstoffzehrende Feldfrüchte) einzusäen, abzuernten und aus der Fläche zu entfernen, wobei kein Einsatz von Dünger und Pestiziden erfolgen darf. Im vierten Jahr sind die Flächen fachgerecht dauerhaft mit einer standortgerechten Wiesenmischung einzusäen. Das einzusetzende Saatgut hat im Sinne des § 40 Abs. 4 BNatSchG aus regionaler Herkunft zu stammen. Pflege: Die Wiesenflächen sind maximal zweimal pro Jahr zu mähen; 1. Schnitt zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli, 2. Schnitt nach dem 15. September. Das Mahdgut ist abzufahren. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden im Bereich dieser Flächen ist nicht zulässig.

Die künftige extensive Grünlandfläche geht als „Naturnahe Grünlandansaat mit Vorgabe langfristiger extensiver Bewirtschaftung“ (Mischtyp 06.930/06.310 mit $(21 + 44) / 2 = 33$ WP/m²) in die Bilanzierung ein.

In der Peripherie des Wiesenparkplatzes fällt der östliche Teil der neu anzulegenden Hecke (Typ 04.200) ebenfalls in die Maßnahmenfläche A und wird entsprechend hier bilanziert.

Maßnahmen Fläche B

Das in der Maßnahmenfläche „B“ dargestellte Ufergehölz entlang des Baches ist dauerhaft zu erhalten. Bauliche Anlagen innerhalb dieses Streifens sind unzulässig. Das Ufergehölz wird als Planung = Bestand bilanziert.

Maßnahmen Fläche C

Fläche zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahme C 03: Entwicklung eines bandartigen, ca. 10 m breiten strukturreichen Feldrains (Typ 09.151) entlang des Wirtschaftsweges. Als unmittelbaren Habitatersatz für die Zauneidechse, aber auch zur Schaffung von unbesiedelten Habitatstrukturen für die umzusetzenden Zauneidechsen sind hier geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse dauerhaft herzustellen.

Zusammenfassung und externer Ausgleich

Durch die Eingrünungs- und Gehölzerhaltungsmaßnahmen können die Eingriffe innerhalb des Planbereiches minimiert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsteht somit rechnerisch ein Biotopwertdefizit in Höhe von **203.571 WP**, welches extern auszugleichen ist.

Externe Ausgleichsmaßnahme/Ökokonto:

Die Kompensation des Defizits erfolgt durch Zuordnung vorlaufender Ersatzmaßnahmen aus dem kommunalen Ökokonto der Gemeinde Fürth auf folgender Fläche (siehe „Plan: Externer Ausgleich“):

Externe Ausgleichsfläche (Ökokonto der Gemeinde Fürth): Gemarkung Fürth, Flur 17, Flurstücke Nr. 1 teilweise und Nr. 4 (Waldabteilung 31 A).

Anerkannte Maßnahme (Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße vom 15.05.2012, Az. II-8/2-149.29(323/11)ja): „Umwandlung eines Fichtenbestandes in einen Erlen-Eschenwald als bachbegleitender Auenwald“. Der Gesamtumfang der Maßnahme

entspricht einer vorläufigen Aufwertung von insgesamt 203.902 WP. Die Maßnahme ist nach Auskunft des Forstamtes (Revierleiter Eder, Stand 19.12.2013) im Frühjahr 2013 umgesetzt worden.

Die vorläufig eingebuchte Aufwertung von 203.902 WP auf einer Gesamtfläche von 18.796 m² wird in vollem Umfang für den Ausgleich des Defizits (203.571 WP) in Anspruch genommen.

Ein Antrag auf Ausbuchung aus dem Ökokonto wird nach Satzungsbeschluss bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße gestellt.

Durch die Zuordnung der o.g. Ökokontomaßnahme wird das Biotopwertdefizit aus dem Bebauungsplan „Am Lindenhof“ in Höhe von 203.571 WP vollständig kompensiert.

Ein rechnerischer Überschuss von 331 WP bleibt im Verfahren.

II.6 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen aus der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt (Monitoring)

Die Kommune soll überwachen, ob und inwieweit erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten. Dies dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Landschaftsbild/Artenschutz

Ein Jahr nach Herstellung des Ersatzhabitats für die Zauneidechse (artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme) und deren Umsiedlung ist eine Funktionskontrolle durch einen Fachmann durchzuführen. Im dritten Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Durchführung der Gehölzerhaltungs- und Eingrünungsmaßnahmen durch die Gemeinde Fürth zu überprüfen und gegebenenfalls einzufordern. Im zehnten Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist von der Gemeinde Fürth zu überprüfen, ob die Eingrünungsmaßnahmen die Gebäude in ausreichendem Maß in die Landschaft einbinden. Erforderlichenfalls sind hier Anpassungen/ergänzende Pflanzungen vorzunehmen.

II.7 Zusammenfassung

Der derzeitige Standort des Vereinshauses der „Christlichen Gemeinde in Linnenbach e.V.“ bietet keine geeigneten Erweiterungsmöglichkeiten, sodass die Schaffung eines neuen Aktivitätszentrums an anderer Stelle erforderlich wird. Dieses soll im vorliegenden Plangebiet an der Stelle eines nicht mehr bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes errichtet werden. Das Gebiet befindet sich rd. 500 m südlich des Fürther Ortsteiles Linnenbach im Außenbereich am Linnenbach. Dieser ist hier Teil des FFH-Gebietes Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“. In Gegenlage befindet sich ein Gärtnereibetrieb mit mehreren Gebäuden und Gewächshäusern.

Das vorhandene Anwesen (Gebäude) ist durch die reliefbedingte Muldenlage, die moderaten Gebäudehöhen und die umgebenden Bäume/Gehölzzüge relativ unauffällig und recht gut in die Landschaft eingebunden. Durch die Planung kommt es zur Umgestaltung bebauter Flächen, Verlust von (naturschutzfachlich mäßig bedeutsamen) Wiesenflächen und Brachebereichen, zur Rodung von Bäumen und Verlust von Ackerfläche. Maßgebliche einbindende Strukturen (v.a. das umfangreiche Ufergehölz) bleiben jedoch erhalten, die künftigen Gebäudehöhen orientieren sich an den bestehenden Gebäudehöhen und am Geländeniveau. Das oberhalb im Westen liegende Gelände (jetzt Acker) wird in ein Freizeitgelände umgestaltet und zur privaten Grünfläche. Hier kommt es durch stellenweise Geländeneivellierungen (Sportplatz/Bolzplatz) zu Abgrabungen und Aufschüttungen.

Um die Eingriffe zu minimieren, werden im Plangebiet biotopwirksame Strukturen angelegt, die zu einer Durchgrünung des Gebietes beitragen. Die Gehölzeingrünung im Westen und Süden

ersetzt Gehölzverluste im Eingriffsbereich. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und andere Kompensationsmaßnahmen aufgefangen. Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt zu dem Ergebnis, dass die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders bzw. streng geschützten europarechtlich relevanten Art führt. Aus formalen Gründen ist zur Realisierung einer erforderlichen Fang- und Umsiedlungsmaßnahme für die Zauneidechse ein Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der angegebenen vermeidenden und kompensierenden Maßnahmen die Ertüchtigung der Brücke am Linnenbach im Rahmen der Erschließung des geplanten Aktivitätszentrums weder für das Schutzziel des FFH-Gebietes Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“, noch für die Erhaltungszielsetzungen der in diesem Schutzgebiet vorkommenden wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Arten und Lebensraumtypen maßgebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Realisierung des Bebauungsplanes, unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine maßgebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ist nicht festzustellen.

III. Planverfahren und Abwägung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth hat in ihrer Sitzung am 08.11.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Lindenhof“ im Ortsteil Linnenbach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 14.01.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Planverfahren wurde mit der frühzeitigen Öffentlichkeits- sowie Behörden- und Trägerbeteiligung fortgesetzt. Die Bürger hatten hierbei Gelegenheit, die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB einzusehen und zu erörtern. Die Vorentwurfsplanung zum Bebauungsplan wurde hierzu in der Zeit vom 18.01.2012 bis einschließlich 17.02.2012 öffentlich ausgelegt, worauf in der ortsüblichen Bekanntmachung am 14.01.2012 hingewiesen wurde. Stellungnahmen von Bürgern gingen jedoch nicht ein.

Die von der Planung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben vom 16.01.2012 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, mit einer Frist bis zum 17.02.2012 gegeben. Darüber hinaus wurde am 31.01.2012 ein Scopingtermin durchgeführt, um hierbei ergänzende Gelegenheit zur Erörterung der Planungen zu geben.

Die eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange führten im Wesentlichen zur weitergehenden Ausarbeitung und Konkretisierung der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie zur Ergänzung von Festsetzungen zur Minimierung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde vorgenommen, durch die die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe vollständig über das Ökokonto der Gemeinde Fürth ausgeglichen werden. Eine Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie eine FFH-Vorprüfung wurden zur Vervollständigung der Verfahrensunterlagen erstellt und in den Festsetzungen berücksichtigt.

Die Planung konnte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.09.2013 gegenüber der Vorentwurfsplanung entsprechend ergänzt als Entwurf zur Durchführung der förmlichen

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen werden.

Als weiterer Verfahrensschritt wurde die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum Bebauungsplan in der Zeit vom 20.01.2014 bis einschließlich 21.02.2014 durchgeführt. Die Bürger hatten während dieses Zeitraumes erneut Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen zur Planung. Stellungnahmen von Bürgern gingen wiederum nicht ein.

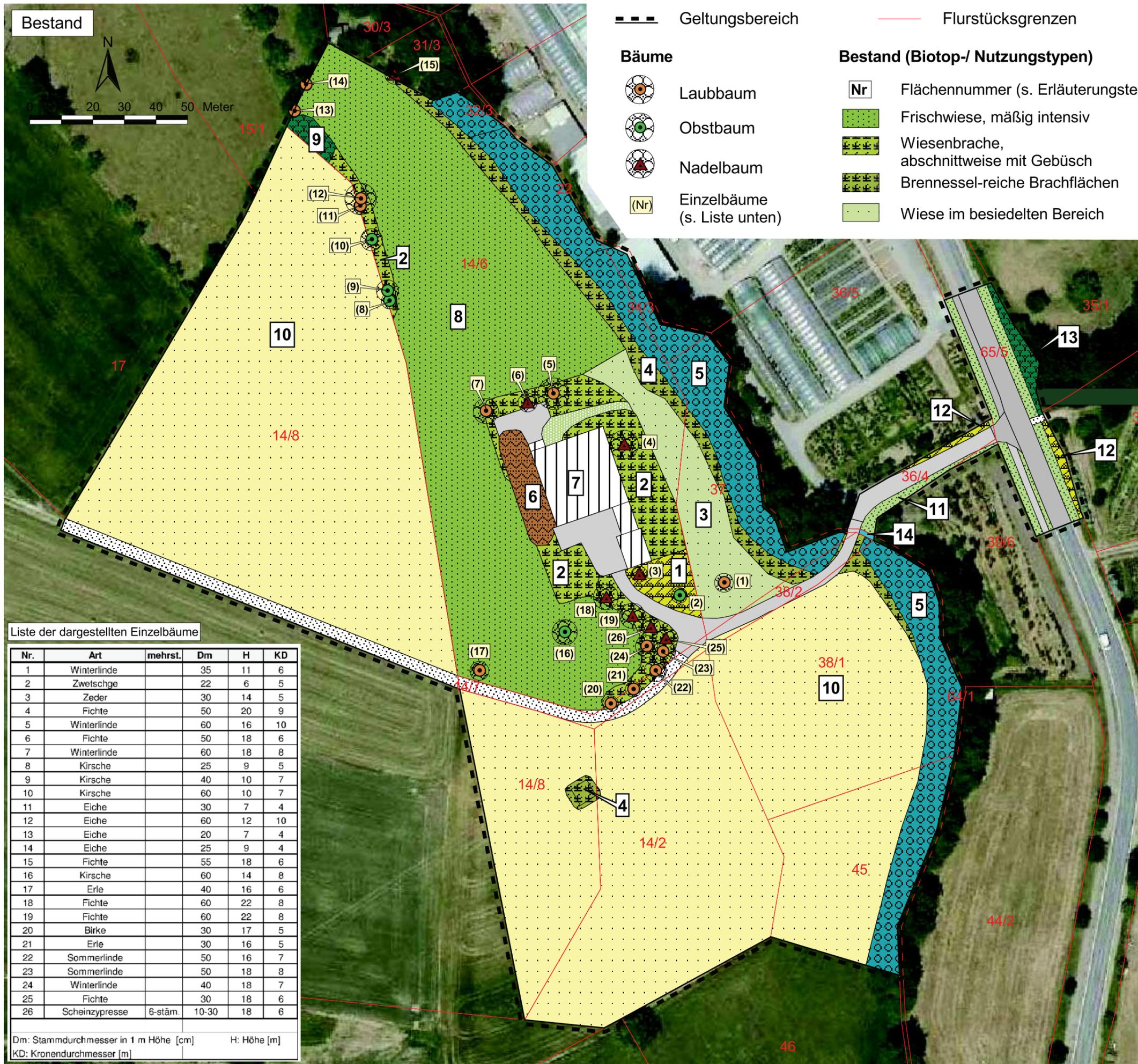
Die von der Planung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.01.2014 über die öffentliche Auslegung der Planung informiert. Auch ihnen wurde erneut Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist bis zum 21.02.2014 gegeben.

Im Zuge der Abwägung aller zu berücksichtigender Belange untereinander und gegeneinander beschloss die Gemeindevertretung über die Berücksichtigung oder Zurückweisung der vorgebrachten Einwendungen und Hinweise im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Dies führte im Wesentlichen zu ergänzenden Erläuterungen und Konkretisierungen zur Durchführung der Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen, zur Ertüchtigung des Brückenbauwerkes im Hinblick auf das FFH-Gebiet, zu möglichen Immissionskonflikten, zur Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen sowie zur Eingrünung von Stellplätzen. Darüber hinaus wurden Hinweise zur Lagerung wassergefährdender Stoffe, zur Nutzung von Geothermie mittels Erdwärmesonden, zur Niederschlagswasserversickerung/-einleitung, zur Vermeidung von Gewässereingriffen, zur Vorlage eines Zeitplanes für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen und eines Freiflächenplanes im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren sowie zum Ausgleich über das Ökokonto ergänzt. Die Flächen zum externen Ausgleich über das gemeindliche Ökokonto wurden zudem durch einen Ausgleichsplan zusätzlich zur textlichen Beschreibung nun auch zeichnerisch dokumentiert.

Der Bebauungsplan „Am Lindenhof“ im Ortsteil Linnenbach, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie den in der Begründung genannten Anlagen (Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Bestandsplan und Entwicklungsplan zum Umweltbericht, Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, FFH-Vorprüfung sowie Plan zum externen Ausgleich (Lage und Abgrenzung der zuzuordnenden Flächen aus dem kommunalen Ökokonto)), konnte nach Abwägungsentscheidung in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth am 23.09.2014 im Übrigen unverändert gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden.

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP	Fläche je Nutzungstyp in qm			Biotopwert		Differenz				
Typ-Nr.	Bezeichnung	je qm	vorher	nachher	vorher	nachher	Differenz					
1	2	3	4	5	6	7	Spalte 3 x Spalte 4	Spalte 3 x Spalte 6	Spalte 8 - Spalte 10			
							8	9	10	11	12	13
Sondergebiet, Bestand												
04.220	Baumgruppe, nicht heimisch, nicht standortgerecht (Nadelbäume)	28	332		0		9.296		0		9.296	
06.310/06.320	Wiese, mäßig intensiv, mäßig artenreich (extensiv 44 WP/intensiv 27 WP), Mittelwert	36	5.249		0		188.964		0		188.964	
09.130	Wiesenbrachen und ruderal Wiesen	39	1.627		0		63.453		0		63.453	
09.210	Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	39	368		0		14.352		0		14.352	
10.530	Versiegelte Flächen, asphaltierte Wege mit Regenwasserversickerung	6	787		0		4.722		0		4.722	
10.530	Schotter-, Kies- und Sandflächen, -wege, -plätze	6	49		0		294		0		294	
10.610	Bewachsene Feldwege	21	126		0		2.646		0		2.646	
10.710	Dachfläche, nicht begrünt	3	761		0		2.283		0		2.283	
11.191	Acker, intensiv bewirtschaftet	16	74		0		1.184		0		1.184	
11.222	Arten- und strukturreiche Hausgärten	25	298		0		7.450		0		7.450	
11.225	Wiese im besiedelten Bereich	21	1.372		0		28.812		0		28.812	
04.110	Laubbäume und Obstbäume*	31	[420]		[118]		13.020		3.658		9.362	
04.120	Nadelbäume*	26	[267]		0		6.942		0		6.942	
Sondergebiet, Planung												
10.715	Dachfläche, mit Regenwassernutzung, nicht begrünt (wie zeichnerisch dargestellte Baugrenzen)	6	0		4.107		0		24.642		-24.642	
10.530	Nebenflächen, versickerungsaktiv (entspr. den textl. Festsetzungen wie GRZ 0,75 minus Baugrenzen)	6	0		4.175		0		25.052		-25.052	
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich	14	0		2.761		0		38.651		-38.651	
04.110	Anpflanzung von Laubbäumen**	31	0		[27]		0		837		-837	
<i>Zwischensumme Sondergebiet</i>			11.043		11.043		343.418		92.839		250.579	
Private Grünfläche, Bestand												
11.191	Acker, intensiv bewirtschaftet	16	10.239		0		163.824		0		163.824	
Private Grünfläche, Planung												
02.400	Neuanlage Hecken-/Gebüschpflanzung (einheimisch, standortgerecht)	27	0		934		0		25.218		-25.218	
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen, Freizeittflächen für Sport und Spiel	14	0		9.305		0		130.270		-130.270	
04.110	Anpflanzung von Laubbäumen***	31	0		[75]		0		2.325		-2.325	
<i>Zwischensumme Private Grünfläche</i>			10.239		10.239		163.824		157.813		6.011	
Öffentliche Grünfläche, Bestand = Planung												
02.100	Gebüsche, Hecken, Gehölze, Säume trockener bis frischer, saurer Standorte	36	153		153		5.508		5.508		0	
09.160	Straßenränder, artenarm	13	536		536		6.968		6.968		0	
11.222	Arten- und strukturreiche Gärten	25	117		117		2.925		2.925		0	
<i>Zwischensumme Öffentliche Grünfläche</i>			806		806		15.401		15.401		0	
Fließgewässer (Linnenbach) Bestand = Planung												
05.212	Naturnaher Bachlauf: Oberlauf, schnell fließend, Gewässergüte II und schlechter	47	4		4		188		188		0	
<i>Zwischensumme Fließgewässer</i>			4		4		188		188		0	
Verkehrsflächen, Bestand												
05.212	Naturnaher Bachlauf: Oberlauf, schnell fließend, Gewässergüte II und schlechter	47	2		0		94		0		94	
09.160	Straßenränder, artenarm	13	58		0		754		0		754	
09.210	Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	39	32		0		1.248		0		1.248	
10.510	Sehr stark versiegelte Flächen, asphaltierte Wege	3	627		627		1.881		1.881		0	
10.530	Versiegelte Flächen, asphaltierte Wege mit Regenwasserversickerung	6	428		0		2.568		0		2.568	
10.530	Schotter-, Kies- und Sandflächen, -wege, -plätze	6	788		0		4.728		0		4.728	
11.191	Acker, intensiv bewirtschaftet	16	3.686		0		58.976		0		58.976	
Verkehrsflächen, Planung												
10.530	Versiegelte Flächen, asphaltierte Wege mit Regenwasserversickerung	6	0		882		0		5.292		-5.292	
10.530	Schotter-, Kies- und Sandflächen, -wege, -plätze	6	0		796		0		4.776		-4.776	
10.530 (+)	Schotterfläche, bewachsen/Schotterrassen (6 + 5 = 11 WP)	11	0		3.316		0		36.476		-36.476	
04.110	Anpflanzung von Laubbäumen****	31	0		[24]		0		744		-744	
<i>Zwischensumme Verkehrsflächen</i>			5.621		5.621		70.249		49.169		21.080	

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP	Fläche je Nutzungstyp in qm			Biotopwert				Differenz		
Typ-Nr.	Bezeichnung	je qm	vorher		nachher	vorher	nachher			Spalte 8 - Spalte 10		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Flächen für die Landwirtschaft, Bestand												
09.210	Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte (Mast-Standort)	39	78		78		3.042		3.042		0	
11.191	Acker, intensiv bewirtschaftet	16	7.944		7.719		127.104		123.504		3.600	
Flächen für die Landwirtschaft, Planung												
02.400	Neuanlage Hecken-/Gebüschpflanzung (einheimisch, standortgerecht)	27	0		225		0		6.075		-6.075	
04.110	Anpflanzung von Laubbäumen*****	31	0		[27]		0		837		-837	
<i>Zwischensumme Flächen für die Landwirtschaft</i>					8.022		130.146		133.458		-3.312	
Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Bestand												
02.100	Gebüsche, Hecken, Gehölze, Säume trockener bis frischer, saurer Standorte	36	112		112		4.032		4.032		0	
04.400	Ufergehölz, heimisch, standortgerecht (Erlengalerie, Weiden)	50	3.646		3.647		182.300		182.350		-50	
09.130	Wiesenbrachen und ruderale Wiesen	39	200		200		7.800		7.800		0	
09.210	Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	39	555		455		21.645		17.745		3.900	
06.310/06.320	Wiese, mäßig intensiv, mäßig artenreich (extensiv 44 WP/intensiv 27 WP), Mittelwert	36	3.382		0		121.752		0		121.752	
11.191	Acker, intensiv bewirtschaftet	16	2.573		0		41.168		0		41.168	
04.110	Laubbäume und Obstbäume*****	31	[213]		[213]		6.603		6.603		0	
04.120	Nadelbäume*****	26	[28]		[28]		728		728		0	
Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Planung												
02.400	Neuanlage Hecken-/Gebüschpflanzung (einheimisch, standortgerecht)	27	0		330		0		8.910		-8.910	
06.310	Extensivierung von Frischgrünland	44	0		3.382		0		148.808		-148.808	
06.930/06.310	Neuanlage: Artenreiches Grünland (21 + 44) / 2 = 33 WP	33	0		1.615		0		53.295		-53.295	
09.151	Neuanlage: Strukturreicher Feldrain (CEF Zauneidechse)	36	0		727		0		26.172		-26.172	
04.110	Anpflanzung von Laubbäumen*****	31	0		[12]		0		372		-372	
<i>Zwischensumme Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft</i>					10.468		386.028		456.815		-70.787	
Zwischensumme Bebauungsplan "Am Lindenhof"					46.203		1.109.254		905.683		203.571	
Biotopwertdifferenz Bebauungsplan "Am Lindenhof" vor Ausgleich											203.571	
Externe Ausgleichsfläche (Ökokonto der Gemeinde Fürth):												
Gemarkung Fürth, Flur 17, Flurstück Nr. 1 (teilweise) und Nr. 4 (Waldabteilung 31 A)												
Anerkannte Maßnahme: "Umwandlung eines Fichtenbestandes in einen Erlen-Eschenwald als bachbegleitender Auenwald"												
(Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße vom 15.05.2012, Az.: II-8/2-149.29(323/11)ja)												
Zuordnung der gesamten eingebuchten Fläche, entsprechend 203.902 WP												
Bestand												
01.229	Sonstige Fichtenbestände	24	14.466		0		347.184		0		347.184	
01.229 (+)	Sonstige Fichtenbestände, aufgewertet um 5 WP wegen Laubholzanteil	29	4.330		0		125.570		0		125.570	
Planung												
01.137	Standortgerechter Waldumbau: Neuanlage Ufergehölz/Auenwald	36	0		18.796		0		676.656		-676.656	
<i>Zwischensumme Ökokontofläche in Waldabteilung 31 A</i>					18.796		472.754		676.656		-203.902	
Biotopwertdifferenz Ausgleich											-203.902	
Biotopwertdifferenz Bebauungsplan "Am Lindenhof" nach Ausgleich											-331	
*Bestand: 18 Laub- und Obstbäume sowie 7 Nadelbäume, zu erhalten 4 Laub- und Obstbäume (Fläche wie dargestellt)												
****Neupflanzung von 9 Laubbäumen (16/18) [9 x 3 = 27 qm übertraufte Fläche]												
**Neupflanzung von 9 Laubbäumen (16/18) [9 x 3 = 27 qm übertraufte Fläche]												
*****Bestand: 7 Laub- und Obstbäume sowie 1 Nadelbaum, Bestand = Planung (Fläche wie dargestellt)												
***Neupflanzung von 25 Laubbäumen (16/18) [25 x 3 = 75 qm übertraufte Fläche]												
*****Neupflanzung von 4 Laubbäumen (16/18) [4 x 3 = 12 qm übertraufte Fläche]												
****Neupflanzung von 8 Laubbäumen (16/18) [8 x 3 = 24 qm übertraufte Fläche]												

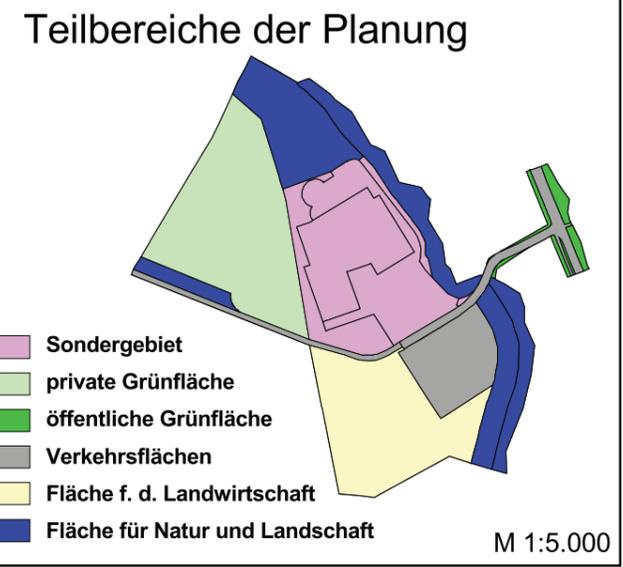


Bestand

--- Geltungsbereich
 --- Flurstücksgrenzen

- Bäume**
- Laubbaum
 - Obstbaum
 - Nadelbaum
 - Einzelbäume (s. Liste unten)

- Bestand (Biotop-/ Nutzungstypen)**
- Nr Flächennummer (s. Erläuterungstext)
 - Frischwiese, mäßig intensiv
 - Wiesenbrache, abschnittsweise mit Gebüsch
 - Brennessel-reiche Brachflächen
 - Wiese im besiedelten Bereich



- Strukturreicher / verbrachter Hausgarten
- Acker, intensiv
- Straßenrand, artenarm
- Asphaltierte, versiegelte Flächen
- Versiegelte Flächen mit Versickerung
- Teilversiegelte Flächen und Wege
- Dachfläche ohne Regenwassernutzung
- Hecke, naturnah
- Nadelbaumreihe/-gruppe
- Ufergehölz (geschützt § 30 BNatSchG)
- Bachlauf

Liste der dargestellten Einzelbäume

Nr.	Art	mehrst.	Dm	H	KD
1	Winterlinde		35	11	6
2	Zwetschge		22	6	5
3	Zeder		30	14	5
4	Fichte		50	20	9
5	Winterlinde		60	16	10
6	Fichte		50	18	6
7	Winterlinde		60	18	8
8	Kirsche		25	9	5
9	Kirsche		40	10	7
10	Kirsche		60	10	7
11	Eiche		30	7	4
12	Eiche		60	12	10
13	Eiche		20	7	4
14	Eiche		25	9	4
15	Fichte		55	18	6
16	Kirsche		60	14	8
17	Erle		40	16	6
18	Fichte		60	22	8
19	Fichte		60	22	8
20	Birke		30	17	5
21	Erle		30	16	5
22	Sommerlinde		50	16	7
23	Sommerlinde		50	18	8
24	Winterlinde		40	18	7
25	Fichte		30	18	6
26	Scheinzypresse	6-stäm.	10-30	18	6

Dm: Stammdurchmesser in 1 m Höhe [cm] H: Höhe [m]
 KD: Kronendurchmesser [m]

Gemeinde Fürth i.O.

Umweltbericht
 zum Bebauungsplan
"Am Lindenhof"
 im Ortsteil Linnenbach

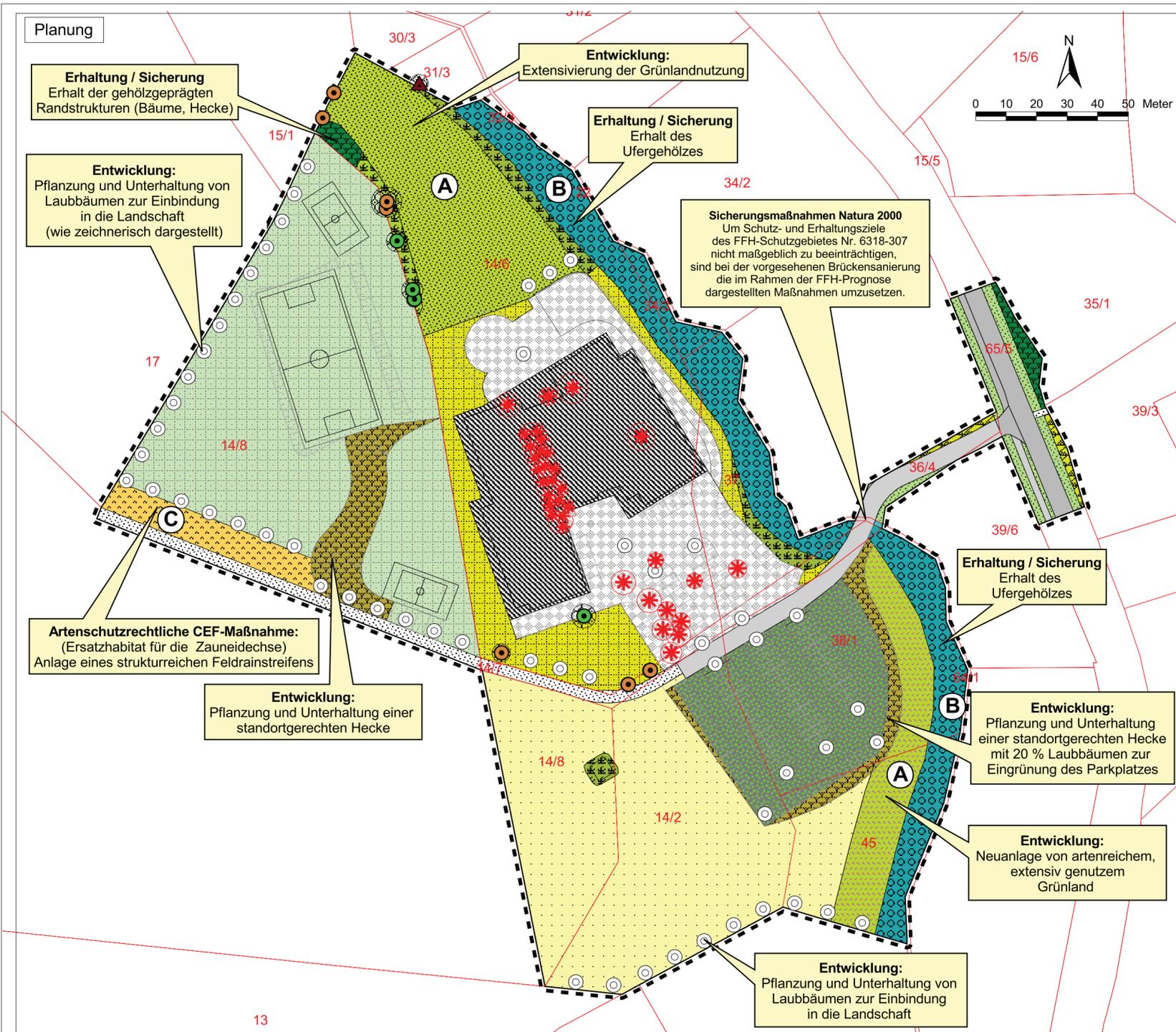
Plan: Bestand

Maßstab: 1:1.200 Datum: 16.12.2013
 Gez.: HR Proj.Nr.: 13.208

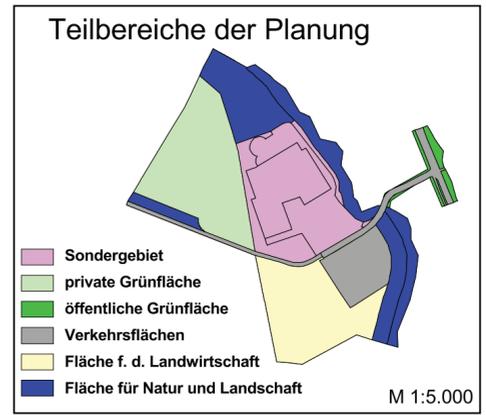
contura
 Bürogemeinschaft LANDSCHAFT PLANEN

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
 ANETTE LUDWIG
 Birkenstraße 24
 64579 Gernsheim
 Telefon 06258 902726
 Telefax 06258 902725

Dipl.-Biologe
 HENRY RIECHMANN
 Heckerstraße 21
 68199 Mannheim
 Telefon 0621 81099945
 Telefax 0621 81099946



- Geltungsbereich
- - - Flurstücksgrenzen
- Planung**
- Neuanpflanzung Laubb Baum / Obstbaum
 - ⊙ Sicherung Laubb Baum / Obstbaum
 - * * * Rodung Einzelbaum / Baumgruppe
- Sondergebiet**
- ▨ Überbaubare Flächen (Dachflächen mit Regenwasserversickerung)
 - ▤ Stellflächen u.a. Nebenflächen, teilversiegelt
 - ▧ Gärtnerisch anzulegende Flächen
- Private Grünflächen**
- ▩ Gärtnerisch gepflegte Anlagen, Freizeitflächen für Sport und Spiel
 - Neuanlage standortgerechte Hecken
- Öffentliche Grünflächen**
- Straßenrand, artenarm
 - ▬ Erhalt naturnahe Hecke
 - ▭ Strukturreicher Hausgarten
- Fließgewässer**
- ▬ Bachlauf
- Verkehrsflächen**
- ▭ Asphaltierte, versiegelte Flächen
 - ▭ Versiegelte Flächen, d. Abfluss versickert wird
 - ▭ Teilversiegelte Flächen und Wege
 - ▭ Schotterrassen als private Stellfläche
- Flächen für die Landwirtschaft**
- ▭ Acker
 - ▭ Neuanlage standortgerechte Hecken
- Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Maßnahmenfläche A**
- ▭ Extensivierung Frischgrünland
 - ▭ Erhalt naturnahe Hecke
 - ▭ Erhalt Brachfläche / Sukzession
 - ▭ Neuanlage artenreiches Frischgrünland
 - ▭ Neuanlage standortgerechte Hecken
- Maßnahmenfläche B**
- ▭ Erhalt Ufergehölz (§ 30 BNatSchG)
 - ▭ Erhalt Brachfläche / Sukzession
- Maßnahmenfläche C**
- ▭ Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme: Neuanlage Feldrain



Gemeinde Fürth i.O.

Umweltbericht
zum Bebauungsplan
"Am Lindenhof"
im Ortsteil Linnenbach

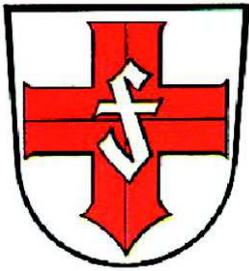
Plan: Entwicklung

Maßstab: 1:1.200 Datum: 16.12.2013
Gez.: HR Proj.Nr.: 13.208

contura
Bürogemeinschaft LANDSCHAFT PLANEN

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
ANETTE LUDWIG
Birkenstraße 24
64579 Gernsheim
Telefon 06258 902726
Telefax 06258 902725

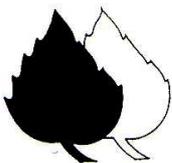
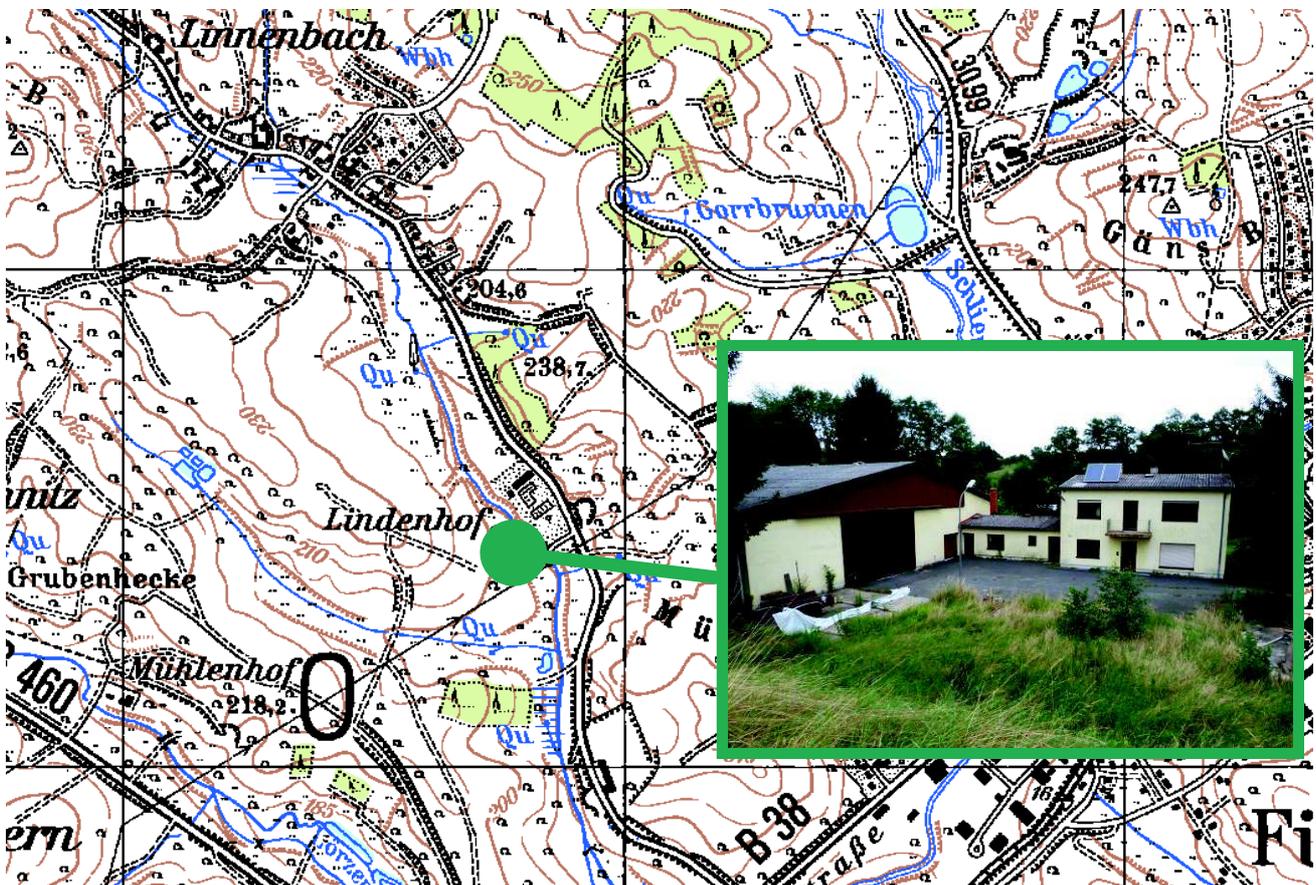
Dipl.-Biologe
HENRY RIECHMANN
Heckerstraße 21
68199 Mannheim
Telefon 0621 81099945
Telefax 0621 81099946



Gemeinde Fürth – OT Linnenbach

Bebauungsplan *Am Lindenhof*

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Dr. Jürgen Winkler

Steinbühl 11

64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

September 2014

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25 mit Lage des Plangebietes

Eingesetztes Bild: Blick von Westen auf die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude (Lindenhof)

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler

Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung	4
2.	Datengrundlagen	6
3.	Wirkfaktoren des Vorhabens	10
4.	Abschichtung	13
5.	Wirkungsanalyse	15
5.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse).....	15
5.2	Fledermäuse.....	16
5.3	Vögel	19
5.4	Reptilien.....	34
5.5	Amphibien.....	35
5.6	Fische	36
5.7	Libellen	36
5.8	Tagfalter.....	36
5.9	Heuschrecken.....	37
5.10	Totholzbesiedelnde Käfer	37
5.11	Sonstige Arten	37
5.12	Pflanzenarten.....	38
6.	Maßnahmenübersicht.....	39
7.	Fazit	45

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

1. Rechtliche Grundlagen

Die Anforderungen des Artenschutzes, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren maßgeblich sind, gibt im Wesentlichen § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Sie beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Demnach sind folgende Arten **besonders geschützt**:

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle ‚europäischen Vogelarten‘,
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) aufgeführt sind.

Folgende Arten sind nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG **streng geschützt**:

- alle Arten in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

§ 44(5) BNatSchG regelt:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe des Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Demnach sind nach derzeit gängiger Rechtsauffassung für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind – und um solche handelt es sich im vorliegenden Fall – bezüglich der artenschutzrechtlichen Regelung der §§ 44ff BNatSchG **nur für die europarechtlich geschützten Arten, dies sind die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**, relevant (TRAUTNER 2008). Ist zu erwarten, dass die Schädigungs- und Störungstatbestände z.B. durch die Auswirkungen eines geplanten Vorhabens erfüllt werden, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (05/2011).

2. Datengrundlagen

In Anbetracht der fortgeschrittenen Jahreszeit war eine aktuelle, systematische Erfassung planungsrelevanter Tierartengruppen nicht mehr möglich. Um trotzdem einen Überblick über die tatsächlich betroffene Lokalfauna zu erhalten erfolgten mehrere Begehungen zwischen Anfang August und Anfang Dezember 2013. Zudem erfolgte während dieser Begehungen eine Potenzial-Abschätzung als weitere, wesentliche Basis für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Artengruppen.

Die ornithologische Erfassung erfolgte durch Verhörung und Sichtbeobachtung während der Begehungen. Die jeweilige Begehung erfolgte als Transektmuster, das eine vollständige Durchmusterung des Untersuchungsraumes ermöglichte. Auswertungen von Beobachtungszeit, Verhalten (Gesang, Füttern u.a.), Direktbeobachtungen (Jungvögel, Nest u.ä.), Habitatanforderungsprofil bzw. Strukturangebot etc. ermöglichten die jeweilige Statusableitung. Weiterhin wurden nach dem Blattfall (Anfang Dezember) alle Gehölzstandorte im Untersuchungsraum auf vorhandene Nester mittlerer und größerer Baumfreibrüter überprüft, wie auch die Nachsuche nach natürlichen Baumhöhlen, Spechthöhlen oder Nisthilfen durchgeführt wurde.

Die Nachsuche nach Reptilien und hier insbesondere nach der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*), erfolgte durch eine gezielte Nachsuche in den vorhandenen, potenziell geeigneten Siedlungsarealen.

Die Erfassung der Fische und Rundmäuler sowie der Flusskrebse wurde mittels beköderter Reusen durchgeführt, die an geeigneten Stellen des Linnenbachs, denen eine potenzielle, herausgehobene Bedeutung als Lebensraum der Zielarten innewohnte, eingesetzt wurden. Dabei kamen vier Fisch- und drei Krebsreusen zum Einsatz. Da im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung das Vorkommen von zwei - nicht weiter beschriebenen - Fischarten und einer Krebsart genannt wurde, konnte die Erfassung nach einer Fangnacht beendet werden, da mit Bachforelle (*Salmo trutta* f. *fario* – ein Individuum) und Bachschmerle (*Noemacheilus barbatulus* – vier Individuen) zwei Fischarten nachweisbar waren und zudem der Nachweis des Signalkrebses (*Pacifastacus leniusculus* - vier Individuen) gelang.

Die **Bestandssituation** im Plangebiet (weiß gestrichelte Grenzlinie) und seine räumliche Einbindung in die Umgebungsstrukturen ist dem nachstehenden Luftbildauszug zu entnehmen; das dargestellte Strukturpotenzial entspricht noch vollständig der Biotopausstattung zum Zeitpunkt der aktuellen Begehung.



Zur Illustrierung der Bestandssituation wurde auf den Folgeseiten noch eine Fotodokumentation eingefügt (Abbildung 1 bis 3).

Abbildung 1:

Blick von Süden auf den östlichen Teil des Plangebietes, der unmittelbar an den Linnenbach anschließt; am linken Bildrand ist der Teil eines Bestandsgebäudes zu erkennen.



Abbildung 2:

Brachestrukturen im Bereich des rechtsufrigen Gewässer-
randstreifens des Linnen-
bachs; Potenzialhabitat für
die artenschutzrechtliche be-
deutsame Spanische Flagge
(*Euplagia quatripunctaria*)

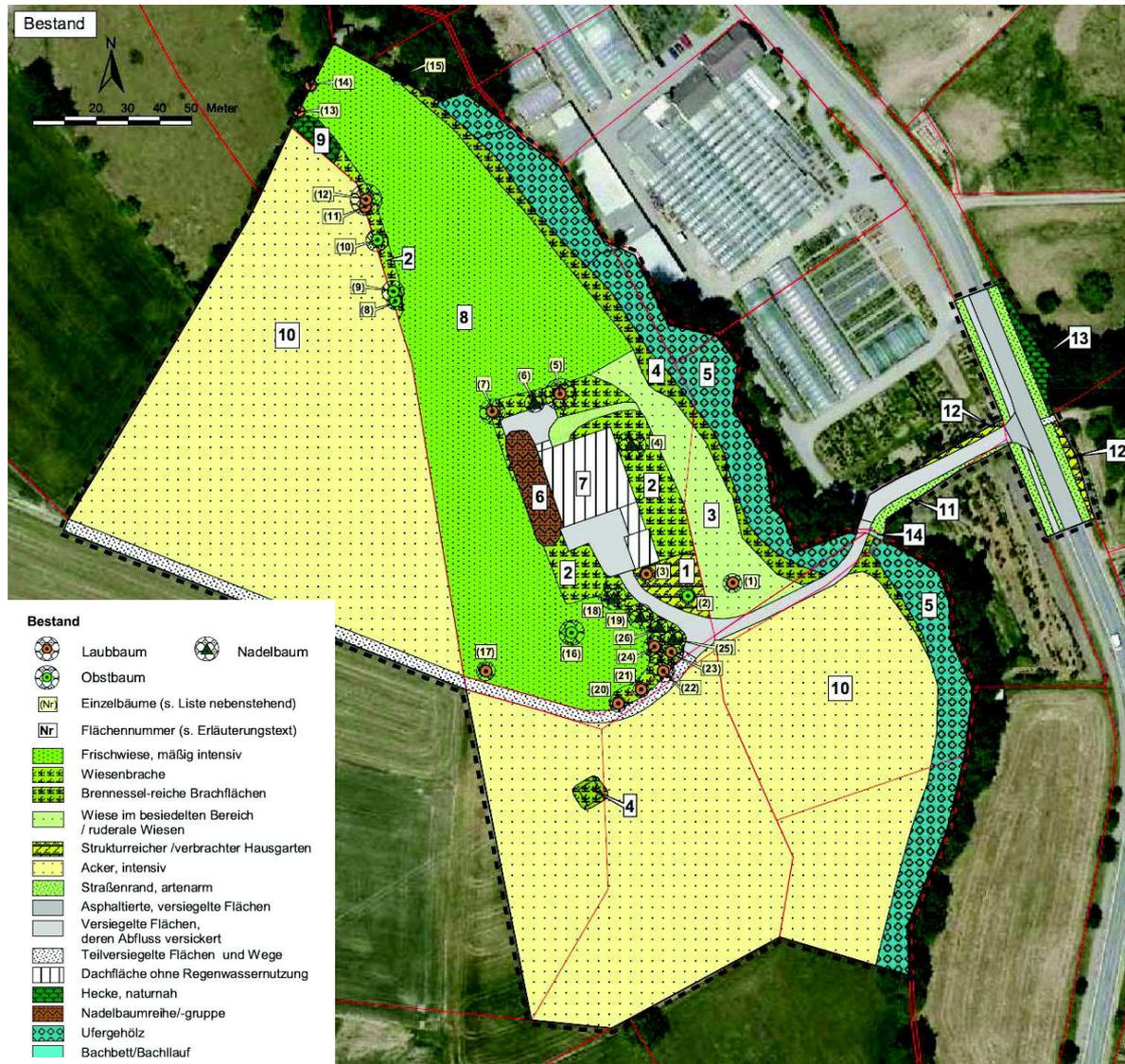


Abbildung 3:

Besonderer Holzhaufen als
nachweislich besetzte Habi-
tatstruktur (Aufwärm- und
Versteckplatz) für die arten-
schutzrechtlich relevante
Zauneidechse (*Lacerta agilis*)



Die **Abgrenzung der Biotoptypen** im Plangebiet zum Zeitpunkt der faunistischen Kartierung (2013) ist dem nachstehend eingefügten Bestandsplan (contura, 2013) zu entnehmen.



3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb, der von den früheren Besitzern nicht mehr weitergeführt werden kann. Das Gelände wurde bereits an die ‚Christliche Gemeinde in Linnenbach e.V.‘ verkauft, die hier ein Aktivitätszentrum errichten möchte. Durch die von der geplanten Nutzungsänderung ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Flora und Fauna nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der relevanten Wirkungen ist zwischen

- *Anlagebedingten Wirkfaktoren,*
- *Baubedingten Wirkfaktoren und*
- *Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.*

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Für die geplante Flächennutzung werden vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausbildung überbaut. Dadurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer, irreversibler Habitatverlust ein. Weiterhin entstehen in Teilbereichen, durch die geplante Umnutzung, neue Habitattypen - bspw. im Rahmen der Freiflächengestaltung - die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten (Habitatveränderung).

Durch den unmittelbaren Habitatverlust sind besonders an *Gebäudequartiere gebundene Fledermausarten* sowie *synanthrope* und *gehölzgebundene Vogelarten* betroffen, wobei Spechte, Höhlenbrüter sowie größere und mittlere Baumfreibrüter hiervon ausgenommen sind, da bei den Begehungen keine entsprechenden Nester oder Höhlenpotenziale innerhalb des Plangebietes ermittelt werden konnten. Allein im zu erhaltenden Ufergehölz des Linnenbachs war ein Nest der Rabenkrähe nachweisbar. Eine Betroffenheit ist darüber hinaus auch für Reptilien (Zauneidechse), Fische und Schmetterlinge gegeben, da das Plangebiet über entsprechende Siedlungspotenziale verfügt, bzw. ein punktueller Gewässereingriff vorgesehen ist.

Auf dem nachstehenden Kartenauszug (SCHWEIGER & SCHOLZ, 08/2014) ist die angestrebte Entwicklungssituation im Plangebiet zu ersehen.



Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellen sind insbesondere:

- *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,*
- *Materiallager,*
- *Geräusch- und Staubemissionen,*
- *Erschütterungen,*

- *Baustellenverkehr,*
- *Abriss und Neubau der Brücke mit geregelter Wasserhaltung,*
- *Abriss von Bestandsgebäuden,*
- *Materialaufbereitung,*
- *Gehölzrodung,*
- *Entfernen bzw. Aufbereiten des Fäll- und Schnittgutes,*
- *Entfernung der Wurzelstöcke,*
- *Planierung des Baugrundes sowie*
- *Pflanz- und Gestaltungsarbeiten im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen*

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Hierherzustellen sind störökologische Belastungen durch die geplante Nutzung (*visuelle Reize* durch Bewegungen im Bereich der Freiflächen und durch Fahrzeugverkehr sowie *Lärm-* und *Lichtreize*).

Für die Vorhabensumsetzung wird als Kernbereich die bestehende Hofanlage ‚Lindenhof‘ einschließlich ihrer Gebäude und befestigten Betriebsflächen genutzt. Auch die Erschließung erfolgt im Grundsatz über vorhandene Wege und Bauwerke die für die zukünftige Nutzung ertüchtigt werden. Hierdurch ist im Wesentlichen eine Beschränkung auf vorhandene Strukturen möglich, von denen bereits in der Vergangenheit störökologisch wirksame Lärm-, Licht- und Bewegungsreize ausgingen. Wirken zu Zeiten der Hofbewirtschaftung die genannten Störreize regelmäßig auf die Umgebungsstrukturen ein, so ist zukünftig zwar von einer höheren Intensität der Reizbelastung auszugehen (höhere Besucherzahlen), die Wirkzeiten treten aber nur periodisch und veranstaltungsbezogen auf. Insbesondere die Belastung durch Lichtreize dürfte zukünftig sogar sinken, da vor allem in den Abendstunden eine regelmäßige Belastungswirkung entfällt.

Die anzunehmende Vorbelastungssituation ist zudem maßgeblich prägend für die Zusammensetzung der aktuell hier anzutreffenden, faunistischen Biozönose.

Durch die geplante Flächennutzung - in Verbindung mit der herrschenden Vorbelastungssituation - sind daher auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umgebungsstrukturen durch die anzunehmenden Störreize erwartbar.

4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es überwiegend zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Durch die notwendige Brückensanierung kommt es zudem zu einem punktuellen Eingriff in ein Fließgewässerbiotop. Hierdurch entstehen direkte Habitatverluste, Veränderungen der Standortverhältnisse, aber auch störökologische Belastungswirkungen. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen im geplanten Vorhabensbereich lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung *Acker, Grünland, Gebäude, Saumgesellschaften, Fließgewässer mit Ufergehölzen* sowie *Einzelbäume und Flächengehölze* abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass ausschließlich Arten oder Artengruppen betroffen sind, die hinsichtlich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an die obengenannten Strukturen gebunden sind. Daraus lässt sich folgende Betroffenheitssituation ableiten:

Aufgrund der Biotopstruktur besteht grundsätzlich keine Betroffenheit für Arten bzw. Artengruppen

- die ausgedehnte Offenlandflächen besiedeln (Feldhamster, Vogelarten des Offenlandes)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die nach BArtSchV „besonders geschützten“ Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt!

Säugetiere (exklusive Fledermäuse): Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters sind aufgrund der Gebietsstruktur auszuschließen; demgegenüber entspricht die Biotopausbildung im Bereich der dichteren Gehölzbestände durchaus dem standortökologischen Anforderungsprofil der Haselmaus, wie auch deren zoogeographische Verbreitungssituation keinen Ausschluss zulässt. Für die Haselmaus besteht daher zunächst eine Betrachtungsrelevanz.

Fledermäuse: Da im Plangebiet und seiner Peripherie nutzbare Quartierpotenziale vorhanden sind, besteht für die Gruppe der Fledermäuse eine Betrachtungsrelevanz.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund der Habitatbedingungen und der Struktur der Umgebungsbereiche sind Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht auszuschließen – für diese Einzelart besteht daher eine Betrachtungsrelevanz.

Amphibien: Der betroffene Fließgewässertyp schließt das Vorkommen artenschutzrechtlich bedeutsamer Amphibienarten aus.

Fische: Der betroffene Fließgewässertyp schließt das Vorkommen artenschutzrechtlich bedeutsamer Fischarten aus.

Libellen: Der betroffene Fließgewässertyp schließt das Vorkommen artenschutzrechtlich bedeutsamer Libellenarten aus.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen - das im Plangebiet vorhandene Grünland wurde hinsichtlich des Vorkommens von Beständen des Großen Wiesenknopfes überprüft; hierbei gelangen keine Nachweise dieser essentiellen Vorkommensgrundlage.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen der Spanischen Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen ebensowenig auszuschließen, wie ein Vorkommen des Steinkrebses (*Austropotamobius torrentinum*); für beide Arten besteht daher eine Betrachtungsrelevanz.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Eine Betrachtungsrelevanz konnte daher für die Gruppe der Fledermäuse und Vögel sowie für die Einzelarten Haselmaus, Zauneidechse, Steinkrebs und Spanische Flagge hergeleitet werden.

5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für das beobachtete Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) - entfällt die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung, da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind – außer für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) - keine oder nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten vorhanden; zudem weist die Verbreitungskarte für Hessen Haselmaus-Vorkommen im betroffenen Naturraum aus.

Aufgrund ihrer Gefährdungssituation erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung für die ggf. vorkommende Haselmaus. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahme tritt für kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 01** Nachsuche nach Haselmaus-Nestern: In den von Heckensträuchern geprägten Arealen des Plangebietes (strauchiger Unterwuchs, brombeerhecken) sind Winterester der Haselmaus nicht auszuschließen, so dass trotz Berücksichtigung der gesetzlichen Rodungszeiten Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten können; zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände, darf die Entfernung des Gehölzbestandes – oder von Teilen desselben - nur im stetigen Beisein einer fachlich qualifizierten Person erfolgen; die Vorgehensweise wird wie folgt festgelegt: soweit eindeutig überschaubar, wird ein zu rodender Gehölzstreifen auf das Vorhandensein von Nestern überprüft, werden keine Nester festgestellt, kann der Gestrüppstreifen entfernt werden (Freigabe); danach ist der angrenzende Streifen entsprechend zu begutachten und zu bearbeiten; dies ist solange fortzuführen bis der notwendige Freischnitt flächig durchgeführt wurde; werden dagegen Haselmausnester entdeckt, so sind diese durch eine fachlich qualifizierte Person in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitate des betroffenen Biotopkomplexes umzusetzen; bei kleinräumiger

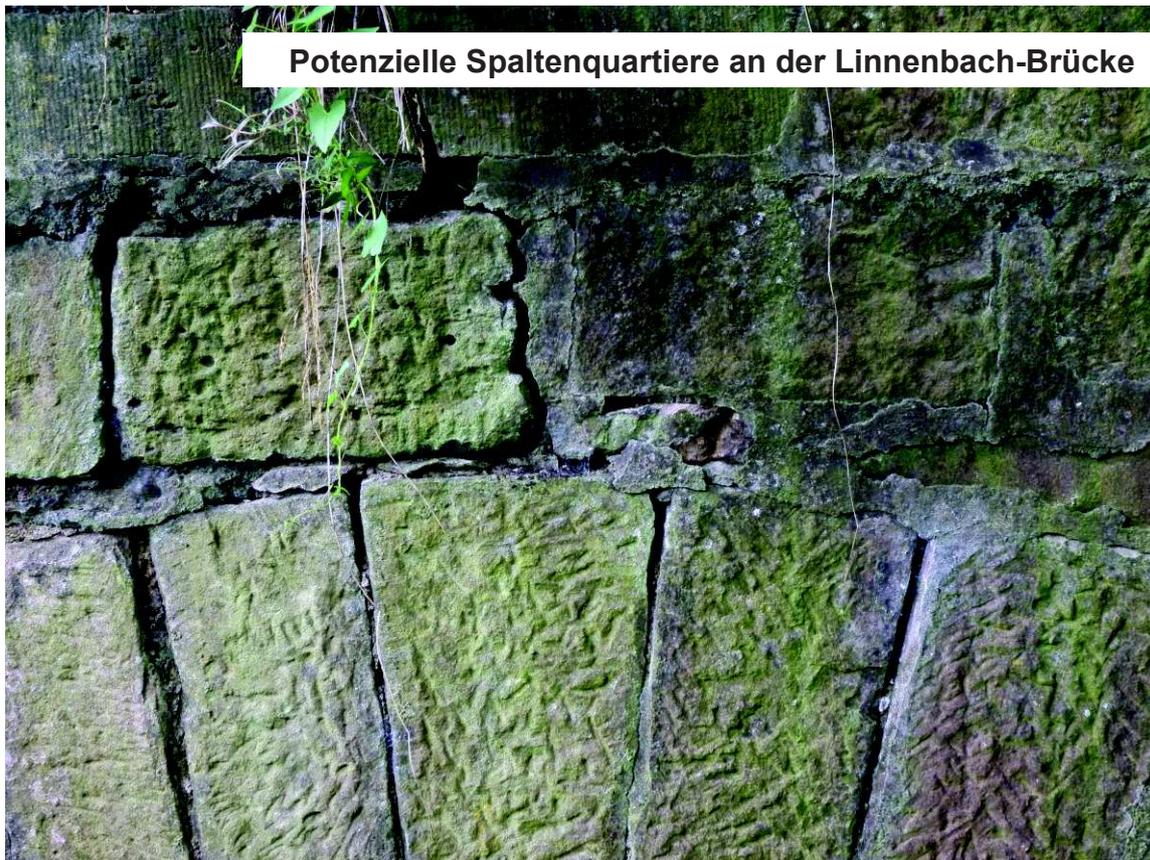
gegliederten Strauchbeständen kann diese Vorgehensweise durch eine vorlaufende Kontrolle des zu rodenden Gebüschkomplexes ersetzt werden. Die jeweilige Vorgehensweise erfolgt in Abstimmung mit dem ausgewählten Betreuungspersonal.

Empfohlene Maßnahmen:

- E 01** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.

5.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde eine grundsätzliche Betroffenheit festgestellt, da innerhalb des Plangeltungsbereiches Gebäude und Bauwerke vorhanden sind, die - potenziell - über Quartierstrukturen verfügen.



Aus der angetroffenen Bestandssituation leitet sich eine mögliche Betroffenheit für die Gruppe der an Gebäudequartiere gebundenen Fledermausarten ab.

Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für die Gruppe Fledermausarten eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt; die Betrachtung erfolgte hierbei als Gruppenbetrachtung für Arten mit einer Bevorzugung von Gebäudequartieren, da keine konkreten Artnachweise vorliegen. Bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 02** Fledermausschonende(r) Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung: Lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen sind vor Beginn von Gebäudeabriss-, -umbau- oder -sanierungsmaßnahmen von Hand zu entfernen. Gebäuderisse und -öffnungen sowie der Dachstuhl von Gebäuden sind vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Für diesen Fall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen. Die Ausführungsplanung und Überwachung zur Durchführung dieser Maßnahme hat durch eine fachlich qualifizierte Person zu erfolgen. Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden sind im Oktober durchzuführen. Vorbereitende, den Veränderungen an der Bausubstanz vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich. Ausnahmsweise kann die rechtzeitige Zerstörung potenzieller Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben zugelassen werden, sofern diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten ist. Dies muss im Oktober durch ein Verschließen oder Zerstören der strukturellen Gegebenheiten erfolgen. In der Zeit zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar darf diese Methode nicht angewendet werden. Ausnahmsweise kann die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der „Wochenstubenphase“ gewählt werden (im März/April bzw. im September); hierbei sind allerdings Konfliktsituationen mit gebäudebrütenden Vogelarten auszuschließen (vorlaufende fachliche Kontrolle). Bei Durchführung der Quartiersverschlüsse im März, April oder September sind die zu verschließenden Quartieröffnungen im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person zu markieren. Der tatsächliche Verschluss ist nachts zwischen 0.00 Uhr und 3.00 Uhr durchzuführen.
- V 03** Fledermausschonender Brückenabriss oder Brückensanierung: An Gebäude- bzw. Bauwerksquartiere gebundene Fledermausarten wie bspw. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus – die für den Landschaftsraum bekannt sind - können die offenen Spaltensysteme als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben, tlw. sogar zur Überwinterung) nutzen; zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bei diesen Arten sind die potenziellen Quartierstrukturen vor einer entsprechenden Nutzung zu sichern. Um dies zu erreichen sind beide Portalflächen von Mauerfugenvegetation – einschließlich des jungen Gehölzaufwuchses zu

befreien; unmittelbar vor dem geplanten Abrisstermin ist auf beiden Mauerkronen über die gesamte Breite ein aufgerolltes, feinmaschiges (Maschenweite max. 1 cm) Kunststoffnetz zu befestigen (bspw. Vogelschutznetze für den Gartenbedarf); frühestens ab 24:00 Uhr, spätestens um 02:00 Uhr, ist dieses Netz an beiden Portalen nach unten zu ziehen und auf den angrenzenden Böschungsflächen zu verankern; hierbei muss das Netz dicht am Mauerwerk anliegen um ein ‚Hinterfliegen‘ zu verhindern; bei korrekter Ausführung sind dann die Hohlräume im Mauerwerk für Fledermäuse nicht mehr erreichbar; zur Gewährleistung einer fachgerechten Ausführung erscheint zumindest eine entsprechende Einweisung der Ausführenden durch eine fachlich qualifizierte Person sinnvoll. Die Ausführung muss zum Schutz möglicherweise überwinternder Tiere im Oktober erfolgen; ausnahmsweise kann die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der „Wochenstubenphase“ gewählt werden (im März/April bzw. im September); hierbei sind allerdings Konfliktsituationen mit gebäudebrütenden Vogelarten auszuschließen (vorlaufende fachliche Kontrolle). Im Gewölbebereich sind vergleichbare Maßnahmen allerdings nicht notwendig, da hier keine geeigneten, tiefen Spaltensysteme feststellbar waren. Der Abriss sollte dann unmittelbar am nächsten Tag erfolgen, da ansonsten die Vernetzung täglich auf ihre intakte Funktionalität überprüft werden muss.

Achtung: Bei absehbaren nächtlichen Niederschlagsereignissen wird von der Durchführung der Maßnahme abgeraten, da es hier zu ungewollten Rückstauphänomenen durch das herabhängende Netz im Abflussquerschnitt kommen könnte.

- C 01** Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Im funktionalen Umfeld (bspw. im Bereich der Ufergehölze des Linnenbachs) sind bauzeitlich vier Fledermauskästen (jeweils zwei Flachkästen 1 FF und zwei Fledermaushöhlen 2FN) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebietes ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen. Die Umsetzung muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält unmittelbar seitens der Bauherrschaft einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, wobei der Gemeinde Fürth eine Kopie vorzulegen ist.
- K 01** Einbau von Quartiersteinen 1: als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Quartierverluste durch Abriss-, Umbau- und Sanierungsarbeiten sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe vier Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist sinnvoll um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahme.

- K 02** Einbau von Quartiersteinen 2: Als Ersatz für tatsächliche oder potenzielle Quartierverluste synanthrop adaptierter Fledermausarten durch den Wegfall der Spaltensysteme am derzeitigen Brückenbauwerk sind über der Durchlassöffnung des südlichen Portals drei Wandschalen FE als Strukturersatz ein- bzw. anzubauen; die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit der Neubaumaßnahme.

Empfohlene Maßnahmen:

- E 02** Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte bereits an den Neubauten nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen – zumindest in kleineren Teilbereichen der Fassaden.

Hinweis zur Bauweise: Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.

5.3 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Es liegen Nachweise für fünf Arten mit einem landesweit *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* vor. Für diese Arten erfolgt eine detaillierte Artenschutzprüfung (siehe Prüfbögen im Anhang). Für Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* (25 Arten) erfolgt eine tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange.

Greifvögel

Auf Basis der durchgeführten Horstnachsuche während der unbelaubten Zeit sind Brutvorkommen der nachgewiesenen Greifvogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*), und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da innerhalb des Untersuchungsraumes keine Trägerbäume oder sonstige Strukturen für entsprechende Greifvogelhorste genutzt werden. Aufgrund der fehlenden Horste können auch Brutvorkommen weiterer Greifvogelarten innerhalb des Plangebietes und in seinem funktionalen Umfeld negiert werden. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist allerdings für alle genannten oder potenziell erwartbaren Greifvogelarten nachweislich gegeben bzw. möglich, wobei entsprechende Beeinträchtigungen ihres lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe des jeweiligen Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen sind. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Eulen

Da innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Baumhöhlen vorhanden sind und auch keine großen Baumfreibrüternester oder gar Horste verortet werden konnten, lässt sich ein Vorkommen des Waldkauzes (*Strix aluco* – Höhlenbewohner) und der Waldohreule (*Asio otus* – Sekundärnutzer großer Nester bzw. Horste) begründet ausschließen. Das kartierte Baumfreibrüternest der Rabenkrähe im Ufergehölzsaum des Linnenbachs (oberhalb der Brücke) besitzt aufgrund seiner fehlenden Größe keine entsprechende Eignung. Hinweise für ein Vorkommen der Schleiereule (*Tyto alba*) konnten nicht ermittelt werden, wie auch für den Steinkauz (*Athene noctua*) die benötigten Vorkommensbedingungen fehlen. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für alle genannten Eulenarten allerdings möglich, wobei Beeinträchtigungen des lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe ihres jeweiligen Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen sind. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum die erwartbaren Arten Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). Alle Arten wären im Bereich des Betrachtungsraumes nur als (potenzielle) Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion – wenn auch zum Teil leicht eingeschränkt - erhalten. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Aktuell verfügen die im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude über keine von den genannten Arten nutzbaren Bruthabitatsstrukturen.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Synanthrope Arten

Hierunter rechnen im betroffenen Betrachtungsraum die nachgewiesenen Arten Haussperling (*Passer domesticus*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), aber auch Bachstelze (*Motacilla alba*) und Amsel (*Turdus merula*) sowie die obengenannten ‚Luftjäger‘. Aufgrund des Gebäudebestandes finden Arten dieser Gruppe im Vorhabensgebiet gute Habitatbedingungen. Durch die festgesetzte Flächenentwicklung wird das Vorkommen dieser Arten – längerfristig – gesichert, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass phasenweise – etwa beim Abriss oder Umbau der Bestandsgebäude – zeitlich befristete Habitatsverluste auftreten werden.

Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Da der Haussperling in Hessen nur einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand besitzt wurde für ihn jedoch eine spezifische Artenschutzprüfung durchgeführt.

Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt jedoch weder für den Haussperling noch für andere synanthrope Vogelarten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 04** Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden sind im Oktober durchzuführen. Vorbereitende, den Veränderungen an der Bausubstanz vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich. Ausnahmsweise können Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden auch außerhalb Oktober zugelassen werden, wenn die entsprechenden Gebäude oder Gebäudeteile unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Der UNB ist unmittelbar seitens der Bauherrschaft ein Ergebnisbericht zuzusenden, wobei der Gemeinde Fürth eine Kopie vorzulegen ist.
- C 02** Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen: Im funktionalen Umfeld sind bauzeitlich vier Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils zwei Nisthöhlen 1B und zwei Nisthöhlen 2MR) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Vorhabensbereiches ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss der Bestandsgebäude vorausgehen. Die Umsetzung muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält unmittelbar seitens der Bauherrschaft einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, wobei der Gemeinde Fürth eine Kopie vorzulegen ist.
- K 03** Einbau von Niststeinen: Als Ersatz für Bruthabitatverluste von Gebäudebrütern durch Abriss-, Umbau- und Sanierungsarbeiten sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Strukturersatz für synanthrop orientierte Vogelarten zu schaffen, sind für diese Artengruppe vier Niststeine als entsprechendes Hilfsgerät in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen; zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten sind zwei Steine des Typs 24 (Zielart: Haussperling) sowie zwei Steine des Typs 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze) einzusetzen; die Maß-

nahmenumsetzung erfolgt zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahme.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen; die nur punktuelle Betroffenheit des Linnenbachs ist hier als nachgeordnet zu bewerten. Für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher irrelevant.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der Röhrichte

Das Vorhaben betrifft keine ausgebildeten Röhrichtbestände; demzufolge sind auch keine Vorkommensbedingungen für Vogelarten die im Röhricht leben, bzw. Röhrichte als Bruthabitatstruktur benötigen - wie bspw. Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) oder Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) – gegeben. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Gehölzgebundene Avifauna

Für die Gruppe der gehölzgebundenen Vogelarten besitzt der Gesamtuntersuchungsraum aufgrund seiner zum Teil ausgedehnten Gehölzstrukturen eine durchaus hohe Bedeutung. Für die geplante Flächennutzung werden jedoch fast ausnahmslos Flächen beansprucht, die nahezu gehölzfrei sind, oder von Nadelgehölzbeständen geprägt werden. Grundsätzlich sind auch kleinräumige Gehölzverluste und Verluste von Nadelgehölzstrukturen als direkter Habitatverlust zu bewerten, der zur Betroffenheit von einzelnen Vertretern der in dieser ökologischen Gruppe zusammengefassten Arten führt. Durch die räumlich an die Bestandssituation angepasste Orientierung der geplanten Nutzungselemente ist es möglich die vorhandenen gehölzstrukturen weitgehend zu erhalten; dies gilt insbesondere auch für den gesetzlich geschützten Ufergehölzzug des Linnenbachs.

Aufgrund der Tatsache, dass die entstehenden Gehölzverluste stark begrenzt werden können, im Rahmen des Freiflächen- und Kompensationskonzeptes umfangreiche Gehölzneuanlagen vorgesehen sind und gleichzeitig im direkten Umfeld geeignete Gehölzhabitats vorhanden sind, wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (vgl. dazu auch den auf Seite 6 eingefügten Luftbildauszug), sind für diese Artengruppe erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausschließbar.

In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes von Feldsperling, Girlitz, Stieglitz und Wacholderdrossel erfolgte für diese Arten eine spezifische Artenschutzprüfung. Bei Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 05** Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch die Rodung kleinflächiger Gehölze und die Beseitigung ggf. vorhandener Ziergehölze, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln (Nestlingen) muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Vorlaufend ist bei der UNB ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

- V 06** Weitestgehender Erhalt der Laubbäume: Die Laubbäume innerhalb des Plangebietes – soweit sie nicht bereits gesetzlichen Schutz genießen (bspw. Ufergehölze) - sind weitestgehend zu erhalten, in das Durchgrünungskonzept zu integrieren und als potenzielle Bruthabitatstrukturen zu sichern, da die geplanten Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können (primäre Potenzialsicherung, bspw. für die Bildung von Baumhöhlen).

- V 07** Gehölz- und Habitatschutz: Der entlang des Linnenbachs ausgebildete Ufergehölzzug einschließlich seines Ufersaumstreifens ist an seiner Westseite sowie entlang der geplanten Zuwegung bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18 920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.ä.) zu schützen.

Arten gehölzreicher Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Neuntöter (*Lanius collurio*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) oder Dorngrasmücke (*Sylvia communis*). Im Betrachtungsraum oder seinem funktionalen Umfeld, sind

jedoch keine derartigen Habitatstrukturen vorhanden. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hierher werden die nachgewiesenen bzw. begründet zu erwartenden Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Heckenbraunelle (*Prunella vulgaris*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) gestellt, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen. Die meisten dieser Arten benötigen für ihr Vorkommen aber auch noch Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Aufgrund der strukturellen Voraussetzungen im Plangebiet und der nachgewiesenen Brutvorkommen der genannten Arten, ist eine direkte Betroffenheit gegeben, woraus sich die Notwendigkeit einer Wirkungsanalyse ableitet.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 08** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesehen werden; im Nachweisfall ist die Einrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Der UNB ist unmittelbar seitens der Bauherrschaft ein Ergebnisbericht zuzusenden, wobei der Gemeinde Fürth eine Kopie vorzulegen ist.

Offenlandarten

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet – trotz der arealweisen Einbindung von Ackerflächen - aufgrund seiner zum Teil gehölzreichen Ausbildung nur eine nachgeordnete Bedeutung. Bei den Begehungen waren auch keine Arten dieser ökologisch zusammengefassten Gruppe nachweisbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Für die Mehrzahl der hierher zu stellenden Arten ist das Plangebiet allerdings aufgrund seiner Kleinräumigkeit und seiner strukturellen Ausstattung sowie der störökologischen Vorbelastung unattraktiv.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen sind im konkreten Fall die Haustaube (*Columba livia* - Nahrungsgast) und der Fasan (*Phasianus colchicus* - Brutvogelart).

Für diese Artengruppe sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterung zu den Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Artname: verbreiteter, ggf. umgangssprachliche Bezeichnung;
Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Artname: eindeutige Artbenennung

Vorkommen: beschreibt den Nachweisstatus – n: nachgewiesen (aktuell oder als Literaturhinweis); p – potenziell vorkommend (Einschätzung auf Basis des vorhandenen Strukturangebotes und des zoogeographischen Verbreitungsmusters der Art)

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Brutpaare in Hessen: Zahl der bekannten oder geschätzten Brutpaare in Hessen – nach Roter Liste 2006

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung ‚(X)‘: Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

Darstellung ‚?’: die Art wurde ohne Statusklassifizierung und ohne räumliche und zeitliche Einordnung genannt

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und -kompensation –**vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 6**

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gebäudeabriss, -umbau oder -sanierung sowie durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05, V 06, V 07
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten, Gebäudeabriss, -umbau oder -sanierung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 08
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	>10.000		X		Keine Baumhöhlen oder Nistgeräte im Plangebiet; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Bruthabitat- und Geleeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07
Elster	<i>Pica pica</i>	n	b	I	10.000-15.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 08
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 08

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten und Gebäudeabriss, -umbau oder -sanierung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, C 02, K 03
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	p	b	l	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 08
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	l	>10.000		X		Keine Baumhöhlen oder Nistgeräte im Plangebiet; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	>10.000		X		Keine Baumhöhlen oder Nistgeräte im Plangebiet; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	b	I	5.000-10.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 08

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	l	>10.000		X		Keine Baumhöhlen oder Nistgeräte im Plangebiet; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	n	b	l	>10.000		X		Keine Baumhöhlen oder Nistgeräte im Plangebiet; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	p	b	l	>10.000	X	X	X	Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch vorbereitende Erdarbeiten; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 08
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	s	l	2.000-5.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 08

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 08

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	n	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 05 bis V 07
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, C 02, K 03
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 05 bis V 07
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 05 bis V 07

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten fünf Vogelarten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Rahmen einer detaillierten Wirkungsanalyse überprüft.

5.4 Reptilien

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Für die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse (*Lacerta agilis*) waren im Plangebiet, aufgrund dessen struktureller Ausstattung, punktuell Vorkommensbedingungen für ein Siedlungspotenzial gegeben. Daher erfolgte eine gezielte Nachsuche nach Vorkommen der Zauneidechse bei geeigneten Witterungsbedingungen. Im Rahmen dieser Begehungen gelang auch tatsächlich ein Vorkommensnachweis (vgl. das nachstehend eingefügte Bilddokument), so dass eine unmittelbare Betroffenheit dieser artenschutzrechtlich relevanten Reptilienart gegeben ist. Bei der Nachsuche konnten allerdings keine Jungtiere nachgewiesen werden, obwohl mehrere Begehungstermine (19. u. 20. August, 08. September) deren Aktivitätsphase mit abdeckten. Demzufolge ist nicht von einer gebietsinternen Reproduktion auszugehen, zumal auch das Substratangebot für die Ablage von Gelegen nur eine geringe Eignung aufweist. Insgesamt ist anzunehmen, dass die lokale Population der Zauneidechse räumlich punktuell beschränkt ist und weniger als 10 Tiere umfasst.



Auf Basis der ermittelten Daten ist für die artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse von vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auszugehen, woraus sich die Notwendigkeit einer spezifischen Artenschutzprüfung ergibt. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 09** Fang und Umsiedlung betroffener Individuen: Vor Baubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten, Abschieben des Oberbodens) sind die vorkommenden Zauneidechsen durch fachlich qualifiziertes Personal zu fangen und in geeignete Habitate umzusiedeln. Der Fang ist in den Jahresperioden durchzuführen, in denen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden können; dies sind jeweils April-Mai und August bis September; die Witterungsverhältnisse sind hierbei zwingend zu berücksichtigen. Die Maßnahme muss in unmittelbarer Verknüpfung mit der Maßnahme C 03 erfolgen. Die dafür notwendige, artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist vorlaufend bei der UNB zu beantragen.
- C 03** Schaffung von Ersatzhabitaten: Zum unmittelbaren Habitatersatz für die Zauneidechse, aber auch zur Schaffung von unbesiedelten Habitatstrukturen für die umzusetzenden Zauneidechsen sind geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse dauerhaft herzustellen. In Anbetracht der erwarteten, individuenarmen Population (< 10 Individuen) erscheint eine bandartige, 10 m breite Entwicklungsfläche entlang des bestehenden Wirtschaftsweges im Westen des Plangebietes als ausreichend. Die hier zur landschaftlichen Einbindung vorgesehenen Baumgehölze sind dabei an der nördlichen Peripherie dieses Streifens zu pflanzen um unerwünschte Beschattungswirkungen zu vermeiden. Eine Konkretisierung der zu entwickelnden, standörtlichen Gegebenheiten muss in einem eigenständigen Planwerk erfolgen (artenschutzfachliche Ausführungsplanung oder Kompensationskonzept); die Maßnahme ist vor Baubeginn zu realisieren und zwingend in Verbindung mit V 09 zu sehen. Für die Dauer der Bauarbeiten ist dieser Habitatstreifen mittels eines mobilen Amphibienzaunes einzuzäunen um eine Einwanderung der umgesiedelten Zauneidechsen in den Baustellenbereich zu vermeiden, wo sie den Verbotstatbeständen der Tötung und Verletzung nach § 44 (1) 1 BNatSchG ausgesetzt sein könnten.

5.5 Amphibien

Für diese Artengruppe sind aufgrund der strukturellen Gegebenheiten des betroffenen Fließgewässers keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser

Gruppe - wie bspw. für den zu erwartenden Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.6 Fische

Für diese Artengruppe sind aufgrund der strukturellen Gegebenheiten des betroffenen Fließgewässers keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Fischarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die nachgewiesene Bachschmerle (*Noemacheilus barbatulus*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.7 Libellen

Für diese Artengruppe sind aufgrund der strukturellen Gegebenheiten des betroffenen Fließgewässers keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Libellenarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die zu erwartende Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltoni*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.8 Tagfalter

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten vorhanden. Das Vorkommen der für sie essenziellen Raupen- und Falterfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) ist nach aktueller Überprüfung zu negieren.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für den nachgewiesenen Kleinen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) -

die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.9 Heuschrecken

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.11 Sonstige Arten

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten sind im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung zu berücksichtigen. Eine Wirkungsanalyse ist im vorliegenden Gutachten entbehrlich.

Um eine Betroffenheit des potenziell zu erwartenden Steinkrebsses (*Austropotamobius torrentinum*) zu ermitteln, erfolgte eine Beprobung des Linnenbachs im Umfeld des Brückenstandortes mittels (sieben) Krebsreusen. Hierbei gelang kein Nachweis dieser artenschutzrechtlich relevanten Krebsart. Allerdings konnten vier Signalkrebse (Überträger der Krebspest) gefangen werden, was als zwingendes Ausschlusskriterium für ein Vorkommen des Steinkrebsses zu werten ist. Eine Betroffenheit des Steinkrebsses kann daher negiert werden. Eine spezifische Wirkungsanalyse kann daher entfallen.

Die Nachsuche nach der artenschutzrechtlich relevanten Spanischen Flagge war nicht Gegenstand der stichprobenhaften faunistischen Überprüfung, da die Emergenzzeiten der Art außerhalb des Bearbeitungszeitraumes lagen; daher musste eine Betroffenheit im Rahmen der Artenschutzprüfung auf Basis einer Potenzialabschätzung – als gutachterliche Einschätzung – erfolgen. Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind geeignete Reproduk-

tionshabitatstrukturen für die Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) vorhanden. Für diese Art ist demnach von einer Betroffenheit auszugehen und eine entsprechende, spezifische Wirkungsanalyse durchzuführen.

Aufgrund ihres bekannten Schutz- und Gefährdungsstatus erfolgte für die Spanische Flagge eine formale Artenschutzprüfung. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahme tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 10** Erhalt des Reproduktionshabitates: Das in seiner Ausbildung als Reproduktionshabitat geeignete Areal im südöstlichen Randbereich des Plangebietes ist vollständig zu erhalten und gegenüber einer – auch nur zeitlich befristeten – Inanspruchnahme während der Bauausführung zu sichern (Bauzaun oder vglb. Maßnahme – vgl. V 07).

5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

6. Maßnahmenübersicht

Zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen ist – auf Basis der ermittelten, faunistischen Daten - die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Sie sind – mit Ausnahme der reinen Maßnahmenempfehlungen - als verbindliche Regelungen umzusetzen um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der *Firma Schwegler* entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen, deren Systematik der artenschutzrechtlichen Betrachtung entlehnt ist, wie sich auch die Maßnahmenkennung dort entsprechend wiederfindet:

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01** Nachsuche nach Haselmaus-Nestern: In den von Heckensträuchern geprägten Arealen des Plangebietes (strauchiger Unterwuchs) sind Winterester der Haselmaus nicht auszuschließen, so dass trotz Berücksichtigung der gesetzlichen Rodungszeiten Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten können; zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände, darf die Entfernung des Gehölzbestandes – oder von Teilen desselben - nur im stetigen Beisein einer fachlich qualifizierten Person erfolgen; die Vorgehensweise wird wie folgt festgelegt: soweit eindeutig überschaubar, wird ein zu rodender Gehölzstreifen auf das Vorhandensein von Nestern überprüft, werden keine Nester festgestellt, kann der Gestrüppstreifen entfernt werden (Freigabe); danach ist der angrenzende Streifen entsprechend zu begutachten und zu bearbeiten; dies ist solange fortzuführen bis der notwendige Freischnitt flächig durchgeführt wurde; werden dagegen Haselmausnester entdeckt, so sind diese durch eine fachlich qualifizierte Person in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitate des betroffenen Biotopkomplexes umzusetzen; bei kleinräumiger gegliederten Strauchbeständen kann diese Vorgehensweise durch eine vorlaufende Kontrolle des zu rodenden Gebüschkomplexes ersetzt werden. Die jeweilige Vorgehensweise erfolgt in Abstimmung mit dem ausgewählten Betreuungspersonal.
- V 02** Fledermausschonende(r) Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung: Lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen sind vor Beginn von Gebäudeabriss-, -umbau- oder -sanierungsmaßnahmen von Hand zu entfernen. Gebäuderisse und -öffnungen sowie der Dachstuhl von Gebäuden sind vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Für diesen Fall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen. Die Ausführungsplanung und Überwachung zur Durchführung dieser Maßnahme hat durch eine fachlich qualifizierte Person zu erfolgen. Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden sind im Oktober durchzuführen. Vorbereitende, den Veränderungen an der Bausubstanz vorausgehende Arbei-

ten sind jedoch bereits vorher möglich. Ausnahmsweise kann die rechtzeitige Zerstörung potenzieller Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben zugelassen werden, sofern diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten ist. Dies muss im Oktober durch ein Verschließen oder Zerstören der strukturellen Gegebenheiten erfolgen. In der Zeit zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar darf diese Methode nicht angewendet werden. Ausnahmsweise kann die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der „Wochenstubenphase“ gewählt werden (im März/April bzw. im September); hierbei sind allerdings Konfliktsituationen mit gebäudebrütenden Vogelarten auszuschließen (vorlaufende fachliche Kontrolle). Bei Durchführung der Quartiersverschlüsse im März, April oder September sind die zu verschließenden Quartieröffnungen im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person zu markieren. Der tatsächliche Verschluss ist nachts zwischen 0.00 Uhr und 3.00 Uhr durchzuführen.

- V 03** Fledermausschonender Brückenabriss oder Brückensanierung: An Gebäude- bzw. Bauwerksquartiere gebundene Fledermausarten wie bspw. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus – die für den Landschaftsraum bekannt sind - können die offenen Spaltensysteme als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben, tlw. sogar zur Überwinterung) nutzen; zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bei diesen Arten sind die potenziellen Quartierstrukturen vor einer entsprechenden Nutzung zu sichern. Um dies zu erreichen sind beide Portalflächen von Mauerfugenvegetation – einschließlich des jungen Gehölzaufwuchses zu befreien; unmittelbar vor dem geplanten Abrisstermin ist auf beiden Mauerkronen über die gesamte Breite ein aufgerolltes, feinmaschiges (Maschenweite max. 1 cm) Kunststoffnetz zu befestigen (bspw. Vogelschutznetze für den Gartenbedarf); frühestens ab 24:00 Uhr, spätestens um 02:00 Uhr, ist dieses Netz an beiden Portalen nach unten zu ziehen und auf den angrenzenden Böschungsf Flächen zu verankern; hierbei muss das Netz dicht am Mauerwerk anliegen um ein ‚Hinterfliegen‘ zu verhindern; bei korrekter Ausführung sind dann die Hohlraumssysteme im Mauerwerk für Fledermäuse nicht mehr erreichbar; zur Gewährleistung einer fachgerechten Ausführung erscheint zumindest eine entsprechende Einweisung der Ausführenden durch eine fachlich qualifizierte Person sinnvoll. Die Ausführung muss zum Schutz möglicherweise überwinternder Tiere im Oktober erfolgen; ausnahmsweise kann die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der „Wochenstubenphase“ gewählt werden (im März/April bzw. im September); hierbei sind allerdings Konfliktsituationen mit gebäudebrütenden Vogelarten auszuschließen (vorlaufende fachliche Kontrolle). Im Gewölbereich sind vergleichbare Maßnahmen allerdings nicht notwendig, da hier keine geeigneten, tiefen Spaltensysteme feststellbar waren. Der Abriss sollte dann unmittelbar am nächsten Tag erfolgen, da ansonsten die Vernetzung täglich auf ihre intakte Funktionalität überprüft werden muss.

Achtung: Bei absehbaren nächtlichen Niederschlagsereignissen wird von der Durchführung der Maßnahme abgeraten, da es hier zu ungewollten Rückstauphänomenen durch das herabhängende Netz im Abflussquerschnitt kommen könnte.

- V 04** Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden sind im Oktober durchzuführen. Vorbereitende, den Veränderungen an der Bausubstanz vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich. Ausnahmsweise können Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden auch außerhalb Oktober zugelassen werden, wenn die entsprechenden Gebäude oder Gebäudeteile unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Der UNB ist unmittelbar seitens der Bauherrschaft ein Ergebnisbericht zuzusenden, wobei der Gemeinde Fürth eine Kopie vorzulegen ist.
- V 05** Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch die Rodung kleinflächiger Gehölze und die Beseitigung ggf. vorhandener Ziergehölze, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.
- Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln (Nestlingen) muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Vorlaufend ist bei der UNB ein Antrag auf Befreiung zu stellen.
- V 06** Weitestgehender Erhalt der Laubbäume: Die Laubbäume innerhalb des Plangebietes – soweit sie nicht bereits gesetzlichen Schutz genießen (bspw. Ufergehölze) - sind weitestgehend zu erhalten, in das Durchgrünungskonzept zu integrieren und als potenzielle Bruthabitatstrukturen zu sichern, da die geplanten Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können (primäre Potenzialsicherung, bspw. für die Bildung von Baumhöhlen).
- V 07** Gehölz- und Habitatschutz: Der entlang des Linnenbachs ausgebildete Ufergehölzzug einschließlich seines Ufersaumstreifens ist an seiner Westseite sowie entlang der geplanten Zuwegung bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18 920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.ä.) zu schützen.

- V 08** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.
- Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesehen werden; im Nachweisfall ist die Einrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Der UNB ist unmittelbar seitens der Bauherrschaft ein Ergebnisbericht zuzusenden, wobei der Gemeinde Fürth eine Kopie vorzulegen ist.
- V 09** Fang und Umsiedlung betroffener Individuen: Vor Baubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten, Abschieben des Oberbodens) sind die vorkommenden Zauneidechsen durch fachlich qualifiziertes Personal zu fangen und in geeignete Habitate umzusiedeln. Der Fang ist in den Jahresperioden durchzuführen, in denen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden können; dies sind jeweils April-Mai und August bis September; die Witterungsverhältnisse sind hierbei zwingend zu berücksichtigen. Die Maßnahme muss in unmittelbarer Verknüpfung mit der Maßnahme C 03 erfolgen. Die dafür notwendige, artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist vorlaufend bei der UNB zu beantragen.
- V 10** Erhalt des Reproduktionshabitates: Das in seiner Ausbildung als Reproduktionshabitat geeignete Areal im südöstlichen Randbereich des Plangebietes ist vollständig zu erhalten und gegenüber einer – auch nur zeitlich befristeten – Inanspruchnahme während der Bauausführung zu sichern (Bauzaun oder vglb. Maßnahme – vgl. V 07).

CEF-Maßnahmen:

- C 01** Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Im funktionalen Umfeld (bspw. im Bereich der Ufergehölze des Linnenbachs) sind bauzeitlich vier Fledermauskästen (jeweils zwei Flachkästen 1 FF und zwei Fledermaushöhlen 2FN) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebietes ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen. Die Umsetzung muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält unmittelbar seitens der Bauherrschaft einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, wobei der Gemeinde Fürth eine Kopie vorzulegen ist.

- C 02** Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen: Im funktionalen Umfeld sind bauzeitlich vier Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils zwei Nisthöhlen 1B und zwei Nisthöhlen 2MR) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Vorhabensbereiches ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss der Bestandsgebäude vorausgehen. Die Umsetzung muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält unmittelbar seitens der Bauherrschaft einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, wobei der Gemeinde Fürth eine Kopie vorzulegen ist.
- C 03** Schaffung von Ersatzhabitaten: Zum unmittelbaren Habitatersatz für die Zauneidechse, aber auch zur Schaffung von unbesiedelten Habitatstrukturen für die umzusetzenden Zauneidechsen sind geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse dauerhaft herzustellen. In Anbetracht der erwarteten, individuenarmen Population (< 10 Individuen) erscheint eine bandartige, 10 m breite Entwicklungsfläche entlang des bestehenden Wirtschaftsweges im Westen des Plangebietes als ausreichend. Die hier zur landschaftlichen Einbindung vorgesehenen Baumgehölze sind dabei an der nördlichen Peripherie dieses Streifens zu pflanzen um unerwünschte Beschattungswirkungen zu vermeiden. Eine Konkretisierung der zu entwickelnden, standörtlichen Gegebenheiten muss in einem eigenständigen Planwerk erfolgen (artenschutzfachliche Ausführungsplanung oder Kompensationskonzept); die Maßnahme ist vor Baubeginn zu realisieren und zwingend in Verbindung mit V 09 zu sehen. Für die Dauer der Bauarbeiten ist dieser Habitatstreifen mittels eines mobilen Amphibienzaunes einzuzäunen um eine Einwanderung der umgesiedelten Zauneidechsen in den Baustellenbereich zu vermeiden, wo sie den Verbotstatbeständen der Tötung und Verletzung nach § 44 (1) 1 BNatSchG ausgesetzt sein könnten.

FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

- K 01** Einbau von Quartiersteinen 1: als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Quartierverluste durch Abriss-, Umbau- und Sanierungsarbeiten sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe vier Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonierartiger Einbau ist sinnvoll um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahme.

- K 02** Einbau von Quartiersteinen 2: Als Ersatz für tatsächliche oder potenzielle Quartierverluste synanthrop adaptierter Fledermausarten durch den Wegfall der Spaltensysteme am derzeitigen Brückenbauwerk sind über der Durchlassöffnung des südlichen Portals drei Wandschalen FE als Strukturersatz ein- bzw. anzubauen; die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit der Neubaumaßnahme.
- K 03** Einbau von Niststeinen: Als Ersatz für Bruthabitatverluste von Gebäudebrütern durch Abriss-, Umbau- und Sanierungsarbeiten sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Strukturersatz für synanthrop orientierte Vogelarten zu schaffen, sind für diese Artengruppe vier Niststeine als entsprechendes Hilfsgerät in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen; zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten sind zwei Steine des Typs 24 (Zielart: Haussperling) sowie zwei Steine des Typs 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze) einzusetzen; die Maßnahmenumsetzung erfolgt zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahme.

Empfohlene Maßnahmen:

- E 01** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.
- E 02** Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den Neubauten verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.
- Hinweis zur Bauweise: Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.*
- E 03** Ökologische Baubegleitung: Die Ausführungsplanung (auch in der Projektvorbereitungsphase einschließlich der Erstellung eines detaillierten Zeitplanes für die Maßnahmenumsetzung und der fachlichen Begleitung der Abbruchmaßnahmen) und Überwachung zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen - insbesondere bei der Umsetzung von Gehölz- und Habitat-Schutzmaßnahmen, bei der Installation von Hilfsgeräten und der Erstellung entsprechender Ergebnisdokumentationen, bei der Festlegung und Abgrenzung der Baufeldgrenzen, der Höhlen-Nachsuche sowie der bauzeitlichen Verhinderung von Stoffeinträgen - hat durch eine fachlich qualifizierte Person zu erfolgen.

7. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich bisher das Erfordernis für die Gruppe der Fledermäuse, 30 Vogelarten sowie für die Einzelarten Haselmaus, Zauneidechse, Steinkrebs und Spanische Flagge eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Fledermäuse, Haselmaus, Zauneidechse und Spanische Flagge sowie für fünf Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* erfolgt dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* waren nicht nachweisbar, bzw. sind auch in Anbetracht der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt. Im Zuge der notwendigen Umsiedlung der Zauneidechse ist allerdings grundsätzlich von der Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Ausnahmeerfordernis

Aus formalen Gründen ist zur Realisierung der Maßnahme V 09 (Fang und Umsiedlung) für die Zauneidechse ein Ausnahmeerfordernis gegeben.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Flächenentwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Lindenhof“ kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 03. September 2014



Dr. Jürgen Winkler

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe Säugetiere (exklusive Fledermäuse)

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Teilgruppe Fledermäuse

Arten mit Bindung an Gebäude-Quartiere (*Gruppenbetrachtung*)

Teilgruppe Vögel

Feldsperling (*Passer montanus*)

Girlitz (*Serinus serinus*)

Haussperling (*Passer domesticus*)

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Teilgruppe Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Teilgruppe Sonstige Arten

Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*)

Teilgruppe Säugetiere (exklusive Fledermäuse)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i> – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	G
	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	D
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
unbekannt			
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
unbekannt			
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
unbekannt			
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Die Haselmaus besiedelt vornehmlich Waldränder, sonnige Lichtungen oder sonnige Waldflächen mit Unterholz, kommt aber auch in feuchten Wäldern (Hartholzaue) vor; charakteristisch sind kleinräumig wechselnde Bestände von Gehölzen und fruchttragenden Sträuchern; bei geeignetem Habitatangebot (reich strukturierte Parklandschaften, Obstgärten) dringt die Art auch in besiedelte Bereiche vor; die Überwinterung erfolgt in Kugelnestern am Boden oder in Bodennähe, während die Schlafnester in Sträuchern, Bäumen oder Nistkästen angelegt werden</i>		
Verbreitung	<i>Das Verbreitungsbild in Deutschland zeigt sich noch sehr lückenhaft, während in Hessen eine großflächige Verbreitung mit Schwerpunkten im Westerwald, Taunus, Osthessischem Bergland, Vogelsberg und Rhön – wobei aber auch Nachweise aus dem Rhein-Main-Gebiet vorliegen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes und des im Naturraum nachgewiesenen Vorkommens, ist auch ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von besetzten Winternestern bei den Rodungen</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Gezielte Nachsuche vor der Gehölzrodung und ggf. Bergung (V 01)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 01 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirksame Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i> – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht überschritten, da ggf. angetroffene Haselmäuse in geeignete Ersatzhabitats umgesetzt werden; die Art ist zudem unempfindlich gegenüber Störreize des anthropogenen Umfeldes und nutzt auch siedlungsnah Habitats</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der Gehölzbestände werden potenziell nutzbare Quartierstrukturen der Haselmaus zerstört</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Das Nutzungskonzept sieht - zumindest in Teilbereichen – die Inanspruchnahme von Gehölzflächen vor</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Umfeld des Vorhabensbereiches – insbesondere entlang des Linnenbaches - sind großflächig geeignete Gehölzstrukturen vorhanden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
		<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen	
		<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Teilgruppe *Fledermäuse*

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Gebäude-Quartieren – Blatt 1		
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	<i>entfällt</i>
		<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	<i>entfällt</i>
Erhaltungszustand	in Hessen <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in der EU <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise		Betroffen sind nur Arten, die Gebäudequartiere als Wochenstuben oder als Schlafplätze nutzen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies vor allem Breitflügel-fledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus, daneben – seltener – Flughautfledermaus.		
Verbreitung		<i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell		<i>Aufgrund des vorhandenen Gebäudebestands und des mit Natursteinen ausgeführten Brückenbauwerkes ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Bei Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten können Tiere in Gebäude bzw. Bauwerksquartieren getötet oder verletzt werden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Fledermausschonendes Vorgehen bei den genannten Arbeiten (V 02)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 02 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirkende Maßnahmen</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Gebäude-Quartieren – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die in Frage kommenden Arten ggf. bereits aktuell im vorhandenen Gebäudebestand Quartierstrukturen nutzen</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden bzw. der Brücke denkbar.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die genannten Arbeiten sind auch ohne das begutachtete Vorhaben jederzeit möglich</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Das Vorhabensgebiet liegt funktional weitgehend isoliert im Außenbereich, so dass die Arten dieser Gruppe nur wenige Ausweichhabitats besetzen können, woraus sich die Notwendigkeit ergibt, zumindest für eine Übergangsphase CEF-Maßnahmen zu realisieren; perspektivisch erfolgt der Strukturersatz durch den Einbau von Quartiersteinen (K 01, K 02)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Für die Übergangsphase bis zur Funktionsübernahme der einzubauenden Quartiersteine (K 01, K 02) müssen hilfswise Fledermauskästen im Funktionsraum angeboten werden (C 01)</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Teilgruppe Vögel

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als Gastvogelart eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling (Passer montanus) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im potenziellen Siedlungsraum der Art zwar geringfügig erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; weiterhin dringt der Feldsperling vor allem im Herbst und Winter bis in die Siedlungsrandbereiche vor</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aktuell nur Gastvogelart im geplanten Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes und des im Naturraum nachgewiesenen Vorkommens, ist auch ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen bei Gehölzrodungen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit (V 05) sowie Gehölzerhalt und –schutz (V 06, V 07)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahmen V 05 bis V 07 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passive Maßnahmen</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im Siedlungsraum der Art zwar erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; zudem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die Rodung der innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölze ist als (potenzieller) Bruthabitatverlust zu bewerten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit (V 05) sowie Gehölzerhalt und –schutz (V 06, V 07)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; stärkere anthropogene Bindung als Feldsperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als potenzielle Brutvogelart eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von flugunfähigen Jungvögeln durch unangepasste Durchführung von Abriss-, Umbau- und Sanierungsarbeiten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zeitliche Beschränkung der Abriss-, Umbau- und Sanierungsarbeiten (V 04)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirkende Maßnahmen</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die Art bereits aktuell im Plangebiet zu beobachten war und zudem an das anthropogene Umfeld und die damit verbundenen störökologischen Quellen angepasst ist</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Zuge von Abriss-, Umbau und Sanierungsarbeiten können zeitlich befristete Strukturverluste entstehen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Abriss, Umbau und Sanierung außerhalb der Brutzeit (V 04)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Das Vorhabensgebiet liegt funktional weitgehend isoliert im Außenbereich, so dass der Haussperling aufgrund seiner synanthropen Orientierung nur wenig Ausweichhabitate besetzen kann, woraus sich die Notwendigkeit ergibt, zumindest für eine Übergangsphase CEF-Maßnahmen zu realisieren; perspektivisch erfolgt der Strukturersatz durch den Einbau von Niststeinen (K 02)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Für die Übergangsphase bis zur Funktionsübernahme der einzubauenden Niststeine (K 02) müssen hilfswise Nistkästen im Funktionsraum angeboten werden (C 02)</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als potenzielle Brutvogelart eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen bei Gehölzrodungen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit (V 05) sowie Gehölzerhalt und –schutz (V 06, V 07)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahmen V 05 bis V 07 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passive Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im potenziellen Siedlungsraum der Art zwar geringfügig erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; weiterhin zeigt die Art synanthrope Tendenzen und dringt bis in die Hausgärten vor</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die Rodung der innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölze ist als (potenzieller) Bruthabitatverlust zu bewerten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit (V 05) sowie Gehölzerhalt und –schutz (V 06, V 07)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelte Biotope: Auwälder, Feldgehölze, Parks, Gärten sowie Waldränder an feuchten Wiesen; Koloniebrüter, oft mehrere Nester auf einem Baum (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als potenzielle Brutvogelart eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen bei Gehölzrodungen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit (V 05) sowie Gehölzerhalt und –schutz (V 06, V 07)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahmen V 05 bis V 07 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passive Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im potenziellen Siedlungsraum der Art zwar geringfügig erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; weiterhin dringt die Wacholderdrossel vor allem im Herbst und Winter bis in das unmittelbare Siedlungsumfeld vor.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die Rodung der innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölze ist als (potenzieller) Bruthabitatverlust zu bewerten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit (V 05) sowie Gehölzerhalt und –schutz (V 06, V 07)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Teilgruppe Reptilien

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Die Art benötigt offene, lockergründige Böden, möglichst mit Hohlräumssystemen sowie dichter bewachsenen Bereichen und Mikrohabitatstrukturen wie Totholzanteile, Steine und Blöcke; zwingende Voraussetzung ist zudem eine thermische Überprägung des Siedlungsareals, da die wechselwarmen Tiere auf eine gute Wärmeversorgung angewiesen sind; geeignete Habitatstrukturen, die die genannten Vorkommensvoraussetzungen bieten sind Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Waldränder und Wiesenraine, Bahndämme, Heideflächen und Dünen, aber durchaus auch entsprechend ausgebildete Gartenflächen.		
Verbreitung	Weit verbreitet; in Hessen nahezu flächendeckend, fehlt hier nur in den höheren Mittelgebirgslagen		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum belegt; die Art wird hier als resident eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Im Zuge der Erdbauarbeiten (vor allem Abschieben des Oberbodens) können Tiere in den aufgesuchten Verstecken getötet werden</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Die im Gebiet vorkommenden Zauneidechsen sind vor Baubeginn zu fangen und umzusiedeln (V 09)</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist nicht auszuschließen, dass auch bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen (V 09) einzelne Tiere im besiedelten Habitat verbleiben und somit den genannten Verbotstatbeständen ausgesetzt werden</i>	
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da es sich bei dem Plangebiet um eine Insellage handelt, muss davon ausgegangen werden, dass alle strukturell geeigneten Bereiche bereits besiedelt sind, ein Ausweichen daher nicht oder nur bedingt möglich ist</i>	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) – Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) – Fortsetzung ...			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist nicht auszuschließen, dass bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V 09 einzelne Tiere verletzt oder sogar getötet werden</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art nutzt punktuell kleine Areale des Plangebietes als Siedlungsraum; durch die geplante Flächennutzung verliert sie dieses angestammte Siedlungsareal (vgl. unten), so dass sich dadurch die Frage einer störokologischen Belastung nicht mehr stellt</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Der nahezu vollständige Verlust der innerhalb des Vorhabensgebietes besetzten Habitate ist bei Umsetzung des Planung – zumindest zeitlich begrenzt - unvermeidbar</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die relevanten Habitatstrukturen liegen im Nahbereich des vorhandenen Weges bzw. im Umfeld der Bestandsgebäude, die als Kernzone der geplanten baulichen Nutzung bzw. des notwendigen Ausbaus der Erschließung zu betrachten sind</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da es sich strukturell um verinselte Habitatstrukturen handelt, muss davon ausgegangen werden, dass alle strukturell geeigneten Bereiche bereits besiedelt sind, ein Ausweichen daher nicht oder nur bedingt möglich ist</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Entsprechend geeignete Habitate können im räumlichen Umfeld geschaffen und für die Umsetzung genutzt werden (C 03)</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			

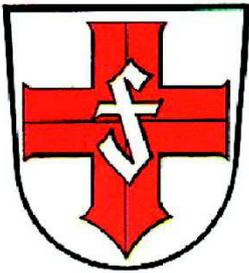
Artenschutzrechtliche Prüfung:		Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) – Blatt 3	
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG			
Ausnahmegründe			
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 (7) S. 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vor		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Die Umsetzung des Vorhabens liegt im öffentlichen Interesse</i>
Prüfung von Alternativen			
Gibt es eine zumutbare Alternative?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Fang und Umsiedlung sind als optimale Vermeidungsmaßnahme zu bewerten</i>
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes			
Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff		<i>schlecht (individuenarmer Bestand)</i>	
Erhaltungszustand in Hessen		<i>günstig</i>	
Erhaltungszustand in Deutschland		<i>ungünstig-unzureichend</i>	
Erhaltungszustand in der EU		<i>günstig</i>	
Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch das Vorhaben entsteht bei der derzeit geplanten Umsetzung ein vollständiger Habitatverlust, ein Erlöschen der lokalen Population erfolgt.</i>
Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischer Ebene verschlechtern?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Population bleibt durch die geplanten Maßnahmen nahezu vollständig im Landschaftsraum erhalten; zudem handelt es sich nur um eine individuenarme Population, die für übergeordnete Populationsbetrachtungen irrelevant ist.</i>
Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Population möglich (FCS-Maßnahmen)?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Entfällt, da durch die Umsiedlung die Population nahezu vollständig im Landschaftsraum verbleiben wird</i>
Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Entfällt (vgl. oben)</i>
Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Entfällt, da die Art einen günstigen Erhaltungszustand besitzt</i>
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme möglich		<input type="checkbox"/> Ausnahme nicht möglich	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden		<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrolle (1-jährig, Auflage der Ausnahmegenehmigung)	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt			

Teilgruppe *Sonstige Arten*

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Spanische Flagge (<i>Euplagia quatripunctaria</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
FFH-RL-Anhang II-Art	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
unbekannt			
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
unbekannt			
Erhaltungszustand in der EU	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>„Verschiedenbiotopbewohner“, der trockene und sonnige sowie feuchte und halbschattige Standorte bewohnt; Primärstandorte sind Laubmischwälder, Lichtungen, Außen- und Innensäume, warme Hänge, felsige Täler, Fluss- und Bachränder. Bevorzugte Vegetationstypen sind das Trifolium medii, Onopordion acanthii, Epilobium angustifolii, Sambuco salicion, Atropion, Senecionetum fuchsii und Rubetum idaei. Bei der Nahrungsaufnahme zeigen die erwachsenen Falter eine deutliche Präferenz für den Wasserdost (Eupatoria cannabina), Die Larven sind polyphag, vor der Überwinterung leben sie an diversen Kräutern und Sträuchern (u. a. Brennessel, Weidenröschen), danach an diversen Sträuchern wie Brombeere und Hasel.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland fast ausschließlich in Mittel-, Süd- und Südostdeutschland; in Hessen nahezu flächendeckend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Bewertung erfolgt als gutachterliche Einschätzung, da keine gezielte Erfassung durchgeführt wurde; aufgrund der herrschenden Standortbedingungen ist zumindest punktuell im Gewässerrandstreifen des Linnenbachs von einem Vorkommen auszugehen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Tötung von Larvalstadien durch die Beseitigung der Brachestruktur</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die als potenzielles Reproduktionshabitat genutzte Brachfläche kann verschont werden (V 10)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>

Artenschutzrechtliche Prüfung: Spanische Flagge (<i>Euplagia quatripunctaria</i>) Blatt 2			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) – Fortsetzung ...			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirksame Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art ist nicht empfindlich gegenüber störökologischen Reizen wie Lärm oder Bewegung; im Bereich des Potenzialhabitates war durch den Lindenhof und die im Umfeld stattfindende Bewirtschaftung die Vorbelastung durch Licht schon gegeben; ein Überschreiten der Erheblichkeitsgrenze ist nicht zu erwarten, da die Nutzung zukünftig nur periodisch auftreten wird und eine Lichtbelastung in den Abendstunden nur selten wirksam werden wird.</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eine Überbauung oder Umnutzung des Gewässerrandstreifens würde zum Verlust eines (potenziell) besetzten Habitates führen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die erkannte und gut abgrenzbare Habitatstruktur kann verschont werden (V 10)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Entlang des Linnenbachs sind geeignete Ausweichlebensräume vorhanden; zudem entfällt die Beeinträchtigungswirkung maßnahmenbedingt vollständig</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

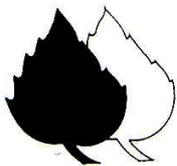
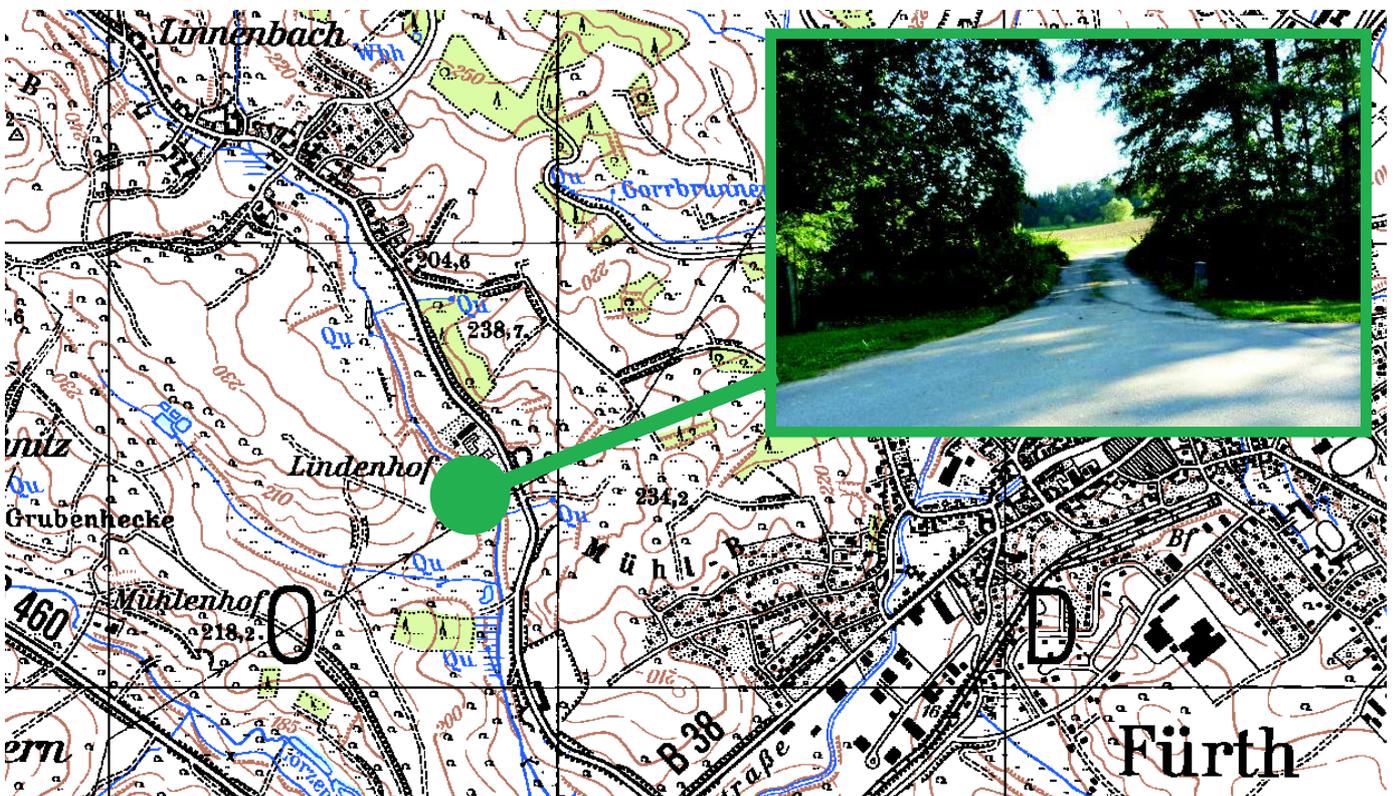
Artenschutzrechtliche Prüfung: Spanische Flagge (<i>Euplagia quatripunctaria</i>) Blatt 3	
Zusammenfassung	
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 4)	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 4)!	



Gemeinde Fürth – Ortsteil Linnenbach

Bebauungsplan *Am Lindenhof*

FFH-Vorprüfung



Dr. Jürgen Winkler

Steinbühl 11

64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

September 2014



Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25

Eingesetztes Bild: Blick von Nordosten auf den Brückenbereich

Bearbeitung



Dr. Jürgen Winkler



Inhalt

1.	Relevanz der Vorprüfung und betroffenes Schutzgebiet.....	4
2.	Wirkfaktoren des Vorhabens	5
3.	Beschreibung, Kurzcharakteristik und Entwicklungsziele für betroffene Gebiete der Natura 2000-Kulisse.....	6
4.	Ausgangssituation	7
4.1	Charakterisierung im Rahmen der GDE (2007)	7
4.2	Reale Bestandssituation (2010).....	9
5.	Wirkungsanalyse in Hinblick auf die Erhaltungszielsetzungen	10
5.1	Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Anhang I)	10
5.2	Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II).....	13
5.3	Arten der Vogelschutz-Richtlinie (Anhang I)	16
6.	Maßnahmen zur Minderung der Eingriffserheblichkeit.....	17
6.1	Maßnahmen mit Zielorientierung ‚LRT – FFH-Anhang I‘	17
6.2	Maßnahmen mit Zielorientierung ‚Leitarten – FFH-Anhang II‘	18
6.3	Maßnahmen mit Zielorientierung ‚Leitarten – VSRL-Anhang I‘	19
7.	Summationswirkungen mit anderen Vorhaben	20
8.	Prognose der möglichen Beeinträchtigungen des Schutz- gebietes und der wertgebenden Arten.....	21

Vorprüfung der Verträglichkeit im Hinblick auf Schutzgründe und Entwicklungsziele der NATURA 2000-Kulisse¹

1. Relevanz der Vorprüfung und betroffenes Schutzgebiet

Innerhalb des Geltungsbereiches des zu begutachtenden Bebauungsplanes befindet sich ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb, der von den früheren Besitzern nicht mehr weitergeführt werden kann. Das Gelände wurde bereits an die ‚Christliche Gemeinde in Linnenbach e.V.‘ verkauft, die hier ein Aktivitätszentrum errichten möchte. Die Gemeinde Fürth will mit der vorliegenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben schaffen. Da hierzu die Brücke über den Linnenbach ertüchtigt werden muss, kommt es zu einer direkten Betroffenheit des FFH-Gebietes² 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ mit einer Gesamtfläche von rd. 124 ha. Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im räumlichen oder funktionalen Umfeld.

Allein aufgrund der direkten Betroffenheit eines Natura 2000-Gebietes ist bereits die Relevanz einer Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Erhaltungszielsetzung der Natura 2000-Kulisse gegeben. Die Prognose erfolgt auf der Datenbasis der verfügbaren Grunddatenerfassung (GDE) aus dem Jahr 2007. Eigene, vorhabensbezogene Erfassungen sind zudem für die strukturelle Situation im betroffenen Teilgebiet sowie für die wertgebenden Artenerfolge.

Aufgrund möglicher Verluste von Lebensraumfunktionen und/oder Beeinträchtigungen durch das Vorhaben kann es zu Beeinträchtigungen der Gebietsfunktionen und den Vorkommen wertgebender Arten kommen. Gemäß § 34 BNatSchG und § 16 HAGBNatSchG besteht vor Zulassung des Vorhabens die Pflicht zur Prüfung der Vorhabensverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes.

¹ Gesamtheit aller Natura 2000-Gebiete im funktional zusammenhängenden Umfeld des Vorhabensbereiches; hierzu rechnen Vogelschutzgebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie (VS-RL; 79/409/EWG) und FFH-Gebiete

² Schutzgebiet gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL; 92/43/EWG)



2. Wirkfaktoren des Vorhabens

Der betroffene Brückenstandort liegt im Geltungsbereich des FFH-Gebietes 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘. Durch die ggf. davon ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf die wertgebenden Arten und Lebensraumtypen des Schutzgebietes nicht auszuschließen. Bei der Beschreibung dieser Wirkfaktoren ist zwischen

- Anlagebedingten Wirkfaktoren
- Baubedingten Wirkfaktoren und
- Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden:

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Da es sich nur um die Ertüchtigung eines bestehenden Bauwerkes handelt ist von keinen relevant über den status-quo hinausgehenden baulichen Anlagen auszugehen. Da die Brücke den Status eines Kulturdenkmals besitzt, sind Änderungen an dem noch weitgehend im Originalzustand erhaltenen Naturstein-Brückenbogen aus Gründen der Denkmalpflege kaum genehmigungsfähig. Daher ist angedacht, die nicht mehr originalen Brückenaufbauten aus Asphalt und Beton zu entfernen und durch eine frei gespannte Betonplatte oberhalb des historischen Bauwerks zu ersetzen. Die jeweiligen Widerlager bzw. Auflagefundamente liegen dabei deutlich außerhalb des Gewässerprofils, wodurch jegliche Eingriffe in den unmittelbaren Bachbereich ausgeschlossen werden können. Nachdem die historische Bogenbrücke dann keine lastabtragende Funktion mehr hat, sind Sanierungsarbeiten an dem Natursteinbogen voraussichtlich nicht erforderlich. Als mögliche Planungsalternative bleibt allerdings auch die Weiternutzung der bestehenden Brücke (geringere Auflast durch reinen Pkw-Verkehr, wobei lediglich die beidseitigen Absturzsicherungen (Geländer) zu erneuern wären, wodurch ebenfalls keinerlei Auswirkungen auf das Gewässer ausgelöst würde. In Anbetracht der geschilderten Planszenarien sind daher relevant beeinträchtigende Wirkmechanismen ausschließbar.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Faktoren sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Als Wirkfaktoren zu nennen sind insbesondere die Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen und Materiallager. Ebenfalls hierher zu stellen sind Geräusch- und Staubemissionen, Erschütterungen sowie Baustellenverkehr. Die beschriebenen Wirkfaktoren beeinträchtigen die Vorkommensbedingungen im Gewässer selbst nicht bzw. nicht in erheblichem Maße. Denkbar sind jedoch kleinflächige Rücknahmen des Ufergehölzbestandes obwohl diese ober- und unterhalb der Querungsstelle aktuell nicht bis an den Durchlass heranreicht. Die Rücknahme darf nur durch ‚Auf-den-Stock-setzen‘ erfolgen um einen dauerhaften Strukturverlust zu vermeiden.

Eine bauzeitliche Umleitung des Fahrzeugverkehrs erfolgt weiträumig über bestehende Wirtschaftswege, zusätzliche Eingriffswirkungen auf das Gewässer und sein Umfeld bzw. das Schutzgebiet, sind dadurch ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Da es sich nur um die Ertüchtigung eines bestehenden Bauwerkes handelt, mit dem Ziel die bisherige Nutzung weiter aufrechterhalten zu können, kommt es auch zukünftig zu keinen relevanten Veränderungen der betriebsbedingten Wirkfaktoren über den status-quo hinaus. Dementsprechend sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen für die wertgebenden Arten und Lebensraumtypen des Schutzgebietes auszuschließen.

3. Beschreibung, Kurzcharakteristik und Entwicklungsziele für betroffene Gebiete der Natura 2000-Kulisse

Das FFH-Gebiet 6318-307 ‚*Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche*‘ wird durch den Eingriff direkt betroffen. Es umfasst einen Großteil des Gewässersystems der Weschnitz. Das Gebiet beginnt dabei etwa an der nördlichen Gemeindegrenze von Mörlenbach (Südgrenze des NSG ‚*Weschnitzau* von Rimbach- und Mörlenbach‘) und reicht durchgängig bis zur Ortslage Fürth und beginnt dann wiederum oberhalb des Rückhaltebeckens Krumbach und umfasst den folgenden Gewässerabschnitt bis zur Quellregion. Mit in das Schutzgebiet einbezogen sind die Seitenbäche Brombach, Fahrenbach, **Linnenbach**, Lörzenbach, Waldbach, Zotzenbach, Münschbach und Mörlenbach; teils durchgängig, teils durch Ortslagen unterbrochen, teils inklusive weiterer Nebengewässerverästelungen. Gegenstand der Schutzausweisung ist der Gewässerlauf in seiner Ausdehnung zwischen den beiden Uferoberkanten einschließlich eines beidseitigen Gewässerrandstreifens von 10 m. Im Standarddatensatz des Gebietes ist in den Rubriken Kurzcharakteristik, Begründung und Entwicklungsziele zu entnehmen:

Kurzcharakteristik

Naturnahe Fließgewässerabschnitte im Bereich des Oberlaufes der Weschnitz und ihrer Zuflüsse.

Begründung der Schutzwürdigkeit

Sicherung der Unterwasservegetation und des Vorkommens der Groppe und des Bachneunauges

Entwicklungsziele

*Sicherung der Unterwasservegetation und der bestehenden Populationen von Groppe und Bachneunauge durch Erhaltung unverbaubarer naturnaher Gewässerabschnitte; vom Regierungspräsidium, Obere Naturschutzbehörde mündlich auch für die Sicherung der bestehenden Population des Steinkrebsses und des prioritären Lebensraumtypes *91E0 ergänzt*

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

*Gewässerbefestigung, Verrohrung, Einwanderung nicht heimischer Arten, Schutt-
ablagerungen und Sohlabstürze*

Konkrete **Erhaltungszielsetzungen** werden für insgesamt drei Lebensraumtypen (LRT) und drei Arten der lokalen Gewässerfauna formuliert. Die exakte Zielfestlegung ist in den Kapiteln 5.1 und 5.2 dargestellt.

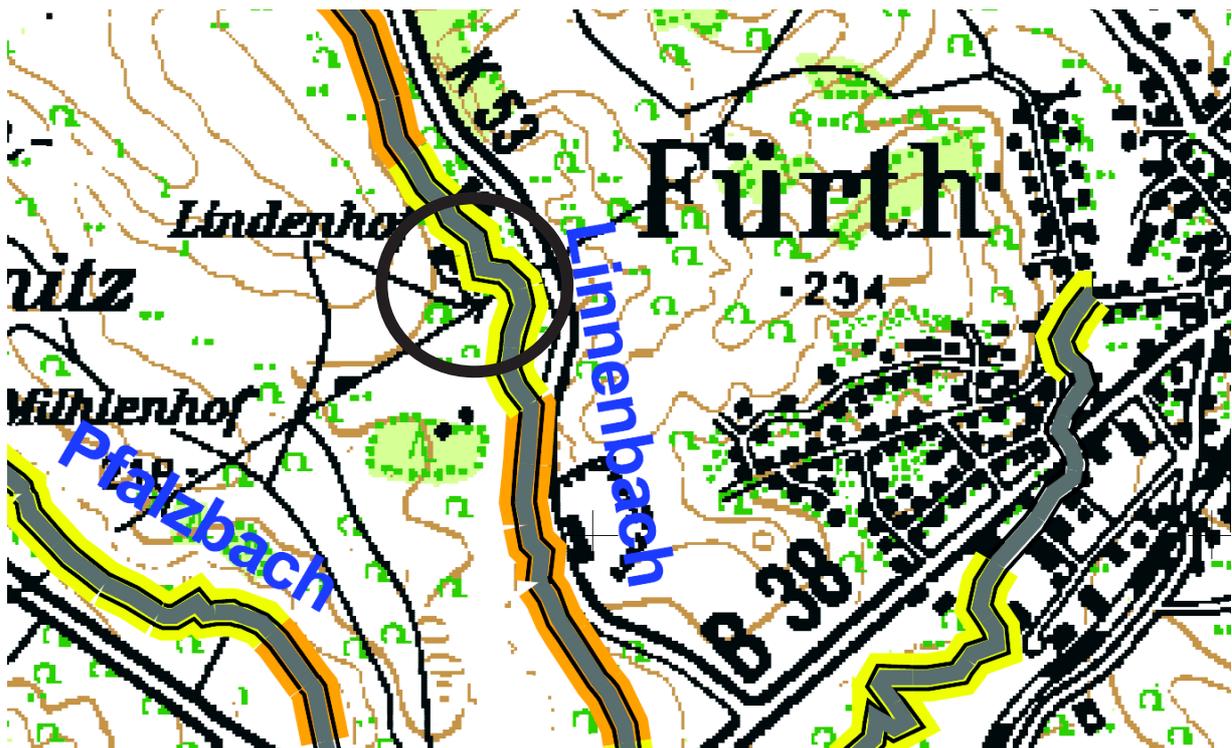
4. Ausgangssituation

4.1 Charakterisierung im Rahmen der GDE (2007)

Nachstehend werden die kartographisch in der GDE für den Vorhabensbereich (schwarzer Kreis) am Linnenbach getroffenen Charakterisierungen des Gewässerlaufes und seiner Ufer – differenziert nach Themenbereichen - dargestellt:

Vorkommen von Lebensraumtypen und Leitarten (FFH-RL, Anhang I + II)

- Lebensraumtyp: *91E0 – Erhaltungszustand ‚B‘ (in der nachstehenden Abbildung ‚gelb‘ gekennzeichnet)
- Fischfauna: Untersuchungsstelle 17 direkt im betroffenen Bereich; Nachweise in 2007: negativ für Groppe (0 Individuen) und Bachneunauge (0 Individuen)
- Steinkrebs: Keine Untersuchungsstelle im funktionalen/weiteren Umfeld
- Nutzungstypen: Gewässerunterhaltung und intensive sonstige Nutzung (rechtsufrig) sowie Gewässerunterhaltung, Obstbaumpflege und sonstige Nutzung (linksufrig)



Ökomorphologische Gegebenheiten

- Profiltyp: variierendes Erosionsprofil
- Sohlenstruktur: naturnahe Sohlstrukturen und Substrate
- Sohlensubstrate: Sand und Kies

Entwicklungszielsetzung

Entwicklungsziel: Erweiterung, Verbesserung und Vernetzung

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Tiefenerosion: deutliche bis übermäßige Eintiefungsprozesse
Begradigung: unbegradigt, nur vereinzelt geringfügige Lauffixierungen
Sohlenverbau: ohne Sohlverbau
Uferverbau: ohne Uferverbau
Querverbau: fehlt im Betrachtungsraum
Verrohrung: fehlt im Betrachtungsraum

Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Breitenvarianz: Sicherung/Entwicklung der vorhandenen Breitenvarianz
Durchgängigkeit: ohne Maßnahmenvorschläge im Eingriffsbereich
Laufkrümmung: Sicherung des Krümmungsverhaltens in (weitgehend) unbegradigten Bereichen; weitere Laufentwicklung zulassen; Bereiche in Restriktionslagen wie Siedlungen/Verkehrswege werden von krümmungsverbessernden Maßnahmen ausgenommen
Profiltyp: ohne Maßnahmenvorschläge
Sohlenerosion: Umwandlung der Tiefenerosion zur Lateralerosion, partielle Uferabflachung und Verbesserung der Lateralentwicklung durch Beseitigung von Verbau/Befestigung bzw. schonende Teillichtung der Ufergehölze **sowie** Tiefenerosion einschränken; Sicherung lokaler Erosionsbasen, Verbesserung der Breitenvarianz und/oder Förderung gewundener Wasserläufe; Maßnahmen zeitlich gestreckt steuern; in Restriktionslagen Hochwasserschutz beachten
Sohlenstruktur: Sicherung der regionstypischen Art und Verteilung der Sohlsubstrate bei Erhaltung der Substratvielfalt
Sohlenverbau: ohne Maßnahmenvorschläge
Strömung: Verbesserung/Entwicklung des Strömungsverhaltens durch Einbringen von Totholz; bei fehlender Eigendynamik Profil und Breitenvarianz durch Baumaßnahmen umgestalten; in Restriktionslagen geringe Maßnahmen im Sohlbereich
Uferverbau: ohne Maßnahmenvorschläge
Verrohrung: ohne Maßnahmenvorschläge im Eingriffsbereich

4.2 Reale Bestandssituation (2013)

Eine Überprüfung der tatsächlichen Bestandssituation im unmittelbar betroffenen Vorhabensbereich ergab im Wesentlichen eine strukturelle Übereinstimmung mit den Darstellungen der GDE.

Die aktuelle Nachsuche nach Fischen und Rundmäulern ergab keine Nachweise für die beiden wertgebenden Arten – grope und Bachneunauge - des Schutzgebietes. Auch ein Vorkommen der dritten wertgebenden Art – Steinkrebs – konnte ausgeschlossen werden. Die aktuellen Nachweisdaten decken sich somit mit den Ergebnissen der Untersuchungen im Rahmen der GDE (2007).

Eine optisch illustrierte Darstellung der aktuellen Bestandssituation, ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen. Anzumerken ist hierbei, dass die reale, tatsächlich vorhandene Bestandssituation abgebildet und nachfolgend betrachtet und bewertet wird, da sie im betroffenen Bereich im Grundsatz der Bestandsgrundlage der GDE entspricht! Anzumerken ist allerdings, dass der Gehölzbestand beidufig – ober- und unterhalb des Brückenbauwerkes – nur bis auf etwa 5 m an die jeweiligen Portale herantritt.

Abbildung 1

Blick von Nordosten auf das bestehende Brückenbauwerk und den beidseitig anschließenden Ufergehölzbestand



5. Wirkungsanalyse in Hinblick auf die Erhaltungszielsetzungen

5.1 Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Anhang I)

Für das FFH-Gebiet 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ sind für insgesamt drei Lebensraumtypen in der Natura 2000-Verordnung entsprechende Erhaltungsziele formuliert. Für diese drei wertgebenden Lebensraumtypen des FFH-Gebietes erfolgt im Anschluss tabellarisch eine wertende Betrachtung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der für sie definierten Erhaltungszielsetzung durch das Vorhaben. Hierbei werden die in Kapitel 2 aufgelisteten anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren als Bewertungsgrundlage herangezogen.

Lebensraumtyp (gemäß Anhang I)	Vorkommen im Vorhabensgebiet
<p>Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculo-fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> (FFH-Code 3260)</p>	<p>In dem betroffenen Gewässerabschnitt sind keine derart zu klassifizierenden Vegetationsgesellschaften vorhanden; auch die GDE macht für den Vorhabensbereich keine entsprechenden Angaben.</p> <p>Vorhabensbedingt sind daher auch jegliche Beeinträchtigungen dieses LRTs auszuschließen.</p>
<p>Erhaltungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik ➤ Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen ➤ Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit auetypischen Kontaktlebensräumen 	<p>Durch die Bauwerkserüchtigung sind keine relevanten Veränderungen gegenüber dem status-quo zu erwarten; ein Eintrag von Baustoffen während der Bauzeit ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen (vgl. Kapitel 6.2); demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels auszuschließen.</p> <p>Die biologische Durchgängigkeit bleibt bei der geplanten Bauwerkserüchtigung gewährleistet, da Eingriffe in den Uferbereich oder in das Fließgewässer selbst (fließende Welle, Gewässersohle) vollständig vermieden werden (vgl. Kapitel 6.2); demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels auszuschließen.</p> <p>Durch die Bauwerkserüchtigung sind keine relevanten Veränderungen gegenüber dem status-quo zu erwarten; demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels auszuschließen.</p>

Lebensraumtyp (gemäß Anhang I)	Vorkommen im Vorhabensgebiet
<p>Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) (FFH-Code *9180)</p>	<p>In dem betroffenen Gewässerabschnitt sind keine derart zu klassifizierenden Waldgesellschaften vorhanden; auch die GDE macht für den Vorhabensbereich keine entsprechenden Angaben.</p> <p>Vorhabensbedingt sind daher auch jegliche Beeinträchtigungen dieses LRTs auszuschließen.</p>
<p>Erhaltungsziele:</p> <p>➤ Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik</p>	<p>Durch das Vorhaben sind keine Veränderungen gegenüber dem status-quo zu erwarten, da keine Einleitungen und baulichen Veränderungen des Profils vorgesehen sind; ein Eintrag von Baustoffen während der Bauzeit ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen (vgl. Kapitel 6.2); demnach sind diesbezüglich erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auszuschließen.</p>
<p>Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) (FFH-Code *91E0)</p>	<p>Bei diesem Lebensraumtyp handelt es sich um fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenauwälder; ferner sind die Weichholzaunen (<i>Salicion albae</i>) an regelmäßig und oft überfluteten Flussufern miteingeschlossen; Charakterarten sind je nach Typ <i>Alnus glutinosa</i>, <i>Alnus incana</i>, <i>Fraxinus excelsior</i>, <i>Salix alba</i>, <i>Salix fragilis</i>; typische Begleitarten (Gehölze) sind bspw. <i>Acer pseudoplatanus</i>, <i>Populus nigra</i>, <i>Prunus padus</i>, <i>Rubus caesius</i>, <i>Salix viminalis</i> oder <i>Salix purpurea</i>.</p> <p>Die Grunddatenerhebung (GDE, 2007) stellt für den Betrachtungsabschnitt beidufig das Vorhandensein dieses Lebensraumtypes fest; seine Ausbildung wird mit Erhaltungszustand ‚B‘ angegeben.</p> <p>Vorhabensbedingt sind keine Eingriffe in den Ufergehölzbestand des Linnenbachs vorgesehen; ggf. sind im Rahmen der Baufeld-Festlegung kleinräumige, temporäre Rücknahmen von Ufergehölzen unvermeidbar.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind nur dann auszuschließen, wenn die in Kapitel 6.1 formulierten Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dort).</p>

Lebensraumtyp (gemäß Anhang I)	Vorkommen im Vorhabensgebiet
<p>Erhaltungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen ➤ Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik ➤ Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auentypischen Kontaktlebensräumen 	<p>Durch das Vorhaben werden keine Gehölzbestände dauerhaft in Anspruch genommen; daher sind keine Veränderungen gegenüber dem status-quo zu erwarten; demnach sind diesbezüglich erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auszuschließen; ggf. bauzeitlich durchzuführende Bestandsrücknahmen zum langfristigen Schutz der Ufergehölze und damit des LRTs erfolgen durch ‚Auf-den-Stock-setzen‘ und sind mit einer ordnungsgemäßen Pflege vergleichbar und nicht als Eingriff zu werten; diese ggf. betroffenen Baumindividuen sind vorab auf das Vorhandensein von Baum-oder Spechthöhlen zu untersuchen; beim Vorhandensein von Höhlen sind die Bäume zu erhalten, das Baufeld umzuorientieren (vgl. dazu auch Kapitel 6.1).</p> <p>Durch die Bauwerkstüchtigung sind keine relevanten Veränderungen gegenüber dem status-quo zu erwarten; demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels auszuschließen.</p> <p>Durch die Bauwerkstüchtigung sind keine relevanten Veränderungen gegenüber dem status-quo zu erwarten; demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels auszuschließen.</p>

Für die prioritären Lebensraumtypen (LRT) *91E0 und *9180 sowie für den LRT 3260 sind relevante, vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II)

Für das FFH-Gebiet 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ sind in der Natura 2000 Verordnung für drei Arten entsprechende Erhaltungsziele formuliert. Für diese Arten erfolgt im Anschluss tabellarisch eine wertende Betrachtung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der für sie definierten Erhaltungszielsetzung durch das Vorhaben. Hierbei werden die in Kapitel 2 aufgelisteten anlage-, bau- und vor allem betriebsbedingten Wirkfaktoren als Bewertungsgrundlage herangezogen.

Art	Nachweisparameter	Vorkommensvoraussetzung im Vorhabensgebiet
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	Jahr: 2007 Status: fehlend Jahr: 2013 Status: fehlend	<p>Die Groppe besiedelt barrierefreie, von Grobsubstraten geprägte Oberlaufregionen von Fließgewässern; diese Hohlraumssysteme sind besonders wichtig hinsichtlich ihrer Bedeutung als Laichhabitats und für die Jungfischentwicklung dieser Art.</p> <p>Der betroffene Gewässerabschnitt ist mäßig anthropogen beeinflusst; die Groppe fehlt im Vorhabensbereich sowie im Linnenbach völlig.</p> <p>Beeinträchtigungen der Art sind dementsprechend schon im Grundsatz auszuschließen</p>
Erhaltungsziele: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern ➤ Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden 		<p>Die biologische Durchgängigkeit bleibt bei der geplanten Bauwerksertüchtigung gewährleistet, da Eingriffe in den Uferbereich oder in das Fließgewässer selbst (fließende Welle, Gewässersohle) vollständig vermieden werden, dies umfasst auch die Vermeidung von Eingriffen in das vorhandene Substrat (vgl. Kapitel 6.2); demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels auszuschließen.</p> <p>Durch die Bauwerksertüchtigung sind keine relevanten Veränderungen gegenüber dem status-quo zu erwarten; demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels auszuschließen.</p>

Art	Nachweisparameter	Vorkommensvoraussetzung im Vorhabensgebiet
<p>Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)</p>	<p>Jahr: 2007 Status: fehlend Jahr: 2013 Status: fehlend</p>	<p>Das Bachneunauge kommt vorzugsweise in klaren Fließgewässern vor; während die Adulti unter Steinen leben benötigen sie als Laichhabitate Feinsubstratbereiche; in den humosen Sandaufschwemmungen oder unter Laubablagerungen findet die mehrjährige Larvalentwicklung (Querder) statt.</p> <p>Der betroffene Gewässerabschnitt ist mäßig anthropogen beeinflusst; das Bachneunauge fehlt im Vorhabensbereich nachweislich.</p> <p>Beeinträchtigungen der Art sind dementsprechend schon im Grundsatz auszuschließen</p>
<p>Erhaltungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstrate (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie gehölzreichen Ufern ➤ Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden 		<p>Die biologische Durchgängigkeit bleibt bei der geplanten Bauwerksertüchtigung gewährleistet, da Eingriffe in den Uferbereich oder in das Fließgewässer selbst (fließende Welle, Gewässersohle) vollständig vermieden werden, dies umfasst auch die Vermeidung von Eingriffen in das vorhandene Substrat (vgl. Kapitel 6.2); demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels auszuschließen.</p> <p>Durch die Bauwerksertüchtigung sind keine relevanten Veränderungen gegenüber dem status-quo zu erwarten; demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels auszuschließen.</p>

Art	Nachweisparameter	Vorkommensvoraussetzung im Vorhabensgebiet
Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>)	Jahr: 2007 Status: nicht erfasst Jahr: 2013 Status: fehlend	Der Steinkrebs besiedelt vornehmlich kleinere Fließgewässer mit schnell strömenden Abschnitten, jedoch ohne Substratumlagerungen. Durch das nachgewiesene Vorkommen des Signalkrebsses (Überträger der Krebspest) ist eine Besiedlung durch den Steinkrebs grundsätzlich auszuschließen
Erhaltungsziele: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung von sauerstoffreichen, kühlen und insbesondere kleineren Fließgewässern und Gebirgsbächen der Forellenregion (Epi- bis Metarhithal) mit großer Tiefen- und Breitenvarianz, hoher Strömungsvarianz und Substratdiversität, strukturreicher Gewässersohle sowie geeigneten Unterständen und Rückzugsmöglichkeiten bei starker hydraulischer Belastung ➤ Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden ➤ Erhaltung der biologischen Durchgängigkeit des Fließgewässers soweit eine Infektion des Bestandes mit der Krebspest durch andere Krebsarten oder durch Fischbesatz aus mit Krebspest verseuchten Gewässern ausgeschlossen werden kann ➤ Erhaltung von isolierenden Strukturen (Verrohrungen, Abstürze, Wehre, Rückhaltebecken) unterhalb von Steinkrebspopulationen, soweit eine Infektion durch die Krebspest aus darunter liegenden Gewässerabschnitten nicht ausgeschlossen werden kann, ggf. in Verbindung mit der Reduzierung nicht bodenständiger Krebsarten als mögliche Träger der Krebspesterreger ➤ Erhaltung von Pufferzonen zur Verminderung des Eintrages von Sedimenten, Nährstoffen, Bioziden (insbesondere Insektizide und Akarizide) und diffusen Einträgen aus benachbarten Flächen ➤ Erhaltung des natürlichen Abflussregimes 		<p>Durch die Bauwerkserüchtigung sind keine relevanten Veränderungen gegenüber dem status-quo zu erwarten; demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels auszuschließen.</p> <p>Durch die Bauwerkserüchtigung sind keine relevanten Veränderungen gegenüber dem status-quo zu erwarten; demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels auszuschließen.</p> <p>Da das Gewässer vom Signalkrebs besiedelt ist, ist die Einhaltung dieser Erhaltungszielsetzung irrelevant.</p> <p>Da das Gewässer vom Signalkrebs besiedelt ist, ist die Einhaltung dieser Erhaltungszielsetzung irrelevant.</p> <p>Durch die planerische Sicherung des Gewässerrandstreifens sind entsprechende Belastungswirkungen vermeidbar und erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels auszuschließen.</p> <p>Durch die Bauwerkserüchtigung sind keine relevanten Veränderungen gegenüber dem status-quo zu erwarten; demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels auszuschließen.</p>

5.3 Arten der Vogelschutz-Richtlinie (Anhang I)

Für das FFH-Gebiet 6318-307 ‚*Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche*‘ liegt keine entsprechende Erhaltungszielsetzung vor; eine Wirkungsanalyse kann daher entfallen.

6. Maßnahmen zur Minderung der Eingriffserheblichkeit

Zur Vermeidung und Minimierung von vorhabensbedingten Beeinträchtigungswirkungen auf wertgebende Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ ist die Umsetzung der nachfolgend formulierten Hinweise¹ zwingend.

6.1 Maßnahmen mit Zielorientierung ‚LRT – FFH-Anhang I‘

Zur Vermeidung und Minimierung von vorhabensbedingten Beeinträchtigungswirkungen auf wertgebende Lebensraumtypen sind als Maßnahmen durchzuführen:

- Erhalt und Sicherung LRT *91E0 – im Falle einer unumgänglichen Ausweitung der gehölzfreien Bereiche im direkten Umfeld des zu ertüchtigenden Bauwerkes für die Einrichtung eines Baufeldes, dürfen vorhandene Gehölze die zum Lebensraumtyp *91E0 zu rechnen sind, nur *Auf-den-Stock-gesetzt* werden; dadurch können störende Gehölze vorübergehend aus dem Wirkkreis der Baustelle entfernt werden, ohne den LRT flächig zu beschneiden; nach Abschluss der Maßnahme treiben die Gehölze wieder aus und schließen die entstandene Bestandslücke; dieses Vorgehen ist mit der ordnungsgemäßen Pflege der Bestände durch den Unterhaltungspflichtigen vergleich- und somit anwendbar. Diese ggf. betroffenen Baumindividuen sind vorab auf das Vorhandensein von Baum-oder Spechthöhlen zu untersuchen; beim Vorhandensein von Höhlen sind die Bäume zu erhalten, das Baufeld umzuorientieren.
- Zum Schutz des Gehölzbestandes gegen mechanische Beschädigung ist das Baufeld entsprechend auszutrassieren und gegenüber den Ufergehölzen durch Bauzäune abzugrenzen; im Einzelfall können Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18 920 angeordnet werden (vgl. unten).
- Eine ökologische Bauleitung ist einzusetzen. Zu ihrem definierten Aufgabefeld gehört die Durchsetzung und Überwachung der Maßnahmenrealisierung - insbesondere bei der Festlegung und Abgrenzung der Baufeldgrenzen, der Höhlen-Nachsuche sowie der bauzeitlichen Verhinderung von Stoffeinträgen.

¹ die Reihenfolge der Hinweise lässt keine Aussagen auf die Priorität der jeweiligen Maßnahme zu

6.2 Maßnahmen mit Zielorientierung ,Leitarten – FFH-Anhang II‘

Zur Minimierung von vorhabensbedingten Beeinträchtigungswirkungen auf Gewässerstrukturen und –funktionen, denen eine Relevanz für wertgebende Arten dieser Kategorie zukommt, ist als Maßnahme durchzuführen:

- Vermeidung von Gewässereingriffen - die verkehrliche Anbindung kann nur durch eine Ertüchtigung des bestehenden, denkmalgeschützten Brückenbauwerkes erfolgen; hierzu können entweder die nicht mehr originalen Brückenaufbauten entfernt und durch eine frei gespannte Betonplatte oberhalb des historischen Bauwerks ersetzt werden, oder die bestehende Brücke wird in der bisherigen Form weiter genutzt, wobei lediglich die beidseitigen Absturzsicherungen (Geländer) zu erneuern wären. In beiden Fällen können sowohl Veränderungen der Substratzusammensetzung, der Gewässerdurchgängigkeit sowie des Abflussverhaltens vollständig vermieden werden.

Anmerkung: Veränderungen der oben beschriebenen Planszenarien hinsichtlich der notwendigen Ertüchtigung bedingen zwangsläufig eine Neubewertung der FFH-Verträglichkeit.

- Vermeidung von Stoffeinträgen während der Bauphase – um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgebiet und vor allem die dort geschützten Arten zu vermeiden, sind durch übliche Maßnahmen bauzeitlich der Eintrag von Baustoffen in das Gewässer auszuschließen.
- Eine ökologische Bauleitung ist einzusetzen. Zu ihrem definierten Aufgabenfeld gehört die Durchsetzung und Überwachung der Maßnahmenrealisierung - insbesondere bei der Festlegung und Abgrenzung der Baufeldgrenzen, der Höhlen-Nachsuche sowie der bauzeitlichen Verhinderung von Stoffeinträgen.

6.3 Maßnahmen mit Zielorientierung ,Leitarten – VS-RL-Anhang I‘

Für das betroffene Schutzgebiet sind keine wertgebenden Leitarten dieser Klassifizierung benannt. Daher sind keine entsprechenden Maßnahmen festzulegen.

7. Summationswirkungen mit anderen Vorhaben

Der geplante Eingriff und seine Auswirkung auf das FFH-Gebiet 6318-307 ‚*Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche*‘ muss auch vor dem Hintergrund von weiteren Vorhaben im betroffenen Landschafts- und Funktionsraum gesehen und bewertet werden. Relevant sind unter dieser Prämisse Vorhaben, die entweder bereits genehmigt sind, oder deren Planung zeitgleich verfolgt wird, bzw. in naher Zukunft absehbar ist. Im Rahmen der Summationsbetrachtung ist zu prüfen ob die nicht erheblichen Beeinträchtigungen des aktuell begutachteten Vorhabens im Zusammenwirken mit weiteren Vorhaben die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Im vorliegenden Fall ist nur das Gewässer-Teilsystem des Linnenbachs als funktional abgegrenzter Raum zu betrachten, da die strukturellen Gegebenheiten im Querungsbereich der B 460 als unüberwindliche, funktionale Barriere einzustufen sind. Alle gewässerabwärts an die B 460 anschließenden Fließstrecken des Schutzgebietes sind demzufolge funktional nicht an den Eingriffsbereich angebunden.

Als kumulative Projekte sind zu berücksichtigen:

- **Im abgegrenzten Betrachtungsraum sind keine entsprechenden Vorhaben bekannt**

Aufgrund dieser Planungssituation können **kumulative Wirkungen** mit dem aktuell begutachteten Vorhaben **ausgeschlossen** werden.

8. Prognose der möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und der wertgebenden Arten

Alle geplanten baulichen Eingriffe finden nur im Bereich eines bereits bestehenden Bauwerkes statt und sind somit nicht als unmittelbare, dauerhafte Eingriffe in ein FFH-Gebiet zu werten. Demgegenüber sind zeitlich begrenzte Eingriffe in die Ufergehölzbestände während der Bauphase nicht zwingend vermeidbar. Die Bewertung der Eingriffserheblichkeit auf die Erhaltungszielsetzungen des FFH-Gebietes 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Durch das Vorhaben entstehen in keiner Weise Beeinträchtigungen für den prioritären LRT *9180 *Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*.
- Durch das Vorhaben entstehen, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, keine relevanten Beeinträchtigungen für den prioritären LRT *91E0 *Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)*.
- Durch das Vorhaben entstehen, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, in keiner Weise Beeinträchtigungen für den LRT 3260 *Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculo-fluitantis und des Callitricho-Batrachion*.
- Durch das Vorhaben entstehen in keiner Weise Beeinträchtigungen für die wertgebenden Arten Groppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra plane-ri*) und Steinkrebs (*Austropotamobius torrentinum*).
- Summationseffekte mit anderen Vorhaben sind nicht zu erwarten.
- *Veränderungen der beschriebenen und der Bewertung zugrundeliegenden Planszenarien hinsichtlich der notwendigen Ertüchtigung bedingen zwangsläufig eine Neubewertung der FFH-Verträglichkeit.*

Die Ertüchtigung einer Brücke am Linnenbach im Rahmen der Erschließung des geplanten Aktivitätszentrums der ‚Christlichen Gemeinde in Linnenbach e.V.‘ verursacht weder für das Schutzziel des FFH-Gebietes 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘, noch für die Erhaltungszielsetzungen der in diesem Schutzgebiet vorkommenden wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Arten und Lebensraumtypen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen.

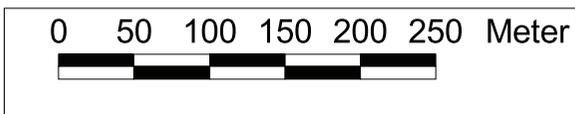
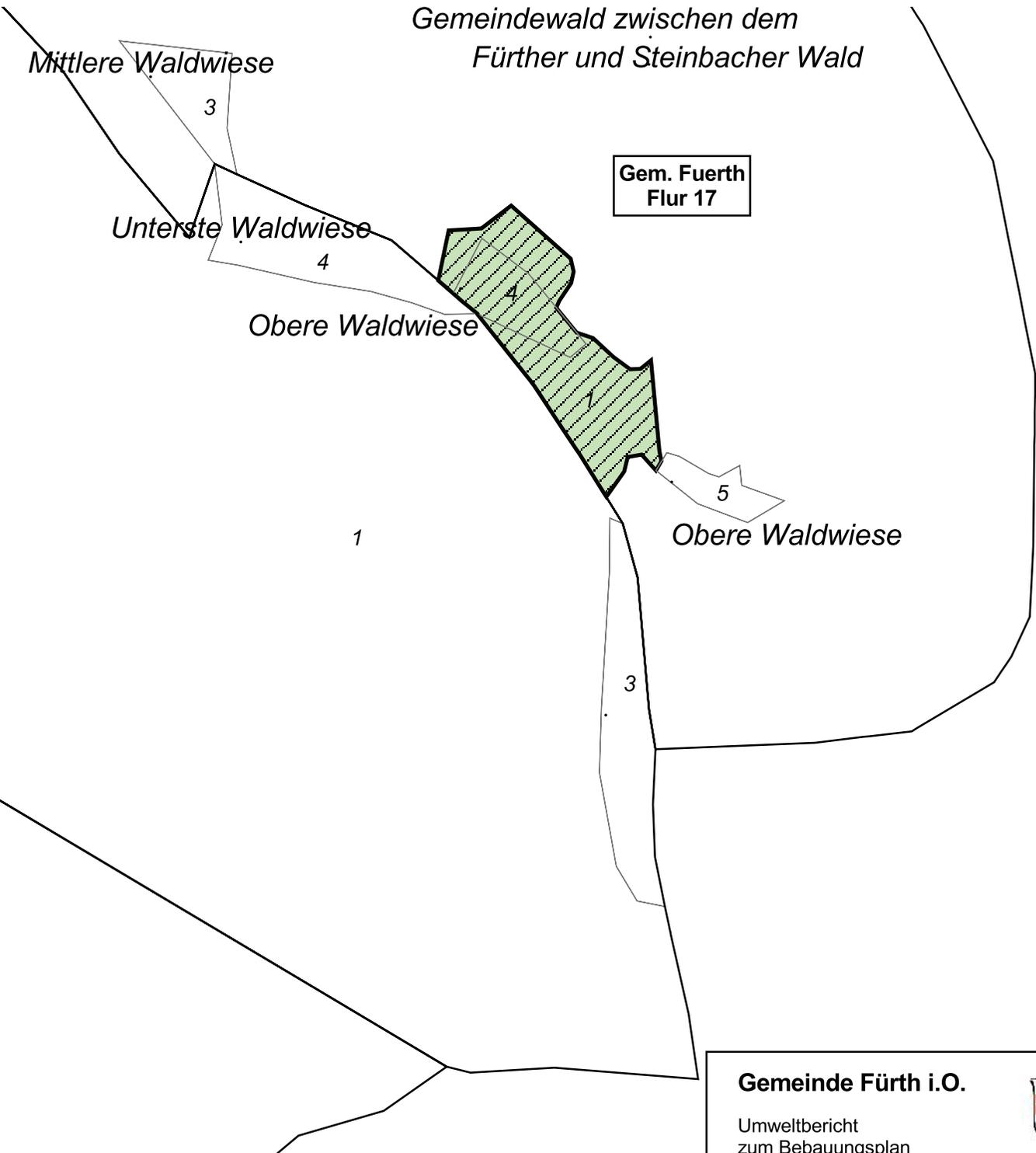
FFH-Vorprüfung erstellt:



Dr. Jürgen Winkler, am 02. September 2014



Gemeindewald zwischen dem
Fürther und Steinbacher Wald



 Lage und Abgrenzung der für Ausgleichszwecke beanspruchten Flächen des Ökokontos

FA Lampertheim, Abt. 31 A
Gemarkung Fürth
Flur 17, Nr. 1 teilw. (13.896 m²)
und Nr. 4 (4.900 m²)

Gemeinde Fürth i.O.



Umweltbericht
zum Bebauungsplan
"Am Lindenhof"

Plan: Externer Ausgleich:

Lage und Abgrenzung der zuzuordnenden
Flächen aus dem kommunalen Ökokonto

Maßstab: 1:5.000

Datum: 04.09.2014

Gez.: HR

Proj.Nr.: 13.208



Bürogemeinschaft LANDSCHAFT PLANEN

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
ANETTE LUDWIG
Birkenstraße 24
64579 Gernsheim
Telefon 06258 902726
Telefax 06258 902725

Dipl.-Biologe
HENRY RILCHMANN
Heckerstraße 21
68199 Mannheim
Telefon 0621 81099945
Telefax 0621 81099946